



Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

Prospekt
1 September 2016

11, rue Aldringen
L-1118 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VITRUVIUS SICAV

VITRUVIUS SICAV (die „Gesellschaft“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital [„société d’investissement à capital variable, SICAV“], die gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg eingetragen wurde. Sie erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 und wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) zugelassen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) hat Kreditrust Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) können nennwertlose Anteile (die „Anteile“) unterschiedlicher Anteilsklassen (die „Anteilsklassen“) ausgeben, die sich auf verschiedene Vermögensportfolios (die „Portfolios“) beziehen. Zeichnungen werden nur auf der Grundlage dieses von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekts (der „Prospekt“) angenommen, welcher durch ein entsprechendes Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger (Key Investor Information Document, „KIID“), den letzten Jahresbericht und den letzten, danach veröffentlichten Halbjahresbericht (zusammen nachstehend als die „Angebotsdokumente“ bezeichnet) ergänzt wird.

Die Anteile werden auf der Grundlage von Informationen und Erklärungen angeboten, die in den Angebotsdokumenten enthalten sind. Alle sonstigen gegebenen Informationen oder jegliche von irgendeiner Person abgegebenen Erklärungen müssen als unberechtigt erachtet werden. Dieser Prospekt stellt durch niemanden ein Angebot oder eine Ausschreibung in irgendeiner Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Ausschreibung gesetzwidrig ist, oder in der die Person, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Ausschreibung macht, hierzu keine Berechtigung hat, oder gegenüber einer Person vornimmt, gegenüber der es gesetzwidrig ist, ein solches Angebot oder eine solche Ausschreibung zu unterbreiten.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig ganz durchlesen und sich über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und eventuelle Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen informieren, die nach den Gesetzen der Länder ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder ihrer Ansässigkeit für sie zutreffen könnten, und die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch oder den Verkauf von Anteilen gelten könnten.

Potenzielle Anleger erhalten auf Anfrage kostenfrei Exemplare der Angebotsdokumente und der Satzung. Potenzielle Anleger sollten vor der Zeichnung unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen für jede Anteilsklasse, in die sie investieren möchten, ein KIID erhalten. Alle Angebotsdokumente sind beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie im Internet unter www.vitruvius.lu oder www.vitruviussicav.com erhältlich.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen beruhen auf der aktuellen Rechtslage und Praxis im Großherzogtum Luxemburg und sind den diesbezüglichen Änderungen unterworfen.

In diesem Verkaufsprospekt bezieht sich „USD“ auf den Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika, „JPY“ auf den japanischen Yen, „CHF“ auf den Schweizer Franken, „GBP“ auf das britische Pfund Sterling, „SGD“ auf den Singapur-Dollar und „EUR“ auf die Währung der an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden europäischen Staaten.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe weiterer Anteilkategorien für neue Portfolios beschließen. Wenn dies der Fall ist, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Der Verwaltungsrat ist nach besten Kräften bemüht, die Anlageziele zu erreichen, kann aber nicht garantieren, inwieweit die Ziele der Gesellschaft erreicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Preis der Anteile jeglichen Portfolios sowohl fallen als auch steigen kann.

Datenschutz: Bestimmte persönliche Daten von Anlegern (einschließlich u.a. des Namens, der Adresse und des angelegten Betrags der einzelnen Anleger) können erhoben, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder anderweitig verarbeitet und von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Verwaltungsstelle, der Register- und Übertragungsstelle, der Domizilstelle und jeder sonstigen Person, die jeweils Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringt, und den Finanzintermediären dieser Anleger (die „juristischen Personen“) verwendet werden. Insbesondere können solche Daten von den juristischen Personen für die Zwecke der Erbringung ihrer Dienstleistungen (beispielsweise Verwaltung, Pflege des Anteilinhaberregisters, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsaufträge und Zahlung von Dividenden an Anteilinhaber), zur Erbringung kundenbezogener Dienstleistungen und zur Einhaltung des geltenden Gesellschaftsrechts, der Gesetze für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Steuergesetze wie beispielsweise FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) oder ähnlicher Gesetze und Bestimmungen (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet werden. Diese Informationen dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Persönliche Daten dürfen gegenüber Dritten nur offengelegt werden, wenn dies für legitime geschäftliche Interessen notwendig ist. Dazu kann die Offenlegung gegenüber Dritten wie beispielsweise Regierungs- oder Aufsichtsstellen, einschließlich Steuerbehörden, Abschluss- und Rechnungsprüfern in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen gehören. Zu den Beauftragten der juristischen Personen können Anlageverwalter, Anlageberater, Zahlstellen und Zeichnungs- und Rücknahmestellen, Vertriebsgesellschaften sowie ständige Vertreter an Orten der Registereintragung und jegliche anderen Beauftragten der juristischen Personen gehören, die möglicherweise die persönlichen Daten verarbeiten, um ihre Dienstleistungen zu erbringen und gesetzliche und aufsichtsrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, wie oben beschrieben.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Verarbeitung persönlicher Daten an ein anderes Rechtssubjekt (der „Verarbeiter“, wie beispielsweise die Verwaltungs- und/oder die Register- und Übertragungsstelle) untervergeben. Die Verwaltungs- und/oder die Register- und Übertragungsstelle können, sofern geeignete vertragliche Vereinbarungen bestehen, die persönlichen Daten der Anleger gegenüber ihren Verwaltungsdienstleistern und Verarbeitern offenlegen, auch wenn diese in Drittländern ansässig sind, die keinen angemessenen Schutz der Rechte und Freiheiten der Personen gewährleisten, um deren Daten es sich handelt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, persönliche Daten nicht an Dritte außer dem Verarbeiter zu übertragen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben, oder die Anleger haben vorher zugestimmt.

Jeder Anleger hat das Recht, seine persönlichen Daten einzusehen, und kann eine Korrektur verlangen, wenn diese Daten unrichtig oder unvollständig sind.

Mit der Zeichnung von Anteilen stimmt jeder Anleger einer solchen Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu.

Die Verteilung dieser Angebotsdokumente und jeglicher Zusatzdokumentation und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen; Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, müssen sich selbst über solche Beschränkungen informieren und sie beachten.

Die Anleger sollten beachten, dass der nach den aufsichtsrechtlichen Regelungen ihres jeweiligen Systems gewährte Schutz möglicherweise nicht vollständig gilt und dass, falls ein solches System besteht, in seinem Rahmen möglicherweise kein Entschädigungsanspruch vorgesehen ist.

USA: Die Anteile wurden nicht und werden nicht gemäß dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 in der gültigen Fassung oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines bzw. einer ihrer Territorien, Besitzungen oder anderen, ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebiete einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“ oder „USA“) registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der gültigen Fassung noch gemäß anderen Bundesgesetzen der USA registriert. Deswegen werden US-Personen oder Personen, die sich in der Zeit, in der die Anteile angeboten oder verkauft werden, in den USA befinden, keine Anteile angeboten. Für die Zwecke dieses Prospekts umfasst der Begriff „US-Person“ jede natürliche oder juristische Person, die nach dem Wertpapier- und Steuerrecht und/oder den Wertpapier- und Steuerbestimmungen der USA als US-Person gilt, einschließlich u.a.: (i) natürliche Personen, die in den USA wohnhaft sind oder Staatsbürger der USA oder Inhaber der „Green Card“ der USA, unabhängig von ihrem Wohnsitz; (ii) juristische Personen, die nach dem Recht der USA organisiert sind, einschließlich Nicht-US-Geschäftsstellen oder Niederlassungen dieser juristischen Personen; oder (iii) Trusts, die nach dem Recht der USA errichtet oder organisiert sind. Diese Definition wird geändert, soweit dies erforderlich ist, damit Änderungen der Definitionen von US-Personen im Wertpapier- und Steuerrecht und/oder in den Wertpapier- und Steuerbestimmungen der USA, einschließlich u.a. des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), eingehalten werden, sodass alle US-Personen gemäß Definition im FATCA und in den sonstigen relevanten Gesetzen und Bestimmungen der USA erfasst werden. Anteilinhaber, die US-Personen werden, können der Quellensteuerpflicht und der Steuererklärungspflicht in den USA unterliegen. Gegenwärtig ist es der Grundsatz der Gesellschaft, dass US-Personen nicht in der Gesellschaft investieren dürfen, und die Gesellschaft wird bestrebt sein, den Anteilsbesitz von Rechtssubjekten, die nicht FATCA-konform sind, wie beispielsweise eine „spezifizierte US-Person“, ein „US-eigenes ausländisches Rechtssubjekt“, ein „nicht kooperativer Kontoinhaber“ oder ein „nicht mitwirkendes ausländisches Finanzinstitut“ gemäß Definition im FATCA, zu verhindern.

Vereinigtes Königreich: Bei der Gesellschaft handelt es sich zum Zweck des United Kingdom Financial Services & Markets Act von 2000 in der gültigen Fassung um einen unregulierten Organismus für gemeinsame Anlagen, und als solcher ist ihr Vertrieb durch eine nicht zugelassene Person im Vereinigten Königreich gemäß Abschnitt 238 dieses Gesetzes, der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 und Kapitel 4 des Conduct of Business Sourcebook der Financial Conduct Authority beschränkt. Zugelassene Personen dürfen diesen Prospekt nur in Übereinstimmung mit diesen Beschränkungen Personen im Vereinigten Königreich zugänglich machen oder veranlassen, dass diese Zugang zu ihm erhalten. Zusätzlich wurde dieser Prospekt von keiner zugelassenen Person im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services & Markets Act von 2000 genehmigt. Dementsprechend dürfen keine anderen Personen (als die unter vorgenannten Umständen zugelassenen Personen) diesen Prospekt im Vereinigten Königreich und unter keinen anderen Umständen als den im Financial Services & Markets Act von 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in der jeweils geltenden Fassung (die „Financial Promotion Order“) beschriebenen und an Personen, für die eine oder mehrere der darin enthaltenen Ausnahmen gelten, zugänglich machen oder veranlassen, ihn zugänglich zu machen. Insbesondere richtet sich dieser Prospekt im Vereinigten Königreich ausschließlich an folgende Personen, es sei denn, sie haben diesen von einer zugelassenen wie vorstehend beschrieben Person erhalten: (i) Personen, für die Paragraph 19(5) der Financial Promotion Order (jedoch ungeachtet Absatz (6) dieses Paragraphen) gilt und die einschlägige Erfahrungen mit Angelegenheiten der Anlage von der Art haben, die dieser Prospekt beschreibt, oder (ii) vermögende Personen der Art, die Paragraph 49(2) der Financial Promotion Order (jedoch ungeachtet Absatz (2)(e) dieses Paragraphen) beschreibt. Die im Prospekt beschriebenen Anlagen stehen nur Personen zur Verfügung, die unter mindestens eine der oben oder in Kapitel 4 des Conduct of Business Sourcebook der Financial Conduct Authority genannten Ausnahmen fallen, und keine anderen Personen im Vereinigten Königreich sollten daraufhin handeln. Dieser

Prospekt darf im Vereinigten Königreich an keine anderen Personen kommuniziert werden und er stellt kein Anlageangebot bzw. keine Aufforderung, keinen Anreiz und kein Angebot zur Zeichnung von oder dem Kauf von Anlagen an Personen im Vereinigten Königreich oder anderswo dar, denen aus rechtlichen Gründen kein solches Angebot, keine solche Aufforderung bzw. kein solcher Anreiz gemacht werden darf.

Hongkong: Der Inhalt dieses Prospekts wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde Hongkongs überprüft. Bezüglich dieses Angebots wird Ihnen Vorsicht empfohlen. Wenn Sie im Hinblick auf den Inhalt dieses oder eines anderen Dokuments bezüglich der Gesellschaft irgendeine Zweifel haben, so sollten Sie unabhängige professionelle Beratung hinzuziehen. Die Gesellschaft hat keine Genehmigung der Securities and Futures Commission in Hong Kong gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong. Folglich dürfen die Anteile Personen in Hongkong nicht angeboten werden, außer (1) professionellen Anlegern im Sinne der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong (einschließlich professioneller Anleger gemäß den Securities and Futures (Professional Investors) Rules) oder (2) unter Bedingungen, die kein Angebot für die Öffentlichkeit oder einen Teil davon darstellen.

Volksrepublik China („VRC“): In der Volksrepublik China werden inländischen Anlegern keine Anteile angeboten. Diese Beschränkung gilt für jeden Staatsbürger der Volksrepublik China („VRC-Bürger“); das bedeutet jede Person, die Inhaber eines Personalausweises der VRC (ohne Hong Kong, Macau und Taiwan) ist. Diese Kategorie umfasst: in der VRC (ohne Hong Kong, Macau und Taiwan) ansässige VRC-Bürger; außerhalb der VRC ansässige VRC-Bürger, die nicht permanent in einem anderen Land ansässig oder permanent in Hong Kong, Macau oder Taiwan ansässig sind, oder juristische Personen, die in der VRC registriert sind, d.h. Unternehmen, die in der VRC (ohne Hong Kong, Macau und Taiwan) gegründet oder organisiert sind.

Singapur: Die Portfolios sind von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) weder genehmigt noch anerkannt, und ungeachtet anderslautender Aussagen in diesem Prospekt oder in einem anderen Dokument oder anderen Unterlagen bezüglich der Portfolios darf das Angebot bzw. die Aufforderung, das bzw. die Gegenstand dieses Prospekts ist, in Singapur nicht gegenüber Privatkunden ergehen. Dieser Prospekt entspricht nicht den in Kapitel 289 des Securities and Futures Act („SFA“) Singapurs für Prospekte festgelegten Bedingungen. Folglich gilt nicht die im SFA vorgesehene gesetzliche Haftung bezüglich des Inhalts von Prospekten. Die MAS übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Gegenüber Personen in Singapur darf kein Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteilen erfolgen, und kein Dokument und keine andere Unterlage (einschließlich u.a. dieses Prospekts) bezüglich der Anteile darf an Personen in Singapur in Umlauf gegeben oder verteilt werden, außer: (i) gegenüber „institutionelle Anleger“ gemäß § 304 des SFA, (ii) gegenüber „relevante Personen“ gemäß § 305 Abs. 1 des SFA, (iii) gegenüber Personen gemäß § 305 Abs. 2 des SFA oder (iv) anderweitig gemäß und in Übereinstimmung mit anderen Vorschriften des SFA.

Die folgenden Portfolios sind eingeschränkte Organismen gemäß dem Sixth Schedule to the Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations („SFR“): 1) Vitruvius – Asian Equity, 2) Vitruvius – Emerging Markets Equity, 3) Vitruvius – European Equity, 4) Vitruvius – Greater China Equity, 5) Vitruvius – Growth Opportunities, 6) Vitruvius – Japanese Equity, 7) Vitruvius – Swiss Equity und 8) Vitruvius – US Equity („Relevante Portfolios“). Angebot, Besitz und nachfolgende Übertragung der Anteile unterliegen den Einschränkungen und Konditionen des SFA. Sie sollten sorgfältig abwägen, ob es Ihnen (im Rahmen des SFA, des SFR und der auf Sie anwendbaren Gesetze und Vorschriften) erlaubt ist, eine Anlage in den Anteilen vorzunehmen, und ob eine solche Anlage für Sie geeignet ist, und im Zweifelsfall sollten Sie ihren rechtlichen oder professionellen Berater konsultieren.

Die Anleger sollten beachten, dass nur die relevanten Portfolios in Singapur gemäß diesem Prospekt angeboten werden. Dieser Prospekt stellt kein Angebot von Anteilen anderer in diesem Prospekt erwähnter Portfolios in Singapur dar und ist nicht als solches auszulegen.

Wenn Sie irgendwelche Zweifel hinsichtlich Ihres Status haben, sollten Sie Ihren Finanzberater oder sonstigen professionellen Berater zu Rate ziehen.

Die Verteilung dieses Prospekts in bestimmten Rechtsordnungen kann seine Übersetzung in eine geeignete Sprache erforderlich machen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten hinsichtlich der Bedeutung eines Wortes oder Satzes in Übersetzungen ist immer die englische Version maßgeblich, es sei denn, sie ist mit dem lokalen Recht in der betreffenden Rechtsordnung unvereinbar.

NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS

Verwaltungsrat

Raffaele MARTINELLI, Direktor
Geschäftsführer
Banca del Ceresio SA, Lugano

Tiziano BRIANZA, Direktor
Geschäftsführer
Banca del Ceresio SA, Lugano

Maurizio SOLARO DEL BORGO, Direktor
Vorsitzender
Ceresio SIM S.p.A, Mailand

Serge D'ORAZIO, Direktor
Leiter Institutional and Professional Services
KBL European Private Bankers S.A., Luxemburg

Marco PETRONIO, Direktor
Direktor
TMF Compliance (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Kredietrust Luxembourg S.A.
11, rue Aldringen
L-2960 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Olivier de JAMBLINNE de MEUX
Vorsitzender
KBL European Private Bankers S.A. Luxemburg

Rafik FISCHER
KBL European Private Bankers S.A. Luxemburg

Franck SARRE
Banque Puilaetco Dewaay Luxembourg S.A.

Stefan VAN GEYT
Kredietrust Luxembourg S.A., Luxemburg

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Stefan VAN GEYT
Kredietrust Luxembourg S.A, Luxemburg

Aurélien BARON
Kredietrust Luxembourg S.A., Luxemburg

Eingetragener Sitz

11, rue Aldringen
L-1118 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Depotbank und Zahlstelle

KBL European Private Bankers S.A.
43, Boulevard Royal
L-2955 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungs- und Domizilstelle Register- und Übertragungsstelle

Kredietrust Luxembourg S.A.
11, rue Aldringen
L-2960 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Belgrave Capital Management Ltd.
21 Palmer Street
SW1H 0AD London
Vereinigtes Königreich

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers *Société Coopérative*
Réviseur d'entreprises agréé
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

HAUPTMERKMALE	11
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK.....	13
RISIKOWARNUNGEN	20
DIVIDENDENPOLITIK.....	32
ADMINISTRATION, VERWALTUNG UND INVESTITIONSBERATUNG.....	32
Verwaltungsrat.....	32
Verwaltungsgesellschaft	32
Anlageverwalter	34
Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	35
Globale Vertriebsgesellschaft	36
VERWALTUNGS-, DOMIZIL-, REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE.....	36
DEPOTBANK.....	37
BESCHREIBUNG DER ANTEILE	41
VERKAUFSGEBÜHREN	42
GESCHÄFTSVERFAHREN	42
Anträge	42
Allgemeines	43
Prävention von Market-Timing-Praktiken.....	45
Rücknahme von Anteilen	45
Umtausch von Anteilen	46
GEBÜHREN UND KOSTEN	47
VERSAMMLUNGEN, BERICHTE UND MITTEILUNGEN	48
Versammlungen	48
Berichte	48
Mitteilungen.....	48
BESTEUERUNG.....	48
Besteuerung der Gesellschaft	49
Quellensteuer.....	49
Besteuerung der Anteilinhaber	49
Europäische Zinsrichtlinie	51
Automatischer Informationsaustausch.....	51
Besteuerung von Anteilinhabern aus dem Vereinigten Königreich.....	52
Einbehalt und Meldung von Steuern in den USA nach dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)	52
ANHANG A.....	55
Investitionsbeschränkungen	55
Investitionstechniken und -instrumente.....	61
1) Wertpapierleihe	62
2) OTC-Finanzderivate	63
3) Sicherheitensgrundsätze.....	64
4) Wiederanlage von als Garantie gestellten Barmitteln.....	65
5) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte.....	65
Gesamtrisiko und Risikomanagement	66
ANHANG B.....	69
Bestimmung des Nettoinventarwertes.....	69

Swing-Pricing-Anpassung	70
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Emission, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen.....	71
Liquidation der Gesellschaft.....	72
Auflösung von Portfolios oder Anteilklassen.....	72
Verschmelzung von Portfolios.....	73
Dokumente zur Einsichtnahme	73
ANHANG C	75
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND	75
ANHANG D.....	77
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH.....	77

HAUPTMERKMALE

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wird als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital [„société d'investissement à capital variable“] im Großherzogtum Luxemburg geführt. Sie wird gemäß dem geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (das „Gesetz von 1915“) als eine Aktiengesellschaft [„société anonyme“] geführt, und sie erfüllt gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 die nötigen Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Sie wurde am 14. Oktober 1999 auf unbeschränkte Dauer gegründet. Das Mindestanteilskapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000.

Es gibt keine Bestimmungen in der Gesellschaftssatzung (die „Satzung“), welche die Vergütung (einschließlich Pensionen oder anderer Vergünstigungen) der Verwaltungsratsmitglieder ausdrücklich festlegen. Den Verwaltungsratsmitgliedern werden ihre Barauslagen zurückerstattet, und ihre Vergütung wird von den Anteilhabern der Gesellschaft in einer Hauptversammlung genehmigt.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 71899 im Registre de Commerce et des Sociétés von Luxemburg amtlich eingetragen, wo ihre Satzung zur Einsichtnahme verfügbar und auf Anfrage eine entsprechende Kopie erhältlich ist. Die Satzung wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (dem „Mémorial“) in Luxemburg am 25. November 1999 erstmals veröffentlicht. Der eingetragene Hauptsitz der Gesellschaft befindet sich in der Rue Aldringen 11, L-1118 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Satzung wurde zuletzt durch notarielle Urkunde auf einer am 23. Januar 2012 abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung geändert, deren Beschluss am 10. Februar 2012 im Mémorial veröffentlicht wurde. Die gegenwärtig geltende konsolidierte Fassung der Satzung liegt dem Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg vor.

Das Kapital der Gesellschaft wird von nennwertlosen Anteilen repräsentiert und wird jederzeit dem Gesamt Nettovermögen der Gesellschaft entsprechen.

Die Vermögenswerte der einzelnen Portfolios sind voneinander getrennt und nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten anderer Portfolios verfügbar. Sollten irgendwelche Vermögenswerte oder irgendwelche Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Portfolio zuschreibbar erachtet werden können, dann werden diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten allen Portfolios zugewiesen werden, und zwar im anteilmäßigen Verhältnis zu den Nettoinventarwerten eines jeden Portfolios.

Personen, die weitere Informationen über die Gesellschaft wünschen oder Kontakt mit der Gesellschaft aufnehmen wollen, sollten auf unsere Webseite zugreifen: www.vitruvius.lu oder www.vitruviussicav.com.

Portfolios und Anteilklassen

Die Gesellschaft bietet am Datum dieses Prospekts Anteile von folgenden Portfolios an: Vitruvius – Asian Equity, Vitruvius – Emerging Markets Equity, Vitruvius – European Equity, Vitruvius – Greater China Equity, Vitruvius – Growth Opportunities, Vitruvius – Japanese Equity, Vitruvius – UCITS Selection, Vitruvius – Swiss Equity und Vitruvius – US Equity.

Darüber hinaus dürfen die Verwaltungsratsmitglieder den Beschluss fassen, weitere Portfolios (und somit neue Anteilklassen dieser Portfolios) aufzulegen, deren Anlageziele und Anlagepolitik in einer aktualisierten Version dieses Prospekts angegeben werden.

Jedes Portfolio besteht aus einer separaten Gruppe von Anlagen, die in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt angegebenen Anlagezielen des betreffenden Portfolios gehalten und angelegt werden.

Für die bisherige Wertentwicklung der Portfolios wird auf die KIIDs der betreffenden Anteile verwiesen (wobei zu beachten ist, dass die bisherige Wertentwicklung keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt).

Die Gesellschaft emittiert für jedes Portfolio Anteile verschiedener Anteilsklassen: Klasse-B-Anteile und Klasse-BI-Anteile. Die Erlöse der verschiedenen Anteilsklassen werden entsprechend der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Portfolios angelegt.

Klasse-B-Anteile können von jedem Anlegertyp gezeichnet werden und unterliegen mit Ausnahme der in diesem Prospekt dargelegten allgemeinen Beschränkungen keinen spezifischen Einschränkungen. Klasse-BI-Anteile können nur von institutionellen Anlegern, gemäß der jeweiligen Auslegung dieses Begriffs durch die CSSF, gezeichnet werden. Sowohl bei Klasse-B-Anteilen als auch bei Klasse-BI-Anteilen handelt es sich um thesaurierende Anteile, die in dem Abschnitt „Dividendenpolitik“ ausführlicher beschrieben werden.

Klasse-B-Anteile und Klasse-BI-Anteile werden in der Referenzwährung des betreffenden Portfolios angeboten, und sie können in EUR, GBP, USD und SGD angeboten werden, sofern die Referenzwährung des betreffenden Portfolios keine dieser Währungen ist.

Werden für ein Portfolio Anteile in einer anderen Währung als der Referenzwährung des betreffenden Portfolios angeboten, so werden diese Anteile gegen das Fremdwährungsrisiko der Referenzwährung abgesichert („abgesicherte Anteile“). Spezielle Risikohinweise in Bezug auf abgesicherte Anteile finden Anleger in dem Abschnitt „Risikowarnung“ in diesem Prospekt.

Möglicherweise sind nicht in allen Portfolios alle Anteilsklassen verfügbar.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem bestimmten Hoheitsgebiet nur eine Anteilsklasse zum Kauf für Anleger anzubieten, um dadurch dem örtlich geltenden Recht oder den vor Ort geltenden Usancen oder Geschäftspraktiken Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft behält sich ebenfalls das Recht vor, die für bestimmte Arten von Anlegern oder Transaktionen geltenden Richtlinien aufzunehmen, die den Erwerb einer bestimmten Anteilsklasse erlauben oder verlangen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind ohne Einschränkung bevollmächtigt, jederzeit voll eingezahlte Anteile einer Anteilsklasse auszugeben.

Das für Anleger erhältliche Antragsformular weist die angebotenen Anteilsklassen für jedes Portfolio aus.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Vitruvius – Asian Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in USD, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von asiatischen Unternehmen gemäß nachfolgender Definition investiert. Asiatische Unternehmen sind Unternehmen mit eingetragenem Sitz in Asien und nicht in Asien gegründete und ansässige Unternehmen, wenn ein überwiegender Teil ihrer Einnahmen alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in asiatischen Ländern, wie z.B. Südkorea, Taiwan, Singapur, Indonesien, Indien, Malaysia, Hongkong, China, Thailand, die Philippinen und Japan, produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im Folgenden asiatische Unternehmen genannt). Das Investmentengagement wird durch Anlagen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, ADR und GDR, einschließlich Anlagen in chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, erreicht. Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Wertpapieren von Unternehmen außerhalb Asiens und Geldmarktinstrumenten investieren. Das Portfolio darf sowohl in auf USD lautende als auch in nicht auf USD lautende Wertpapiere investieren. Um das Portfolio jedoch vor Währungsrisiken im Zusammenhang mit Nicht-USD-Währungen zu schützen, darf das Portfolio zugelassene Absicherungstechniken anwenden. Das Portfolio darf für defensive Zwecke und im Interesse der Anteilinhaber vorläufig liquide Anlagen halten.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der USD.

Vitruvius – Emerging Markets Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in USD, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Schwellenmarkt-Unternehmen gemäß nachfolgender Definition investiert. Schwellenmarktunternehmen sind Unternehmen der Schwellenländer und von nicht an Märkten der Schwellenländer organisierten und ansässigen Unternehmen investieren, wenn ein überwiegender Teil der Einnahmen alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in Schwellenmärkten produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im

Folgenden Unternehmen der Schwellenländer genannt). Das Investmentengagement wird durch Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, ADR und GDR, einschließlich Anlagen in chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, erreicht. Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Wertpapieren von Unternehmen außerhalb des Schwellenmarks und Geldmarktinstrumenten investieren. Das Portfolio darf sowohl in auf USD lautende als auch in nicht auf USD lautende Wertpapiere investieren. Um das Portfolio jedoch vor Währungsrisiken im Zusammenhang mit Nicht-USD-Währungen zu schützen, darf das Portfolio zugelassene Absicherungstechniken anwenden. Das Portfolio darf für defensive Zwecke und im Interesse der Anteilinhaber vorläufig Barmittel und sonstige liquide Anlagen halten.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der USD.

Vitruvius – European Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in EUR, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von europäischen Unternehmen gemäß nachfolgender Definition investiert. Europäische Unternehmen sind Unternehmen mit eingetragenem Sitz in Europa und von außerhalb Europas gegründeten und ansässigen Unternehmen, wenn ein überwiegender Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in Europa produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im Folgenden „europäische Unternehmen“ genannt). Das Investmentengagement wird durch Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, GDRs und ADRs erreicht. Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Wertpapieren anderer Unternehmen als europäischer Unternehmen und Geldmarktinstrumenten investieren. Das Portfolio kann in auf EUR lautende und in nicht auf EUR lautende Wertpapiere anlegen. Um allerdings das Portfolio vor einem Engagement in andere Währungen als EUR zu schützen, kann das Portfolio Währungsabsicherungstransaktionen abschließen. Das Portfolio darf für defensive Zwecke und im Interesse der

Anteilinhaber vorläufig Barmittel und sonstige liquide Anlagen halten.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit moderatem bis hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der EUR.

Vitruvius – Greater China Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in USD, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen in Groß-China gemäß nachfolgender Definition investiert. Unternehmen in Groß-China sind Unternehmen mit eingetragenem Sitz in Groß-China und von nicht in Groß-China gegründeten und ansässigen Unternehmen, wenn ein überwiegender Teil der Einnahmen alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in Ländern Groß-Chinas, wie z. B. in der Volksrepublik China, in Hongkong, Taiwan und Singapur produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im Folgenden Unternehmen Groß-Chinas genannt). Das Investmentengagement wird durch Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, ADR und GDR, einschließlich Anlagen in chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, erreicht. Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Wertpapieren von Unternehmen außerhalb Groß-Chinas und Geldmarktinstrumenten investieren. Das Portfolio darf sowohl in auf USD lautende als auch in nicht auf USD lautende Wertpapiere investieren. Um das Portfolio jedoch vor Währungsrisiken im Zusammenhang mit Nicht-USD-Währungen zu schützen, darf das Portfolio zugelassene Absicherungstechniken anwenden. Das Portfolio darf für defensive Zwecke und im Interesse der Anteilinhaber vorläufig liquide Anlagen halten.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der USD.

Vitruvius – Growth Opportunities

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in USD, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen investiert wird, die voraussichtlich von innovativen und technischen Neuerungen profitieren. Das Portfolio investiert schnell wachsenden Unternehmen, die an den globalen Aktienmärkten notiert sind. Investitionen erfolgen in erster Linie in Unternehmen, die in den Industrieländern ansässig sind; von begrenztem Umfang können jedoch auch Investitionen in Entwicklungsländern ansässigen Unternehmen getätigt werden. Das Investmentengagement wird durch Anlagen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, ADRs und GDRs erreicht. Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio darf ebenfalls in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und Geldmarktinstrumenten anlegen. Das Portfolio darf sowohl in auf USD lautende als auch in nicht auf USD lautende Wertpapiere investieren. Um das Portfolio jedoch vor Währungsrisiken im Zusammenhang mit Nicht-USD-Währungen zu schützen, darf das Portfolio zugelassene Absicherungstechniken anwenden. Das Portfolio darf für defensive Zwecke und im Interesse der Anteilhaber vorläufig Barmittel und sonstige liquide Anlagen halten.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit moderatem bis hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der USD.

Vitruvius – Japanese Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in

JPY, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von japanischen Unternehmen gemäß nachfolgender Definition investiert. Japanische Unternehmen sind Unternehmen mit eingetragenem Sitz in Japan und von außerhalb Japans gegründeten und ansässigen Unternehmen, wenn ein überwiegender Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in Japan produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im Folgenden „japanische Unternehmen“ genannt). Das Investmentengagement wird durch Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, GDRs und ADRs erreicht. Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Wertpapieren anderer Unternehmen als japanischer Unternehmen und Geldmarktinstrumenten investieren. Das Portfolio kann in auf Yen lautende und in nicht auf Yen lautende Wertpapiere anlegen. Um allerdings das Portfolio vor einem Engagement in andere Währungen als Yen zu schützen, kann das Portfolio Währungsabsicherungstransaktionen abschließen. Das Portfolio darf für defensive Zwecke und im Interesse der Anteilhaber vorläufig Barmittel und sonstige liquide Anlagen halten.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit moderatem bis hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der JPY.

Vitruvius - UCITS Selection

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in EUR, indem es hauptsächlich in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus kollektiven Kapitalanlagen in der Form von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA investiert, die überwiegend aktiv verwaltete Aktienstrategien verfolgen; dazu gehören auch Long-Short-Aktienstrategien, bei denen Derivate wie Index-Futures, Swaps und CFD eingesetzt werden können. Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio darf sowohl in auf EUR lautende als auch in nicht auf EUR lautende Wertpapiere investieren. Um das Portfolio jedoch vor Währungsrisiken im Zusammenhang mit Nicht-EUR-Währungen zu schützen, darf das Portfolio Transaktionen zur Währungsabsicherung abschließen. Das Portfolio darf für defensive Zwecke und im

Interesse der Anteilhaber vorübergehend Barmittel und sonstige liquide Anlagen halten.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Futures, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil:

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit moderatem bis hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers:

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem mittel- bis langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Anlagen in dem Portfolio sind geeignet für Anleger, die Organismen für gemeinsame Anlagen als geeignetes Mittel für den Zugang zu den Finanzmärkten ansehen.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der EUR.

Vitruvius – Swiss Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in CHF, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Schweizer Unternehmen gemäß nachfolgender Definition investiert. Schweizer Unternehmen sind Unternehmen mit eingetragenem Sitz in der Schweiz und von außerhalb der Schweiz gegründeten und ansässigen Unternehmen, wenn ein überwiegender Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in der Schweiz produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im Folgenden „Schweizer Unternehmen“ genannt). Das Investmentengagement wird durch Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, GDRs und ADRs erreicht. Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Wertpapieren anderer Unternehmen als Schweizer Unternehmen und Geldmarktinstrumenten investieren. Das Portfolio kann in auf CHF lautende und in nicht auf CHF lautende Wertpapiere anlegen. Um allerdings das Portfolio vor einem Engagement in andere Währungen als CHF zu schützen, kann das Portfolio Währungsabsicherungstransaktionen abschließen. Das Portfolio darf für defensive Zwecke und im Interesse der Anteilhaber vorläufig Barmittel und sonstige liquide Anlagen halten.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit moderatem bis hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der CHF.

Vitruvius – US Equity

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in USD, indem es hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von US-Unternehmen gemäß nachfolgender Definition investiert. US-Unternehmen sind Unternehmen mit eingetragenem Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika und von außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten und ansässigen Unternehmen, wenn ein überwiegender Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten alleine oder auf einer konsolidierten Grundlage auf in den Vereinigten Staaten von Amerika produzierten Waren, getätigten Verkäufen oder ausgeführten Dienstleistungen beruht (im Folgenden „US-Unternehmen“ genannt). Das Investmentengagement wird durch Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie zum Beispiel Anteile, Aktienanleihen, GDRs und ADRs erreicht. Die Anleger sollten sich mit dem Punkt „Risikowarnung“ vertraut machen, in dem es um Überlegungen zu besonderen Risiken geht, die auf dieses Portfolio anwendbar sind.

Das Portfolio kann darüber hinaus in Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Wertpapieren anderer Unternehmen als US-Unternehmen und Geldmarktinstrumenten investieren. Das Portfolio darf sowohl in auf USD lautende als auch in nicht auf USD lautende Wertpapiere investieren. Um das Portfolio jedoch vor Währungsrisiken im Zusammenhang mit Nicht-USD-Währungen zu schützen, darf das Portfolio zugelassene Absicherungstechniken anwenden. Das Portfolio darf für defensive Zwecke und im Interesse der Anteilinhaber vorläufig Barmittel und sonstige liquide Anlagen halten.

Das Portfolio kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zum Zwecke der Absicherung derivative Finanzinstrumente und Techniken verwenden, die unter anderem Future, Optionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps beinhalten.

Alle oben genannten Anlagen, einschließlich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, werden gemäß den Beschränkungen in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, getätigt.

Risikoprofil

Mittel- bis langfristiger Anlagehorizont mit moderatem bis hohem Risikoprofil.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für private und institutionelle Anleger geeignet, die an einem langfristigen Kapitalwachstum interessiert sind. Aufgrund der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten wird davon ausgegangen, dass Anleger in das Portfolio relativ erfahrene Anleger sind mit einem genauen Verständnis dafür, wie die Portfolioaktivitäten angelegt sind.

Referenzwährung:

Die Referenzwährung dieses Portfolios ist der USD.

RISIKOWARNUNGEN

Die im Folgenden dargestellte Auflistung von Risikowarnungen stellt keine abschließende Erläuterung der involvierten Risiken bei der Anlage in Anteile der Portfolios dar. Nicht alle Risiken gelten für alle Portfolios. Vor der Entscheidung über den Erwerb von Anteilen sollte der Anleger den gesamten Verkaufsprospekt sorgfältig lesen und mit Blick auf steuerliche und andere Konsequenzen einer Anlage in die Anteile im Licht Ihrer persönlichen Umstände Ihren Anlageberater konsultieren.

Potenzielle Anleger sollten sich auch der Risiken bewusst sein, die mit einer bestimmten Anlagepolitik eines Portfolios verbunden sind, und deshalb wird ihnen empfohlen, ihren Finanzberater auch bezüglich der Frage zu konsultieren, ob eine Anlage in einem bestimmten Portfolio für ihr Portfolio geeignet ist.

Die Anleger sollten daran denken, dass der Preis von Anteilen der Gesellschaft und die darauf anfallenden Erträge schwanken können und nicht garantiert werden. Der Preis der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass ein Anleger den Betrag, den er angelegt hat, nicht zurückerhält. Die zurückliegende Wertentwicklung ist nicht unbedingt ein Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung. Änderungen der Wechselkurse zwischen den Währungen können dazu führen, dass der in einer bestimmten Währung ausgedrückte Wert von Anteilen, die auf eine andere Währung lauten, fällt oder steigt. Die Höhe und die Basis der Besteuerung sowie Steuerbefreiungen können sich ändern. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesamtwertentwicklung der Basisanlagen profitabel sein wird. Bei einem Portfolio, bezüglich dessen eine Verkaufsgebühr wie in diesem Prospekt beschrieben zu zahlen ist, kann ein frühzeitiges Rücknahmeverlangen dazu führen, dass der Anleger weniger als den ursprünglich investierten Betrag erhält.

Eine Anlage in die Anteile beinhaltet einen hohen Grad an Risiko, einschließlich des Risikos des Verlustes der gesamten Investition, aufgrund (i) der Art der Anlage, die von den Portfolios getätigt wird, und (ii) der Struktur und der Geschäftstätigkeit der Portfolios. Es gibt keine Garantie, dass eines der Portfolios der Gesellschaft sein entsprechendes Anlageziel erreicht oder dass es einen Kapitalertrag für die Anteilinhaber gibt. Vor einer Anlage sollten potenzielle Anleger die innewohnenden Risiken sorgfältig abwägen, einschließlich der folgenden:

Risikowarnung in Bezug auf die allgemeine Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Regulierung

Die Gesellschaft ist ein in Luxemburg ansässiger OGAW und unterliegt folglich in erster Linie luxemburgischem Recht. Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Schutzmechanismen, die ihre heimatstaatlichen Aufsichtsbehörden bieten, möglicherweise abweichen oder nicht gegeben sind. Für weitere Informationen sollten die Anleger ihre Finanzberater oder andere professionelle Berater konsultieren.

Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter kann zu jeder Zeit als Verwalter, Verwaltungsratsmitglied, Anlageverwalter oder Berater anderer Fonds oder Teilfonds agieren, die ähnliche Anlageziele wie die Portfolios der Gesellschaft verfolgen. Es kann daher sein, dass der Anlageverwalter während seiner Tätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem einzelnen Portfolio kommt. Allerdings hat der Anlageverwalter in solchen Fällen seine Verpflichtungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag zu beachten und insbesondere seine Verpflichtung, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, sofern Verpflichtungen anderer Klienten bei Investments betroffen sind, bei denen potenzielle Interessenkonflikte auftreten können.

Auswirkung von Rücknahmen

Große Rücknahmen von Anteilen in einer begrenzten Zeit können die Gesellschaft zwingen, Positionen schneller zu liquidieren, als andernfalls gewünscht ist, was den Wert sowohl der zurückgenommenen Anteile

als auch der ausstehenden Anteile nachteilig beeinflusst. Zusätzlich und unabhängig vom Zeitraum, über den Rücknahmen auftreten, können die daraus resultierende Reduzierung des Nettoinventarwertes des Portfolios es für den Anlageverwalter schwieriger machen, Profite zu generieren oder Verluste wieder einzuholen.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Alle Zuteilungen oder Anlageentscheidungen in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft werden vom Anlageverwalter getroffen und die Anteilinhaber haben nicht die Möglichkeit, an der täglichen Verwaltung oder den Investmentgeschäften der Gesellschaften teilzunehmen. Im Ergebnis hängt der Erfolg der Gesellschaft im Großen von den Fähigkeiten des Anlageverwalters und seines Personals ab.

Institutionelles Risiko

Alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft werden von der Depotbank verwahrt und überwacht. Die Depotbank ist berechtigt, Korrespondenzbanken und Vertreter zu nutzen. Die Institutionen, einschließlich der Broker und Banken, mit denen die Gesellschaft (unmittelbar oder mittelbar) Geschäfte tätigt, oder an die Wertpapiere zur Verwahrung gegeben wurden, können finanzielle Schwierigkeiten erleiden, die die operativen Fähigkeiten oder die Kapitalposition der Gesellschaft beeinträchtigen. Die Gesellschaft beabsichtigt, seine Wertpapiertransaktionen auf gut-kapitalisierte und etablierte Banken und Broker zu beschränken, um diese Risiken zu minimieren.

Gesetzliche Beschränkungen für Anlagen des Portfolios

Die Gesellschaft unterliegt der Regulierung Luxemburgs und ihre Portfolioanlagen können gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich steuerliche und börsenrechtliche Bestimmungen) anderer Staaten unterliegen. Gesellschaft kann zudem Bestimmungen in Staaten unterliegen, in denen die Anteile zum Vertrieb registriert sind. Zusätzlich können mögliche Änderungen der Gesetze und Bestimmungen, die die gesetzlich zulässigen Aktivitäten der Gesellschaft, des Anlageverwalters und seiner Tochtergesellschaften regeln, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter daran behindern oder hindern, die Anlageziele der Portfolios weiter zu verfolgen oder in der beabsichtigten Art und Weise weiter zu operieren.

Mögliche nachteilige Steuerkonsequenzen

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Art und Weise, in der die Gesellschaft oder eines ihrer Portfolios verwaltet und geführt wird, oder die Zusammensetzung seiner Portfolios nicht zu nachteiligen steuerlichen Konsequenzen für einen einzelnen Anteilinhaber oder eine Gruppe von Anteilhabern führt. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, ihren Anteilhabern Informationen betreffend den Prozentsatz an Eigentum an ihren Anteilen, der von einem Einwohner eines Staates gehalten wird, zur Verfügung zu stellen.

Rücklage für Verbindlichkeiten

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft es für nötig erachten, bei Rückgabe durch einen Anteilinhaber eine Rücklage für unvorhergesehene oder zukünftige Verbindlichkeiten oder Bewertungsschwierigkeiten zu bilden und einen bestimmten Anteil dieses Rücknahmeerlöses des Anteilhabers zurückzuhalten. Dies kann zum Beispiel vorkommen, wenn die Gesellschaft oder ein Emittent eines in einem der Portfolios befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt der Annahme des Rücknahmeantrags an einem Streit bezüglich des Wertes seiner Vermögensgegenstände beteiligt ist, sich in Rechtsstreitigkeiten befindet oder einer steuerlichen Überprüfung unterliegt.

Zukünftige Erträge

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die vom Anlageverwalter in Vergangenheit zur Erreichung attraktiver Erträge angewendeten Strategien weiterhin erfolgreich sein werden oder dass der Ertrag der Anlagen der Gesellschaft dem entsprechen wird, was der Anlageverwalter in der Vergangenheit erreicht hat.

Anlageziel

Die Anleger sollten das Anlageziel des Portfolios, in dem sie anlegen möchten, sorgfältig durchlesen, da dort angegeben sein kann, dass das Portfolio in begrenztem Maße in Bereichen anlegen kann, die sich nicht unbedingt aus dem Namen des Portfolios ergeben. Solche anderen Märkte und/oder Vermögenswerte können eine höhere oder geringere Volatilität aufweisen als die Kernanlagen, und die Wertentwicklung hängt zum Teil von diesen Anlagen ab. Alle Anlagen bergen Risiken, und es kann nicht garantiert werden, dass sich nicht aus einer Anlage in den Anteilen ein Verlust ergibt, noch kann zugesichert werden, dass die Anlageziele eines Portfolios bezüglich seiner Wertentwicklung insgesamt erreicht werden. Die Anleger sollten sich deshalb vergewissern (bevor sie eine Anlage tätigen), dass sie mit dem Risikoprofil des angegebenen Gesamtziels einverstanden sind.

Risikowarnung bezüglich marktbezogener Risiken

Allgemeine Risiken der Wirtschaftsbedingungen

Der Erfolg einer Anlagetätigkeit wird durch allgemeine wirtschaftliche Bedingungen beeinflusst, die die Höhe und die Volatilität der Zinssätze und die Liquidität der Märkte sowohl für Aktien als auch für zinsensitive Wertpapiere beeinflussen können. Bestimmte Marktbedingungen, einschließlich unerwarteter Volatilität oder Illiquidität der Märkte, in denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar Positionen hält, können die Fähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen, ihre Ziele zu erreichen und/oder zu Verlusten führen.

Marktrisiken

Der Erfolg eines wesentlichen Anteils jedes Anlageprogramms eines Portfolios wird zum größten Teil von der richtigen Einschätzung der zukünftigen Gründe für Kursbewegungen von Aktien, Rentenpapieren, Finanzinstrumenten und Fremdwährungen abhängen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage ist, diese Kursbewegungen genau vorherzusagen.

Risiken bei Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Obwohl zinsbringende Wertpapiere Anlagen sind, die einen festgelegten Strom an Einkommen verspricht, sind die Preise solcher Wertpapiere im Allgemeinen umgekehrt gebunden an die Veränderungen des Zinssatzes, und unterliegen damit den Risiken der Marktfluktuationen. Der Wert solcher festverzinslichen Wertpapiere kann zudem durch Änderungen des Kreditratings, der Liquidität oder finanziellen Konditionen des Emittenten beeinflusst werden. Bestimmte Wertpapiere, die von der Gesellschaft erworben werden können, können solchen Risiken bezogen auf den Emittenten oder größeren Marktfluktuationen unterliegen als niedriger verzinsten, höher bewertete festverzinsliche Wertpapiere.

Das Volumen von Transaktionen, die an bestimmten internationalen Rentenmärkten abgeschlossen werden, kann merklich unter dem der weltgrößten Märkte, wie den USA, sein. Dementsprechend kann ein Investment eines Portfolios in solchen Märkten weniger liquide sein und sein Kurs kann im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit größeren Handelsvolumina gehandelt werden, volatil sein. Darüber hinaus können die Abwicklungszeiträume an bestimmten Märkten mehr Zeit beanspruchen als an anderen Märkten, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Risiken von Transaktionen in Währungen

Im Allgemeinen können ausländische Umtauschkurse extrem volatil und schwierig vorherzusagen sein. Ausländische Umtauschkurse können beeinflusst sein unter anderem durch: wechselndes Angebot und Nachfrage für eine bestimmte Währung, Handels-, Steuer- und Geldpolitik von Regierungen (einschließlich Börsenkontrollprogramme, Beschränkungen für lokale Börsen oder Märkte and Beschränkungen von ausländischen Anlagen in einem Staat oder von Anlagen durch Einwohner eines Staates in anderen Staaten), politische Ereignisse, Änderungen der Balance zwischen Zahlung und Handel, einheimische und ausländische Inflationsraten, einheimische und ausländische Zinssätze, internationale Handelsbeschränkungen und

Währungsabwertungen und -neubewertungen. Zusätzlich können Regierungen zu jeder Zeit unmittelbar und mittels Bestimmung in den Währungsmarkt eingreifen, um die Kurse unmittelbar zu beeinflussen.

Risiken des Fehlens von Liquidität in den Märkten

Abgesehen von den großen Handelsvolumen in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten haben die Märkte für einige Wertpapiere und Instrumente eine begrenzte Liquidität und Fülle. Diese begrenzte Liquidität und das Fehlen von Fülle können einen Nachteil für das Portfolio darstellen, sowohl bei der Realisierung der Kurse, zu notiert sind, als auch bei der Ausführung von Aufträgen zum gewünschten Kurs.

Risiken staatlicher Intervention

Zinssätze und der Handel in Finanzinstrumenten basiert auf Währungen oder Zinssätzen, die bestimmten Risiken resultierend von staatlichen Regulierungen oder Interventionen in die Währungs- und Zinssatzmärkte unterliegen, durch Regulierung von lokalen Börsenmärkten, Beschränkungen auf ausländische Anlagen durch Einwohner, Begrenzungen des Einflusses von Fonds oder Veränderungen des grundsätzlich Niveaus der Zinssätze. Solche Regulierungen oder Interventionen können die Wertentwicklung der Gesellschaft nachteilig beeinflussen.

Risiko in Bezug auf bestimmte spezielle Portfolios

Der Wert von Portfolios, die in (i) einer relativ geringen Anzahl von Anlagen; (ii) kleinen und mittleren Unternehmen; oder (iii) Technologiewerten anlegen, kann stärker schwanken als bei Portfolios mit breiter diversifiziertem Anteilsbesitz.

Risiko eines Auseinanderbrechens der Eurozone

Bestimmte Portfolios können im Wesentlichen in Europa investieren. Zu den potenziellen Szenarios gehören möglicherweise unter anderem die Herabstufung der Kreditwürdigkeit europäischer Länder, der Zahlungsverzug oder Bankrott eines oder mehrerer Staaten der Eurozone, der Austritt mehrerer oder aller bedeutenden EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone oder eine Kombination daraus, zusammen mit anderen wirtschaftlichen oder politischen Ereignissen. Dies könnte dazu führen, dass der Euro nicht mehr als Handelswährung anerkannt wäre, was wiederum Unsicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit bestimmter Bedingungen von Verträgen, die dem Recht bestehender EU-Mitgliedstaaten unterliegen, hervorrufen könnte, sodass es möglicherweise erforderlich wäre, sämtliche auf Euro lautende Staatsschulden, Unternehmensschulden und Wertpapiere oder einen Teil davon auf andere Währungen umzustellen, wodurch die rechtlichen und operationellen Risiken zunehmen würden. Außerdem könnten sich auch die mit Anlagen in Europa verbundenen Volatilitäts-, Liquiditäts- und Währungsrisiken erhöhen, und die Portfolios könnten von den vorstehend genannten Faktoren beeinträchtigt werden, was weitere unbeabsichtigte Folgen hätte.

Risikowarnung in Bezug auf Derivate

Risiko der Hebelwirkung

Aufgrund der geringen Sicherheitsleistungen, die normalerweise für die Verwaltung von derivativen Instrumenten erforderlich sind, ist ein extrem hoher Verschuldungsgrad typisch. Infolgedessen kann eine relativ geringe Kursbewegung eines derivativen Kontraktes zu erheblichen Verlusten für den Anleger führen. Anlagen in derivative Transaktionen können zu einem Verlust führen, der den ursprünglich investierten Betrag übersteigt.

Risiken börsengehandelter derivativer Transaktionen

Jeder Wertpapiermarkt oder Markt für Rohstoffkontrakte hat das Recht, den Handel für alle gelisteten Wertpapiere und Rohstoffe auszusetzen oder einzuschränken. Eine solche Aussetzung würde es dem Portfolio unmöglich machen, Positionen zu liquidieren und dementsprechend die Gesellschaft Verlusten und

Verzögerungen in ihrer Möglichkeit zur Rücknahme von Anteilen aussetzen.

Risiken von derivativen Transaktionen im Freiverkehr

Fehlen von Regelungen und Säumnis der Gegenpartei. Im Allgemeinen gibt es weniger staatliche Regelungen und Aufsicht in Freiverkehrsmärkten (an denen Währungen, Terminkontrakte, Spot- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen grundsätzlich gehandelt werden) als für Transaktionen, die an geregelten Märkten getätigt werden. Zusätzlich können viele der Schutzvorschriften für die Teilnehmer an einigen organisierten Märkten, wie die Ausführungsgarantie einer Clearingstelle an einer Börse, in Bezug auf Freiverkehrstransaktionen nicht verfügbar sein. Aus diesem Grund unterliegt jedes Portfolio, das Freiverkehrstransaktionen tätigt, dem Risiko, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen gemäß der Transaktion nicht erfüllt und dass das Portfolio Verluste erfährt. Ein Portfolio wird nur Transaktionen mit Gegenparteien tätigen, von denen es der Meinung ist, dass sie kreditwürdig sind, und kann das Risiko, dem es in Verbindung mit solchen Transaktionen ausgesetzt ist, dadurch reduzieren, dass es Bürgschaften oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien erhält. Unabhängig von den Maßnahmen kann die Gesellschaft versuchen, die Kreditrisiken der Gegenparteien zu reduzieren, allerdings gibt es keine Garantie, dass eine Gegenpartei nicht säumig wird oder dass die Gesellschaft im Ergebnis keine Verluste erfährt.

Liquidität und Erfüllungserfordernis.

Von Zeit zu Zeit können die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft die Transaktionen durchführt, aufhören, Markt- und Quotierungskurse für bestimmte Instrumente zu liefern. Unter solchen Umständen kann die Gesellschaft nicht in der Lage sein, die gewünschte Transaktion in Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps oder glattstellende Transaktionen in Bezug auf die offenen Positionen zu tätigen, was ihre Entwicklung nachteilig beeinflussen kann. Weiterhin geben Terminkontrakte, Spot- und Optionskontrakte auf Währungen im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten dem Anlageverwalter nicht die Möglichkeit, die Verpflichtungen der Gesellschaft durch gleich und gegenläufige Transaktionen glattzustellen. Aus diesem Grund kann die Gesellschaft bei Abschlüssen in Terminkontrakten, Spot- und Optionskontrakten gezwungen sein bzw. muss in der Lage sein, seine Verpflichtungen gemäß dem Kontrakt zu erfüllen.

Notwendigkeit der Handelsbeziehung mit einer Gegenpartei.

Wie oben angemerkt, tätigen Teilnehmer im Freiverkehrsmarkt typischer Weise Transaktionen mit Gegenparteien, von denen sie der Auffassung sind, dass die hinreichend kreditwürdig sind, es sei denn, die Gegenpartei gibt eine Gewinnspanne, stellt eine Sicherheit, eine Bürgschaft oder andere Verbesserungen der Kreditwürdigkeit zur Verfügung. Während die Gesellschaft und der Anlageverwalter glauben, dass die Gesellschaft in der Lage ist, mehrere Geschäftsbeziehungen zu Gegenparteien zu etablieren, um der Gesellschaft zu gestatten, Transaktionen über den Freiverkehrsmarkt und andere Märkte von Gegenparteien zu tätigen (einschließlich Credit Default Swaps, Total Return Swaps und andere einschlägige Swaps Märkte), gibt es keine Garantie, dass ihr dies gelingt. Eine Unfähigkeit, eine solche Beziehung herzustellen bzw. zu unterhalten würde das für die Gesellschaft bestehende potenzielle Kreditrisiko der Gegenpartei erhöhen, ihre Geschäftstätigkeit begrenzen und könnte die Gesellschaft zwingen, Anlagegeschäfte zu beenden oder einen großen Teil dieser Geschäfte im Terminmarkt abzuschließen. Weiterhin sind Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft eine solche Beziehung eingehen will, nicht verpflichtet, Kreditlinien zu unterhalten, die sich auf die Gesellschaft erstrecken, und solche Gegenparteien können diese Kreditlinien nach ihrem Ermessen reduzieren oder kündigen.

Risikowarnung für Anlagen in Schwellenländern und europäischen Konvergenzstaaten

Anlagen in Schwellenländern, europäischen Konvergenzstaaten und osteuropäischen Märkten können volatiliter sein als Anlagen in weiter entwickelten Ländern. Einige diese Staaten können relativ instabile Regierungen

haben, Wirtschaften, die nur auf wenigen Industriezweigen basieren, und Wertpapiermärkte, die nur eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren handeln. Viele Schwellenländer, EU Konvergenzstaaten und osteuropäische Märkte haben kein gut entwickeltes Aufsichtssystem und Veröffentlichungsstandards können weniger streng sein, als die von entwickelten Märkten.

Die Risiken der Zwangsenteignung, Verstaatlichung und sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilitäten sind in Schwellenländern und osteuropäischen Staaten größer, als in vielen weiter entwickelten Märkten.

Das Folgende ist eine kurze Zusammenfassung einiger der üblicheren Risiken, die mit Anlagen in Schwellenländern, EU Konvergenzstaaten und osteuropäischen Staaten verbunden sind:

Risiko betrügerischer Wertpapiere

Aufgrund der fehlenden Aufsichtsstruktur ist es möglich, dass Wertpapiere, in die Anlagen getätigt werden, betrügerisch sein können. Im Ergebnis ist es möglich, dass Verluste auftreten können.

Risiko fehlender Liquidität

Der Erwerb von und die Verfügung über Bestände kann teuer, zeitintensiver und allgemein schwieriger sein, als in weiter entwickelten Staaten. Aufgrund der fehlenden Liquidität kann zudem die Volatilität höher sein. Viele Märkte der Schwellenländer sind klein, haben geringe Handelsvolumina, eine geringe Liquidität und wesentliche Kursschwankungen.

Risiko von Währungsschwankungen

Wesentliche Änderungen der Währungen der Staaten, in die Anlagen getätigt werden, gegenüber der Referenzwährung des entsprechenden Portfolios können nach der Anlage der Gesellschaft in diese Währungen auftreten. Diese Veränderungen können zu einem wesentlichen Teil einen Einfluss auf die Rendite des Portfolios haben. In Bezug auf bestimmte Schwellenländer ist es nicht möglich, Techniken zur Absicherung der Währung einzusetzen.

Risiken bei der Abwicklung von Transaktionen und der Verwahrung von Wertpapieren

Abwicklungs- und Verwahrungssysteme in Schwellenländern sind nicht so weit entwickelt wie in den Industriestaaten. Die Standards können nicht so hoch sein und die Aufsicht und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Als Ergebnis können Risiken auftreten, dass die Abwicklung verspätet erfolgt und dass Barmittel oder Wertpapiere benachteiligt werden.

Risiken in bestimmten osteuropäischen und EU-Konvergenz-Staaten

Bestimmte Märkte in den EU Konvergenz Staaten und in Osteuropa spiegeln spezifische Risiken in Bezug auf die Abwicklung und die Verwahrung von Wertpapieren wider. Die Risiken stammen daher, dass physische Wertpapiere in bestimmten Staaten nicht existieren. Im Ergebnis ergibt sich das Eigentum an diesen Wertpapieren nur aus dem Anteilhaberregister des Emittenten. Jeder Emittent ist für die Berufung seines eigenen Registerführers verantwortlich.

Risiko von Beschränkungen der Anlagen und der Geldüberweisungen

In einigen Fällen können Schwellenländer, EU Konvergenz Staaten und osteuropäische Staaten den Zugang von ausländischen Investoren zu Wertpapieren beschränken. Als ein Ergebnis können bestimmte Aktien für die Gesellschaft nicht immer erhältlich sein, da die Maximalzahl der ausländischen Anleger erreicht wurde. Zusätzlich kann die Überweisung von Profiten, Kapital und Dividenden durch die ausländischen Anleger aus dem Land beschränkt sein oder der staatlichen Genehmigung unterliegen. Die Gesellschaft wird nur in Märkte investieren, von denen sie glaubt, dass diese keine Beschränkungen erheben.

Risiko hinsichtlich der Finanzberichterstattung und Offenlegung

Die Standards und Praktiken der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und der Finanzberichte und die Erfordernisse der Veröffentlichungen, die für die Unternehmen in den Schwellenländern, EU Konvergenz Staaten und osteuropäischen Staaten einschlägig sind, können sich in punkto Natur, Qualität und Pünktlichkeit der Bekanntgabe von Informationen an Anleger von denen unterscheiden, die in weiter entwickelten Staaten einschlägig sind und dementsprechend kann es schwierig sein, einen ordnungsgemäßen Zugang zu Anlagemöglichkeiten zu erhalten.

Risikowarnung für Anlagen in chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Bestimmte Portfolios können über Shanghai-Hong Kong Stock Connect („Stock Connect“) direkten Zugang zu bestimmten zulässigen chinesischen A-Aktien haben. Stock Connect ist ein verbundenes Handels- und Clearingprogramm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde, um zwischen der VRC und Hongkong den gegenseitigen Zugang zum Aktienmarkt zu erlangen. Stock Connect umfasst ein Northbound Trading Link (für Anlagen in chinesischen A-Aktien), mit dem bestimmte Fonds über ihre Hongkonger Börsenmakler und eine von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) errichtete Wertpapierhandelsgesellschaft in der Lage sein können, Aufträge zum Handel zulässiger Aktien, die an der SSE notiert werden, zu erteilen, indem sie Aufträge an die SSE weiterleiten. Im Rahmen von von Stock Connect kann es Anlegern aus Übersee (einschließlich der Portfolios) erlaubt sein, unter Beachtung der jeweils erlassenen/geänderten Vorschriften und Bestimmungen bestimmte chinesische A-Aktien, die an der SSE notiert werden (die „SSE-Wertpapiere“), über das Northbound Trading Link zu handeln. Zu den SSE-Wertpapieren gehören alle jeweils im Index SSE 180 und im Index SSE 380 enthaltenen Aktien und alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den betreffenden Indizes enthalten sind, zu denen es aber entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien gibt, außer (i) denjenigen an der SSE notierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und (ii) denjenigen an der SSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann jeweils vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die betreffenden Aufsichtsbehörden der VRC geändert werden. Weitere Informationen über Stock Connect sind im Internet unter http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm verfügbar.

In Bezug auf Anlagen in RMB führte die Regierung der VRC im Juli 2010 den CNH (Offshore-RMB) ein, um Handel und Investitionen mit juristischen Personen außerhalb der VRC anzuregen. Der Wechselkurs des CNH (Offshore-RMB) unterliegt einem kontrollierten Floating auf der Grundlage von Marktangebot und -nachfrage bezüglich eines Fremdwährungskorbs, und der tägliche Handelskurs des CNH (Offshore-RMB) gegenüber anderen wichtigen Währungen im Interbanken-Devisenmarkt darf innerhalb einer engen Bandbreite um die von der VRC veröffentlichte zentrale Parität schwanken.

Der RMB ist zurzeit nicht frei konvertibel, und die Konvertibilität des CNH (Offshore-RMB) in CNY (Onshore-RMB) ist ein kontrollierter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC in Abstimmung mit der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) festgelegt werden. Nach den geltenden Vorschriften in der VRC kann der Wert des CNH (Offshore-RMB) und des CNY (Onshore-RMB) aufgrund einer Reihe von Faktoren, zu denen auch diese Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen zählen, unterschiedlich sein und folglich Schwankungen unterliegen. Es ist möglich, dass die Verfügbarkeit von CNH (Offshore-RMB) für sofortige Rücknahmezahlungen reduziert ist und solche Zahlungen verzögert werden. Solche Zahlungen werden vorgenommen, sobald dies vernünftigerweise praktikabel ist.

Neben den Risiken, die mit dem chinesischen Markt verbunden sind, und den Risiken von Anlagen in RMB unterliegen Anlagen über Stock Connect zusätzlichen Risiken, und zwar Quotenbeschränkungen, dem Aussetzungsrisiko, dem operationellen Risiko, Beschränkungen für den Verkauf durch Vorabkontrolle, der Aufkündigung zulässiger Werte, Clearing- und Abwicklungsrisiken, Nomineevereinbarungen für das Halten chinesischer A-Aktien und dem regulatorischen Risiko.

Quotenbeschränkungen

Anlagen über Stock Connect unterliegen Quotenbeschränkungen, wodurch die Fähigkeit des betreffenden Portfolios, über Stock Connect zeitgerecht in chinesische A-Aktien zu investieren, eingeschränkt sein kann, und diese Portfolios sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Anlagepolitik effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko

Sowohl SEHK als auch SSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt zu gewährleisten und die Risiken umsichtig zu steuern, was die Fähigkeit des betreffenden Portfolios, auf den Markt der VRC zuzugreifen, beeinträchtigen könnte.

Unterschiedliche Börsenhandelstage

Stock Connect ist nur in Betrieb an Tagen, an denen sowohl der Markt der VRC als auch der Markt Hongkongs für den Handel geöffnet sind und die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass an einem für den Markt der VRC normalen Börsenhandelstag Anleger aus Hongkong (wie beispielsweise die Portfolios) keine Handelsgeschäfte mit chinesischen A-Aktien durchführen können und die Portfolios während der Zeit, in der folglich Stock Connect nicht in Betrieb ist, einem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sind.

Beschränkungen für den Verkauf durch Vorabkontrolle

Nach den Vorschriften der VRC müssen ausreichend Aktien auf dem Konto vorhanden sein, bevor ein Anleger eine Aktie verkauft; andernfalls weist die SSE den betreffenden Verkaufsauftrag zurück. Die SEHK prüft Aufträge ihrer Teilnehmer (d.h. Börsenmakler) zum Verkauf chinesischer A-Aktien vor der Ausführung, um sicherzustellen, dass kein übermäßiger Verkauf stattfindet.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von HKEx („HKSCC“), und ChinaClear errichten die Clearingverbindungen und sind gegenseitig aneinander beteiligt, um Clearing und Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk von Infrastrukturen für Clearing, Abwicklung und Aktienbesitz. ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement aufgestellt und ergreift Maßnahmen, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) genehmigt und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs von ChinaClear wird als gering erachtet. Sollte der wenig wahrscheinliche Fall eintreten, dass ChinaClear in Zahlungsverzug gerät, und ChinaClear zum säumigen Schuldner erklärt werden, wird sich die HKSCC in gutem Glauben um die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren legalen Wege oder durch die Liquidation von ChinaClear bemühen. In einem solchen Fall kann sich der Prozess der Wiedererlangung für das bzw. die betreffende(n) Portfolio(s) verzögern, oder das (die) betreffende(n) Portfolio(s) erhält (erhalten) möglicherweise keinen vollständigen Schadenersatz von ChinaClear. Die über Shanghai-Hong Kong Stock

Connect gehandelten chinesischen A-Aktien werden in elektronischer Form ausgegeben, sodass die Anleger - beispielsweise die betreffenden Portfolios – keine physischen chinesischen A-Aktien halten. Anleger aus Hongkong und Übersee, wie beispielsweise die Portfolios, die SSE-Wertpapiere im Northbound-Handel erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Börsenmakler oder Verwahrer bei dem von der HKSCC für das Clearing von Wertpapieren, die an der SEHK notiert oder gehandelt werden, betriebenen Central Clearing and Settlement System halten. Weitere Informationen über die Verwahrung im Zusammenhang mit Stock Connect können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Operationelles Risiko

Stock Connect stellt für Anleger aus Hongkong und Übersee, wie beispielsweise die Portfolios, eine neue Möglichkeit des direkten Zugangs zum chinesischen Aktienmarkt dar. Stock Connect basiert auf dem Betrieb der operationellen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Die Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen im Hinblick auf informationstechnologische Kapazitäten und Risikomanagement sowie andere Anforderungen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden können, erfüllen. Es ist zu beachten, dass die Wertpapiersysteme und die Rechtsordnungen der zwei Märkte sich deutlich voneinander unterscheiden, und dass es für den Betrieb des Testprogramms möglicherweise notwendig ist, dass die Marktteilnehmer sich kontinuierlich mit Fragen auseinandersetzen, die sich aus den Unterschieden ergeben. Außerdem erfordert die im Stock-Connect-Programm vorhandene „Konnektivität“, dass Aufträge grenzüberschreitend weitergeleitet werden. Hierfür müssen die SEHK und die Börsenteilnehmer neue Informationstechnologiesysteme entwickeln (d.h. die SEHK muss ein neues Order-Routing-System („China Stock Connect System“) einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anschließen müssen). Es gibt keine Garantie, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer einwandfrei funktionieren oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht einwandfrei funktionieren, so könnte der Handel über das Programm in beiden Märkten unterbrochen werden. Dann wäre die Fähigkeit der betreffenden Portfolios, auf den Markt für chinesische A-Aktien zuzugreifen (und somit ihre Anlagestrategie zu verfolgen), beeinträchtigt.

Nomineevereinbarungen für das Halten chinesischer A-Aktien

Die HKSCC hält als „Nominee“ die von Anlegern aus Übersee (einschließlich des/der betreffenden Portfolios) über Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapiere. Nach den Vorschriften der CSRC für Stock Connect ist ausdrücklich vorgesehen, dass Anleger wie die Portfolios in Übereinstimmung mit geltendem Recht in den Genuss der Rechte und Vorteile der über Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapiere kommen. Die CSRC hat in einer Veröffentlichung vom 15. Mai 2015 zu häufig gestellten Fragen klargestellt, dass (i) das Konzept des Haltens von Aktien durch Nominees in der VRC anerkannt wird, (ii) Anleger aus Übersee SSE-Wertpapiere über die HKSCC halten müssen und als Aktionäre Anspruch auf Besitzrechte an diesen Wertpapieren haben, (iii) das Gesetz der VRC nicht ausdrücklich vorsieht, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Rahmen der Nominee-Struktur Gerichtsverfahren anstrengt, dies einem wirtschaftlichen Eigentümer aber auch nicht verbietet, (iv) die von der HKSCC erteilte Zertifizierung, solange sie nach dem Recht der Hong Kong Special Administrative Region als gesetzlicher Beweis für den Besitz von SSE-Wertpapieren eines wirtschaftlichen Eigentümers angesehen wird, von der CSRC uneingeschränkt respektiert wird und (v) ein Anleger aus Übersee, solange er direkte Interessen als wirtschaftlicher Eigentümer nachweisen kann, in seinem eigenen Namen bei VRC-Gerichten rechtliche Schritte unternehmen kann. Nach den Vorschriften des für das Clearing von Wertpapieren, die an der SEHK notiert oder gehandelt werden, von der HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Halter nicht verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen

oder Gerichtsverfahren anzustrengen, um in der VRC oder anderen Ländern im Namen der Anleger irgendwelche Rechte bezüglich der SSE-Wertpapiere durchzusetzen. Deswegen können die betreffenden Portfolios von Schwierigkeiten oder Verzögerungen in der Durchsetzung ihrer Rechte an chinesischen A-Aktien betroffen sein, obwohl die Eigentümerschaft dieser Portfolios letztlich anerkannt wird und die HKSCC bestätigt hat, dass sie bereit ist, die wirtschaftlichen Eigentümer von SSE-Wertpapieren erforderlichenfalls zu unterstützen. Außerdem muss sich erst noch zeigen, ob VRC-Gerichte rechtliche Schritte akzeptieren, die von Anlegern aus Übersee eigenständig mit der von der HKSCC ausgestellten Zertifizierung des Besitzes von SSE-Wertpapieren eingeleitet werden. Soweit angenommen wird, dass die HKSCC bezüglich der über sie gehaltenen Vermögenswerte Verwahrungsaufgaben übernimmt, sollte beachtet werden, dass die Depotbank und das (die) betreffende(n) Portfolio(s) keine rechtliche Beziehung zu der HKSCC und für den Fall, dass ein Portfolio infolge der Leistung oder Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet, keinen direkten Regressanspruch gegen die HKSCC haben.

Anlegerentschädigung

Anlagen der betreffenden Portfolios über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect werden nicht von dem Hongkonger Investor Compensation Fund abgedeckt. Der Hongkonger Investor Compensation Fund hat den Zweck, Anlegern jeglicher Nationalität, die infolge einer Nichterfüllung durch einen lizenzierten Intermediär oder ein zugelassenes Finanzinstitut bei börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Da Nichterfüllungen im Northbound-Handel über Stock Connect keine Produkte betreffen, die an der SEHK oder an der Hong Kong Futures Exchange Limited notiert oder gehandelt werden, sind sie nicht durch den Investor Compensation Fund abgesichert. Auf der anderen Seite führen die betreffenden Portfolios den Northbound-Handel über Hongkonger Wertpapiermakler und nicht über VRC-Makler durch und sind deshalb nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt.

Handelskosten

Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren und Stempelsteuern im Zusammenhang mit dem Handel von chinesischen A-Aktien können für die betreffenden Portfolios neue Portfoliogebühren, Kapitalertragsteuer und eine Steuer auf Erträge aus Aktientransfers anfallen, die noch von den zuständigen Behörden festzulegen sind.

Berücksichtigung der VRC-Steuern

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, für Steuern auf die Gewinne des jeweiligen Portfolios, das in VRC-Wertpapiere investiert, Rückstellungen zu bilden, wodurch die Bewertung der betreffenden Portfolios beeinträchtigt wird. Aufgrund der Ungewissheit, ob und wie bestimmte Gewinne aus VRC-Wertpapieren zu besteuern sind, der Möglichkeit, dass Gesetze, Vorschriften und Praxis in der VRC sich ändern, und der Möglichkeit, dass Steuern rückwirkend gelten, können Rückstellungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters für Steuern zu hoch oder zu niedrig sein, um die endgültigen Verbindlichkeiten für VRC-Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von VRC-Wertpapieren zu begleichen. Folglich kann sich für die Anleger ein Vorteil oder ein Nachteil ergeben, je nach der endgültigen Besteuerung dieser Gewinne, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Aktien bei dem betreffenden Portfolio erworben und/oder verkauft haben. Am 14. November 2014 gaben das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die CSRC unter Caishui [2014] No.81 („Mitteilung Nr. 81“) eine gemeinsame Mitteilung bezüglich der Bestimmungsvorschrift für Stock Connect heraus. Nach Mitteilung Nr. 81 sind Gewinne, die Anleger aus Hongkong und Übersee (wie beispielsweise die Portfolios) im Handel von chinesischen A-Aktien über Stock Connect erzielen, mit Wirkung ab 17. November 2014

vorübergehend von Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit. Anleger aus Hongkong und Übersee (wie beispielsweise die Portfolios) müssen jedoch eine Steuer von 10% auf Dividenden und/oder Gratisaktien zahlen, die von den börsennotierten Firmen einbehalten und an die betreffende Behörde gezahlt wird, wenn sie nicht auf Beantragung bei und Genehmigung durch die zuständige VRC-Steuerbehörde im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der VRC reduziert wird. Es ist anzumerken, dass die ab 17. November 2014 geltende Befreiung von der Körperschaftsteuer laut Mitteilung Nr. 81 vorübergehender Natur ist. Somit ist es möglich, dass das betreffende Portfolio in der Zukunft Rückstellungen für zu zahlende Steuern vornehmen muss, sobald die VRC-Behörden das Ablaufdatum der Befreiung bekanntgeben, wodurch sich eine wesentliche negative Auswirkung auf den Nettoinventarwert des Portfolios ergeben kann.

Regulatorisches Risiko

Die CSRC-Vorschriften für Stock Connect sind Bereichsbestimmungen, die in der VRC rechtswirksam sind. Die Anwendung dieser Vorschriften ist jedoch in der Praxis nicht erprobt, und es gibt keine Gewissheit dafür, dass die VRC-Gerichte diese Vorschriften, beispielsweise in Liquidationsverfahren von VRC-Firmen, anerkennen. Stock Connect ist etwas Neuartiges und unterliegt Bestimmungen, die von Aufsichtsbehörden verkündet werden, und Durchführungsbestimmungen, die von den Börsen in der VRC und in Hongkong festgelegt werden. Des Weiteren können die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Geschäften und grenzüberschreitender Rechtsdurchsetzung beim grenzüberschreitenden Handel im Rahmen von Stock Connect jeweils neue Bestimmungen erlassen. Die Bestimmungen sind bisher nicht erprobt, und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewandt werden. Darüber hinaus sind die gegenwärtigen Bestimmungen Änderungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass Stock Connect nicht wieder abgeschafft wird. Die betreffenden Portfolios, die über Stock Connect in den VRC-Märkten investieren können, sind von solchen Änderungen möglicherweise negativ betroffen.

Politisches, staatliches und soziales Risiko

Investitionen in China sind anfällig gegenüber möglichen staatlichen, politischen, sozialen und diplomatischen Entwicklungen in oder in Bezug auf China. Jegliche Änderung von Richtlinien in China kann negative Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte in China sowie auf die Wertentwicklung des betreffenden Portfolios haben.

Risikowarnung hinsichtlich bestimmter Techniken und Instrumente

Risiken bei Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, gemäß der sich zwei Parteien verpflichten, die Rendite eines vorher festgelegten Finanzinstruments gegen Zahlung eines festen oder variablen Zinses zu tauschen (Swap). Das Basisinstrument kann eine Aktie, ein Index, eine Anleihe oder ein Kreditinstrument sein. Das Basisinstrument kann oder kann nicht während der Laufzeit der Swap-Vereinbarung auf den Namen der Gegenpartei der Swap-Transaktion gebucht werden. Ein Total Return Swap erlaubt der Gesellschaft, die Rendite des Basisinstruments zu erhalten, ohne es selbst im eigenen Namen erwerben zu müssen. Neben dem allgemeinen Risiko einer Gegenpartei, dem Marktrisiko und dem Liquiditätsrisiko, die bereits beschrieben wurden, kann eine Anlage in einen Total Return Swap zusätzlich das Risiko beinhalten, dass eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine der gemäß der Swap-Vereinbarung fälligen Zahlungen zu bewerten.

Risiken bei Differenzkontrakten

Ein Differenzkontrakt ist ein in bar abgewickelter bilateraler Finanzkontrakt, dessen Wert mit einem Finanzinstrument verbunden ist, im Allgemeinen eine Aktie oder eine Schuldverschreibung, ein Korb davon

oder ein Index. Ein Differenzkontrakt bringt das Marktrisiko des Basisinstruments mit sich, aber auch das Kreditrisiko, sollte die Gegenpartei der Transaktion in Bezug auf eine ihrer Verpflichtungen säumig sein.

Risikowarnung in Bezug auf Anlagen in OGAW oder anderen OGA

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass mit der Anlage in anderen OGAW oder OGA Risiken verbunden sind, die die Wertentwicklung eines bestimmten Portfolios beeinträchtigen können. Dazu gehören unter anderem Illiquidität, Bewertungsrisiken, Zinssatzschwankungen, die Aussetzung des Handels, die Abhängigkeit von dem betreffenden Fondsverwalter, die Hebelwirkung, die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, regulatorische Änderungen, die Begrenzung von Absicherungstechniken, Wechselkursschwankungen, Schwellenmärkte, das Gegenparteikreditrisiko und der Einsatz von Derivaten. Die OGAW oder OGA können Hebelungen und andere spekulative Anlagepraktiken anwenden, die möglicherweise das Risiko eines Anlageverlustes erhöhen, weniger liquide sind als beispielsweise Aktien, den Anlegern nicht umgehend oder auf Anforderung Preis- oder Bewertungsinformationen liefern müssen, mit komplexen Steuerstrukturen verbunden sind. Das Portfolio kann dazu verpflichtet sein, bei jeder kollektiven Kapitalanlage, in der es anlegt, Zeichnungs-, Rücknahme-, Verwaltungs-, Anlageverwaltungs-, Erfolgs-, Vertriebs-, Administrations- und/oder Depotgebühren oder -abgaben zu zahlen.

Ein bestimmtes Portfolio kann in OGAW oder OGA investieren, die von den betreffenden Fondsverwaltern verwaltet werden, und indirekt in Anlagen, die von diesen betreffenden Fondsverwaltern ausgewählt werden. Die Gesellschaft ist an der täglichen Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen, in die das Portfolio investiert, nicht aktiv beteiligt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Allgemeinen nicht die Gelegenheit, die von einem OGAW oder OGA getätigten konkreten Anlagen vorab einzuschätzen. Folglich hängen die Erträge des bestimmten Portfolios von der Leistung dieser betreffenden Fondsverwalter ab und können wesentlich negativ beeinflusst werden, selbst wenn nur einer dieser betreffenden Fondsverwalter ein ungünstiges Ergebnis erzielt.

Die Anlagen des Portfolios unterliegen den allgemeinen Geschäftsrisiken, die mit der Reglementierung, dem Betrieb, der Finanzierung und der Administration der OGAW- oder OGA-Verwalter verbunden sind. Jede Information, die die Möglichkeit oder die Tatsache einer Insolvenz, eines Konkurses oder einer Verschlechterung der Finanzlage eines OGAW- oder OGA-Verwalters, den Verlust oder die Einschränkung erforderlicher legaler oder regulatorischer Berechtigungen oder Genehmigungen, die Auferlegung legaler oder regulatorischer Sanktionen oder die Verschlechterung des geschäftlichen Ansehens betrifft, kann Schwankungen im Wert der OGAW oder OGA, in die das Portfolio investiert, verursachen.

Durch Anlagen in anderen OGAW / OGA werden die Anleger indirekt den Anlagerisiken ausgesetzt, die mit den Anlagen in diesen anderen OGAW / OGA verbunden sind, unter anderem insbesondere hinsichtlich der Anwendung bestimmter Anlagestrategien. Bestimmte OGA, in denen Anlagen erfolgen, gehen möglicherweise Short-Positionen auf ein Wertpapier ein, indem sie Derivate einsetzen, weil sie erwarten, dass deren Wert am freien Markt fallen wird. Der mögliche Verlust aus dem Eingehen einer Short-Position auf ein Wertpapier unterscheidet sich von dem Verlust, der sich aus einer Geldanlage in dem Wertpapier ergeben könnte; ersterer kann unbegrenzt sein, da es für den Kursanstieg eines Wertpapiers keine Beschränkung gibt, während letzterer nicht den Gesamtbetrag der Geldanlage übersteigen kann. Leerverkäufe von Anlagen können auch Änderungen der Vorschriften unterworfen sein, woraus sich Einschränkungen ergeben können, die die Erträge für die Anleger negativ beeinflussen.

Die Verluste des Portfolios wären jedoch auf den in diesem / diesen OGA angelegten Betrag begrenzt.

Risikowarnung bezüglich der Wechselkursabsicherung

Im Falle einer Absicherung von Anteilen gegen die Referenzwährung eines bestimmten Portfolios ist es möglich, dass diese Absicherung aus technischen Gründen nicht vollständig ist und nicht das gesamte Wechselkursrisiko abdeckt. Eine Garantie für den Erfolg der Absicherungsstrategien kann nicht gegeben werden. Außerdem werden die Anleger im Falle einer Absicherung von einer möglichen, positiven Entwicklung des Wechselkurses nicht profitieren können.

DIVIDENDENPOLITIK

Erträge und Kursgewinne, die in einem Portfolio in Bezug auf Klasse-B- und Klasse-BI-Anteile erzielt werden, werden in dem Portfolio wiederangelegt. Der Wert der Anteile dieser Anteilsklassen reflektiert somit die thesaurierten Erträge und Kursgewinne. Der Verwaltungsrat empfiehlt der Jahreshauptversammlung normalerweise die Wiederanlage des Jahresnettoergebnisses für diese Anteilsklassen. Sollte jedoch für die vorgenannten Anteilsklassen eine Dividendenzahlung als angemessen betrachtet werden, so wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber empfehlen, aus den Nettoanlageerträgen, die diesen Anteilsklassen zurechenbar sind und zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, und/oder aus den realisierten Kursgewinnen nach Abzug der realisierten Kursverluste und den unrealisierten Kursgewinnen nach Abzug der unrealisierten Kursverluste eine Dividende festzusetzen.

ADMINISTRATION, VERWALTUNG UND INVESTITIONSBERATUNG

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) ist für die Gesamtleitung und -kontrolle der Gesellschaft verantwortlich, einschließlich für die Festlegung der Investitionspolitik eines jedes Portfolios.

Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Kreditrust Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt (die „Verwaltungsgesellschaft“).

Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen, administrativen Dienstleistungen und Vermarktungsdienstleistungen gegenüber der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 31. Juli 1998 als *société anonyme* auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft genehmigt. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital von 2.300.000 EUR.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist am Stichtag dieses Prospekts folgendermaßen zusammengesetzt:

Vorsitzender

Olivier de JAMBLINNE de MEUX,
KBL European Private Bankers S.A.

Direktoren

Franck SARRE,
Puilaetco Dewaay Private Bankers S.A.

Rafik FISCHER,
KBL European Private Bankers S.A. Luxemburg

Stefan VAN GEYT
Kredietrust Luxembourg S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von ihrem Verwaltungsrat geführt.

Die Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft sind Stefan Van Geyt (Chief Executive Officer) und Aurélien Baron (Head of Legal & Risk).

Am Stichtag dieses Prospekts ist Kredietrust Luxembourg S.A. auch als Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds ernannt und kann in Zukunft als Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds ernannt werden. Diese anderen Fonds können auf schriftliche, an die Verwaltungsgesellschaft gerichtete Anfrage mitgeteilt werden.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft soll sicherstellen, dass die Interessen der Anleger und der Verwaltungsgesellschaft optimal miteinander vereinbart und die Anlageziele der Gesellschaft ohne Ermutigung zu einem überhöhten Risiko erreicht werden. Das Leistungsmanagementsystem enthält Risikokriterien, die auf die Aktivitäten der betreffenden Geschäftsbereiche zugeschnitten sind. Die für feste Vergütungen angewandten Kriterien sind Komplexität der Tätigkeit, Verantwortungsebene, Leistung und lokale Marktbedingungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für diejenigen Mitarbeiterkategorien, wie die Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und alle Beschäftigten, die sich aufgrund ihrer Vergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren berufliche Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben; sie ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen der Gesellschaft oder der Satzung unvereinbar sind, noch hindert sie die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Alle Mitarbeiter mit Anspruch auf eine variable Vergütung (wie beispielsweise Bonuszahlungen) werden im Rahmen einer jährlichen Leistungsbeurteilung einer Bewertung nach sowohl quantitativen als auch qualitativen Kriterien unterzogen.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass bei erfolgsabhängiger Vergütung die Beurteilung der Leistung in einem mehrjährigen Rahmen erfolgt, der der Haltedauer, die den Fondsanlegern von der Verwaltungsgesellschaft empfohlen wurde, angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung der Fonds basiert und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über diesen Zeitraum verteilt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kombiniert feste und variable Vergütungskomponenten in geeigneter Weise und stellt sicher, dass der feste Teil hoch genug ist, um eine vollkommen flexible Handhabung des variablen Teils zu erlauben (insbesondere die Möglichkeit, keine variable Vergütung zu zahlen). Die Auszahlung variabler Beträge kann in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften über einen Zeitraum verteilt werden.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind unter <https://www.kbl.lu/fr/notre-metier/clientele-institutionnelle/reglementation/> verfügbar. Anleger erhalten auf Anforderung beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei eine Kopie.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft unterliegen dem Gesetz von 2010 und dem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verwaltungsgesellschaftsvertrag. Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Gesellschaft kann den Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen schriftlich kündigen.

Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsgesellschaftsvertrag auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen eine Entschädigung erhält bzw. von der Haftung befreit wird.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats und, soweit nach geltendem Recht erforderlich, der CSSF ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Pflichten und Befugnisse unter ihrer Kontrolle und Verantwortung an ihr geeignet erscheinende natürliche oder juristische Personen zu delegieren. In einem solchen Fall wird dieser Prospekt entsprechend geändert. Zurzeit sind die Aufgaben der Portfolioverwaltung, des Vertriebs und der zentralen Administration delegiert, wie nachstehend näher beschrieben.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft Funktionen an Dritte delegiert hat, muss der betreffende Vertrag eine Bestimmung enthalten, die es der Verwaltungsgesellschaft erlaubt, dem (den) Rechtssubjekt(en), an das (die) diese Funktionen delegiert wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu geben, und den betreffenden Vertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wie mit Artikel 110 (1) (g) des Gesetzes von 2010 vorgesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von maximal 0,025% des Nettoinventarwertes (wobei das Minimum je Portfolio 15.000 EUR beträgt).

Anlageverwalter

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag vom [*] (der „Anlageverwaltungsvertrag“) und mit vorheriger Genehmigung durch die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Belgrave Capital Management Limited (der „Anlageverwalter“) dazu ernannt, das Vermögen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik der jeweiligen Portfolios, die im Prospekt für jedes Portfolio angegeben sind, den Investitionsbeschränkungen, der Satzung sowie aller sonstigen rechtlichen Beschränkungen zu verwalten. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der zwei Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Belgrave Capital Management Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß den Gesetzen Englands im September 1995 gegründet wurde und seitens der Finanzaufsichtsbehörde [„Financial Conduct Authority“ („FCA“)] zugelassen und geregelt wird. Die Gesellschaft wird von der Banca del Ceresio SA kontrolliert, einer Schweizer Bank, die Verwaltungsdienstleistungen für institutionelle und Firmenkunden bietet.

Für jedes Portfolio hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr wie folgt:

- für Klasse B-Anteile: bis zu 2,5% p.a. des Nettoinventarwertes;
- für Klasse BI-Anteile: bis zu 2,0% p.a. des Nettoinventarwertes.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird auf der Basis des durchschnittlichen, monatlichen Nettoinventarwertes jedes Portfolios an jedem Bewertungstag berechnet und monatlich rückwirkend innerhalb von 7 Tagen ab dem letzten Bewertungstag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf Erstattung seiner Barauslagen, die ihm im Interesse der Gesellschaft entstanden sind.

Der Anlageverwalter kann einen Teil der Verwaltungsgebühr an Dritte weiterleiten (insbesondere an Berater, Vertriebsgesellschaften und Gutachter), die den Anlageverwalter bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen oder für die Gesellschaft oder deren Anteilhabern direkt oder indirekt Dienstleistungen erbringen.

Bezüglich Vitruvius – UCITS Selection gelten die Bestimmungen von Anhang A, Abschnitt IV, Punkt 2) für Anlagen in Anteilen von „verbundenen Fonds“. Die maximale Gesamtverwaltungsgebühr (gegebenenfalls ohne Erfolgsgebühr), die sowohl Vitruvius – UCITS Selection als auch jedem einzelnen Zielfortfolio (in Anhang A, Abschnitt IV, Punkt 3 als „Portfolios der Gesellschaft“ definiert) belastet werden kann, darf die oben angegebenen Verwaltungsgebührensätze nicht überschreiten. Die maximale Gesamtverwaltungsgebühr (gegebenenfalls ohne Erfolgsgebühr), die sowohl Vitruvius – UCITS Selection als auch jedem einzelnen der verbundenen Fonds belastet werden kann, beträgt 5,0% p.a.

Wenn ein Portfolio einen wesentlichen Teil seines Vermögens in verbundene Fonds investiert, gibt die Gesellschaft in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der sowohl Vitruvius – UCITS Selection als auch den verbundenen Fonds, in denen das Portfolio während des betreffenden Zeitraums angelegt hat, belasteten Verwaltungsgebühren an.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Nach internationalen Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen (zu denen u.a. auch das geänderte Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und das CSSF-Rundschreiben 13/556 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie diesbezügliche Änderungen oder Ersetzungen gehören) sind alle im Finanzsektor Tätigen verpflichtet, zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen für die Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung benutzt werden. Aufgrund dieser Vorschriften muss die Registerstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität des Zeichners in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen feststellen. Die Register- und Übertragungsstelle kann von den Zeichnern alle Dokumente verlangen, die sie zur Durchführung dieser Identifizierung für erforderlich hält.

Wenn ein Antragsteller die verlangten Dokumente nicht oder zu spät vorlegt, wird der Zeichnungsantrag nicht akzeptiert, und bei Rücknahmen verzögert sich die Zahlung des Rücknahmeerlöses. Weder die Gesellschaft noch die Register- und Übertragungsstelle ist für Verzögerungen in der Abwicklung oder für die Nichtabwicklung von Transaktionen aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller keine oder unvollständige Dokumente vorgelegt hat, haftbar.

Wenn die Gesellschaft, die Register- und Übertragungsstelle oder eine Behörde der Meinung ist, dass die Gesellschaft Zeichnungen von Anteilen durch Personen oder Rechtssubjekte, die direkt oder indirekt Gesetze, Regeln, Vorschriften, Verträge oder sonstige Beschränkungen zur Verhinderung von Geldwäsche verletzen oder im Namen mutmaßlicher Terroristen oder terroristischer Vereinigungen handeln, akzeptiert hat oder anderweitig Vermögenswerte solcher Personen oder Rechtssubjekte hält, kann die Gesellschaft, die Register- und Übertragungsstelle oder die betreffende Behörde die bei der Gesellschaft angelegten Vermögenswerte dieser Personen oder Rechtssubjekte einfrieren oder von der Gesellschaft, der Register- und Übertragungsstelle oder der betreffenden Behörde gezwungen werden, diese Vermögenswerte einzufrieren oder ihre Rückgaberechte auszusetzen. Die Gesellschaft kann auch gezwungen sein, diese Vermögenswerte an eine Behörde zu übersenden oder zu übertragen.

Die Anteilinhaber können gemäß den ständigen Due-Diligence-Anforderungen für Kunden im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen jeweils gebeten werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente zu liefern.

Globale Vertriebsgesellschaft

Gemäß dem Vertriebsvertrag vom [*] (der „Vertriebsvertrag“) hat die Verwaltungsgesellschaft die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft sowie die Werbung dafür in Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft vermarktet werden, ausdrücklich an Belgrave Capital Management Limited (die „Vertriebsgesellschaft“) übertragen.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft kann die Vertriebsgesellschaft Unter-Vertriebsgesellschaften (die „Unter-Vertriebsgesellschaften“) dazu ernennen, beim Vertrieb der Anteile Unterstützung zu leisten, vorausgesetzt, dass jede Unter-Vertriebsgesellschaft (i) die Genehmigung der betreffenden lokalen Behörden zur Erbringung dieser Art von Dienstleistungen besitzt und (ii) einen Vertrag mit der Vertriebsgesellschaft geschlossen hat, dessen Bedingungen im Wesentlichen denen des Vertriebsvertrags gleichen.

Die Register- und Übertragungsstelle kann unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche von Fall zu Fall entscheiden, ob ein Nominee-Konto eröffnet werden kann oder nicht.

Der Vertriebsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der zwei Parteien 90 Tage im Voraus schriftlich gekündigt werden. In Ausnahmefällen kann der Vertriebsvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

VERWALTUNGS-, DOMIZIL-, REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat Kreditrust Luxembourg S.A. als zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft (die „Verwaltungsstelle“) ernannt. In dieser Eigenschaft erledigt die Verwaltungsstelle alle Verwaltungsaufgaben, die sich auf die Verwaltung der Gesellschaft beziehen, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile und der Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem am [***] unterzeichneten Verwaltungsstellenvertrag (der „Verwaltungsstellenvertrag“).

Der Verwaltungsstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der zwei

Parteien 90 Tage im Voraus schriftlich gekündigt werden.

Kredietrust Luxembourg S.A. wurde auch gemäß einem Register- und Übertragungsstellenvertrag vom [***] (der „Register- und Übertragungsstellenvertrag“) als Register- und Übertragungsstelle (die „Register- und Übertragungsstelle“) ernannt. Als Register- und Übertragungsstelle ist Kredietrust Luxembourg S.A. insbesondere für die Führung des Anteilhaberregisters und für die Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschtransaktionen oder Übertragungsanträgen bezüglich der Anteile verantwortlich.

Die Kredietrust Luxembourg S.A. hat die Ausführung ihrer Aufgaben als Verwaltungsstelle und als Register- und Übertragungsstelle unter ihrer vollen Verantwortung an die European Fund Administration S.A. übertragen.

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von maximal 0,10% p.a., die auf der Grundlage des Nettovermögens des Portfolios berechnet und monatlich gezahlt wird und jährlich mindestens EUR 25.000,- pro Portfolio beträgt. Weiterhin gibt es auch Abzüge vom Vermögen der Gesellschaft für die operativen Kosten, einschließlich bestimmter Kosten der Verwaltungsstelle in Bezug auf ihre Pflichten als Domizil-, Register- und Übertragungsstelle.

DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat mit einem Vertrag vom [***] (der „Depotbankvertrag“) KBL European Private Bankers S.A. zur Depotbank für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der zwei Parteien 90 Tage im Voraus gekündigt werden.

Die Depotbank ist eine als *société anonyme* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründete Bank. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in 43, Boulevard Royal, L-2955 Luxemburg. Am 31. Dezember 2015 beliefen sich Kapital und Rücklagen der Bank auf 1.143.985.320,17 EUR.

Als Depotbank nimmt die KBL European Private Bankers S.A. ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch Richtlinie 2014/91/EU zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen entstandenen Fassung (die „OGAW-Richtlinie“) und mit dem Gesetz von 2010 wahr. Des Weiteren muss die Depotbank in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie:

- (a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung von Anteilen der Gesellschaft gemäß dem geltenden luxemburgischen Recht und der Satzung erfolgen;
- (b) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft gemäß dem geltenden luxemburgischen Recht und der Satzung berechnet wird;
- (c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausführen, es sei denn, sie verstoßen gegen das geltende luxemburgische Recht oder die Satzung;
- (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
- (e) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß dem geltenden luxemburgischen Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank stellt sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und

gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleisteten Zahlungen eingegangen sind, und dass sämtliche Gelder der Gesellschaft auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- (a) auf den Namen der Gesellschaft oder der für die Gesellschaft handelnden Depotbank eröffnet werden;
- (b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden; und
- (c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Das Vermögen der Gesellschaft wird der Depotbank wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- (a) bei Finanzinstrumenten, die in Verwahrung genommen werden können, muss die Depotbank:
 - (i) sämtliche Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Depotbank eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Depotbank physisch übergeben werden können, verwahren;
 - (ii) sicherstellen, dass alle Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Depotbank eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Depotbank auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen der Gesellschaft eröffnet wurden, sodass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum der Gesellschaft befindlich identifiziert werden können;
- (b) bei anderen Vermögenswerten muss die Depotbank:
 - (i) prüfen, ob die Gesellschaft Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der von der Gesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob die Gesellschaft Eigentümer ist;
 - (ii) Aufzeichnungen führen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass die Gesellschaft Eigentümer ist, und diese Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten.

Die von der Depotbank verwahrten Vermögenswerte dürfen nur unter bestimmten, in der OGAW-Richtlinie vorgesehenen Umständen wiederverwendet werden.

Um ihre Aufgaben wirksam auszuführen, kann die Depotbank unter der Voraussetzung, dass die in der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind, die im vorstehenden Absatz genannten Funktionen auf Dritte übertragen. Bei der Auswahl und Ernennung eines Beauftragten muss die Depotbank die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen, wie in der OGAW-Richtlinie und mit den betreffenden CSSF-Bestimmungen vorgeschrieben, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard bieten kann.

Die Liste dieser Beauftragten ist unter www.kbl.lu/fr/notre-metier/clientele-institutionnelle/reglementation/ verfügbar und wird den Anlegern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Interessenkonflikte:

Bei der Erledigung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen als Depotbank der Gesellschaft muss die Depotbank ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und der Anleger der Gesellschaft handeln.

Als Multi-Service-Bank kann die Depotbank direkt oder indirekt über mit der Depotbank verbundene oder nicht verbundene Parteien zusätzlich zu den Depotbank-Dienstleistungen eine breite Palette von Bankdienstleistungen für die Gesellschaft erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verbindungen zwischen der Depotbank und wichtigen Dienstleistern der Gesellschaft kann bzw. können zu Interessenkonflikten mit den Aufgaben und Verpflichtungen der Depotbank gegenüber der Gesellschaft führen.

Um verschiedene Arten von Interessenkonflikten und die Hauptursachen potenzieller Interessenkonflikte zu erkennen, muss die Depotbank zumindest Situationen, in die die Depotbank, einer ihrer Mitarbeiter oder eine mit ihr verbundene natürliche Person eingebunden ist, und alle juristischen Personen und Mitarbeiter, die ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unterstehen, berücksichtigen.

Die Depotbank ist dafür verantwortlich, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden oder, sofern das nicht möglich ist, zu mildern. Sollte trotz der vorerwähnten Umstände ein Interessenkonflikt auf Depotbankebene entstehen, so muss die Depotbank zu jedem Zeitpunkt ihre im Rahmen des Depotbankvertrags bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft beachten und entsprechend handeln. Wenn trotz aller ergriffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der sich für die Gesellschaft oder die Anleger der Gesellschaft wesentlich negativ auswirken könnte, nicht dadurch gelöst werden kann, dass die Depotbank ihre im Rahmen des Depotbankvertrags bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft beachtet, muss die Depotbank die Interessenkonflikte und/oder ihre Ursache der Gesellschaft melden, die dann in geeigneter Weise handelt. Des Weiteren muss die Depotbank wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen treffen und einhalten, die in angemessener Weise darauf ausgerichtet sind, (i) zu verhindern, dass sie die Interessen ihrer Kunden beeinträchtigen, (ii) solche Konflikte gemäß der Entscheidung der Gesellschaft zu behandeln und zu lösen und (iii) sie zu überwachen.

Da sich die finanzielle Umgebung und die Organisation der Gesellschaft im Laufe der Zeit ändern können, ändern sich möglicherweise auch Art und Umfang der möglichen Interessenkonflikte sowie die Umstände, unter denen Interessenkonflikte auf Depotbankebene entstehen können.

Sollte die Organisation der Gesellschaft oder der Umfang der von der Depotbank gegenüber der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen einer wesentlichen Änderung unterworfen sein, so wird diese Änderung dem internen Abnahmeausschuss der Depotbank zur Beurteilung und Genehmigung vorgelegt. Der interne Abnahmeausschuss der Depotbank schätzt unter anderem die Auswirkungen dieser Änderung auf Art und Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Verpflichtungen der Depotbank gegenüber dem Fonds ein und bewertet geeignete Abmilderungsmaßnahmen.

Am Stichtag dieses Prospekts waren die folgenden Situationen, die einen Interessenkonflikt hervorrufen könnten, bekannt (Sollten neue Interessenkonflikte bekanntwerden, wird die Liste entsprechend aktualisiert):

- Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der Unterdepotbank:
 - Der Prozess der Auswahl und Überwachung von Unterdepotbankbanken erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und ist funktional und hierarchisch von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente der Gesellschaft hinausgehen und das Ergebnis des Auswahl- und Überwachungsprozesses

beeinflussen könnten, getrennt. Das Risiko des Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden zusätzlich gemildert durch die Tatsache, dass keine der Unterdepotbanken, die für die Verwahrung der Finanzinstrumente der Gesellschaft eingesetzt werden, zur KBL-Gruppe gehören.

- Die Depotbank hält eine bedeutende Beteiligung an der EFA, und einige Mitarbeiter der Depotbank sind Mitglieder des Verwaltungsrats der EFA.
 - Die Mitarbeiter der Depotbank im Verwaltungsrat der EFA greifen nicht in die tägliche Führung der EFA ein, die bei der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der EFA verbleibt. Die EFA operiert bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Aufgaben mit ihren eigenen Mitarbeitern gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und im Rahmen ihres eigenen Kontrollrahmens.
- Die Depotbank kann als Depotbank für andere OGAW-Fonds fungieren und kann neben den Depotbankdienstleistungen zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder als Gegenpartei der Gesellschaft in Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten fungieren (möglicherweise über Dienste innerhalb KBL).
 - Die Depotbank wird ihr Möglichstes tun, um ihre Dienstleistungen mit Objektivität zu erbringen und alle Kunden gemäß ihrer Politik der besten Ausführung fair zu behandeln.
- Einige Mitarbeiter der KBL-Gruppe sind Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.
 - Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeden Interessenkonflikt (sofern vorhanden) dem Verwaltungsrat melden und dürfen an der betreffenden Entscheidung nicht beteiligt sein; ein solcher Konflikt wird dann im Sitzungsprotokoll festgehalten.
- Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören zur KBL-Gruppe, und einige Mitarbeiter anderer Unternehmen der KBL-Gruppe (die nicht als Depotbanken fungieren) sind Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft.

Folglich wären insbesondere folgende Interessenkonflikte möglich:

- Die Möglichkeit, dass die Depotbank aus finanziellen oder sonstigen Gründen die Interessen der Verwaltungsgesellschaft über einen OGA oder eine Gruppe von OGA oder über die Interessen ihrer Anteilhaber/Anleger oder einer Gruppe ihrer Anteilhaber/Anleger stellt.
- Die Möglichkeit, dass die Depotbank bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Dritten hinsichtlich der erbrachten Dienstleistungen zum Schaden der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger einen Nutzen erzielt.
 - Die Depotbank wird in Übereinstimmung mit den für Kreditinstitute geltenden Standards, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger handeln, ohne von den Interessen anderer Parteien beeinflusst zu sein.
 - Die Depotbank wird ihr Möglichstes tun, um ihre Dienstleistungen mit Objektivität zu erbringen.
 - Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft sind zwei separate juristische Personen mit verschiedenen Zwecken und Mitarbeitern und gewährleisten eine klare Trennung von Aufgaben und Funktionen.

Die Depotbank ist gegenüber der Gesellschaft und ihren Anlegern für den Verlust haftbar, der bei der Depotbank oder einem Dritten, bei dem die Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie verwahrt werden, entsteht. Die Depotbank haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines externen Ereignisses außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle war, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen, sie zu verhindern, unvermeidbar waren.

Bei anderen Vermögenswerten ist die Depotbank nur im Falle von Fahrlässigkeit oder absichtlicher Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen haftbar.

Die Depotbank haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts und haftet nicht für darin enthaltene ungenügende, irreführende oder unredliche Informationen.

Als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen und entsprechend der üblichen Praxis in Luxemburg hat die Depotbank Anspruch auf:

- eine Gebühr, die auf Grundlage des Nettovermögens der Portfolios berechnet wird und monatlich zahlbar ist, von 0,05% p.a. des Nettovermögens bis zu 25 Millionen EUR, 0,025% des Nettovermögens über 25 Millionen EUR bis zu 250 Millionen EUR und 0,015% des Nettovermögens über 250 Millionen EUR, und
- eine Transaktionspauschale bei allen Geschäftsvorgängen im Zusammenhang mit dem Erhalt oder der Lieferung von Wertpapieren.

Dabei gilt ein jährlicher Mindestbetrag von 6.250 EUR pro Portfolio; und

- eine zusätzliche Verwahrungskontrollgebühr von 0,005% des Nettovermögens mit einem jährlichen Mindestbetrag von 2.500 EUR pro Portfolio.

Außerdem hat die Depotbank Anspruch auf die Rückerstattung ihrer angemessenen Spesen und der Gebühren, die ihr von einer Korrespondenzbank oder sonstigen Stelle (einschließlich eines Clearing-Systems) berechnet werden.

Jede der zwei Parteien kann den Depotbankvertrag kündigen, indem sie der anderen Partei in einer schriftlichen Mitteilung das Datum der Beendigung nennt, das mindestens neunzig (90) Tage später sein muss als das Datum dieser Mitteilung. Im Falle einer Kündigungsmitteilung bemüht sich die Gesellschaft nach besten Kräften, eine neue Depotbank zu ernennen und die Genehmigung der CSSF zu erlangen, wobei diese Ernennung innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss. Die Depotbank erfüllt ihre Verpflichtungen so lange weiter, bis der Transfer der betreffenden Vermögenswerte zu einer anderen von der Gesellschaft ernannten und der CSSF genehmigten Depotbank abgeschlossen ist.

Gemäß dem Zahlstellenvertrag vom [***] fungiert KBL European Private Bankers S.A. auch als Zahlstelle. Als Hauptzahlstelle ist KBL European Private Bankers S.A. gegebenenfalls verantwortlich für die Ausschüttung von Erträgen und Dividenden an die Anteilhaber.

BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Die Anteile einer Anteilsklasse eines bestimmten Portfolios sind frei übertragbar mit der Ausnahme, dass der Verwaltungsrat unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung den Besitz von Anteilen auf einen bestimmten Personenkreis (den „eingeschränkten Personenkreis“) wie in der Satzung definiert einschränken kann. Die Anteile einer Anteilsklasse eines bestimmten Portfolios können – mit der Ausnahme des Portfolios Vitruvius – UCITS Selection – jederzeit in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Portfolios oder eines anderen Portfolios umgewandelt werden, sofern der Anteilhaber, der die Umwandlung beantragt, zum Besitz von Anteilen der resultierenden Anteilsklasse berechtigt ist. Bei der Emission können die Anteile in gleichem Maße an den Gewinnen und Dividenden des Portfolios partizipieren, die der jeweiligen Anteilsklasse, an denen sie emittiert werden, zugewiesen werden können, sowie an den Liquidationserlösen dieses Portfolios. Zur

Klarstellung: Der Umtausch ist nicht möglich zwischen Vitruvius – UCITS Selection und anderen Portfolios der Gesellschaft. Jedoch können mit dem betreffenden Zeitraum der Zeichnungsmitteilung am wöchentlichen Bewertungstag die Anteile jeder beliebigen Klasse innerhalb Vitruvius – UCITS Selection in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Portfolios getauscht werden.

Die Anteile beinhalten keine Vorzugsrechte oder Vorkaufsrechte, und jeder Anteil berechtigt unabhängig von seinem Nettoinventarwert zur Abgabe einer Stimme bei allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber. Die Anteile werden ohne Nennwert emittiert und müssen vollständig bezahlt werden.

Anteile werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben. Ansonsten wird eine Bestätigungsmitteilung ausgestellt. Bruchteile von Anteilen werden mit bis zu drei Stellen hinter dem Komma emittiert. Eine Übertragung von Anteilen erfolgt durch Eintragung im Anteilinhaberregister.

VERKAUFSGEBÜHREN

Zeichnungen von Klasse-B-Anteilen sämtlicher Portfolios unterliegen einer Verkaufsgebühr von bis zu 3 Prozent.

Die Verkaufsgebühren werden dem betreffenden Finanzintermediär bzw. der betreffenden Vertriebsgesellschaft vergütet, bei dem bzw. der der Erstkauf getätigt wurde. Falls in irgendeinem Land, in dem die Anteile angeboten werden, lokale Gesetze oder Praktiken eine geringere als die vorstehend angegebene Erstverkaufsgebühr für einzelne Kaufaufträge erfordern oder gestatten, können die Finanzintermediäre oder Vertriebsgesellschaften in diesem Land Anteile zu einem niedrigeren Gesamtpreis verkaufen als mit der oben angegebenen Gebühr, jedoch gemäß den in diesem Land gesetzlich oder praktisch gestatteten Höchstbeträgen.

Für Zeichnungen von Klasse-BI-Anteilen sämtlicher Portfolios werden keine Verkaufsgebühren erhoben.

GESCHÄFTSVERFAHREN

Anträge

Anteile werden gegenwärtig und zukünftig zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse des jeweiligen Portfolios an jedem betreffenden Bewertungstag für dieses Portfolio (wie in Anhang B näher erläutert) angeboten.

Anträge können von Anlegern entsprechend einer der nachstehend beschriebenen Methoden erfolgen:

- durch schriftlichen Antrag an die Gesellschaft in Luxemburg mit dem diesem Prospekt beigefügten Antragsformular, oder
- durch schriftlichen Antrag an die Vertriebsgesellschaft, der die im Antragsformular erforderlichen Informationen enthält.

Vorbehaltlich einschlägiger Gesetze und Bestimmungen können Anteile an der Gesellschaft direkt oder mithilfe von Vertreterdiensten, die Vertriebsstellen oder lokale Zahlstellen anbieten, gezeichnet werden. Anleger, die auf Vertreterdienste zurückgreifen, können direktes Eigentum beantragen, indem sie bei der jeweiligen Vertriebsstelle oder lokalen Zahlstelle, die diese Dienste anbieten, einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Sie dürfen dem Vertreterdienst ebenfalls Anweisungen zum Ausüben von Stimmrechten erteilen, die ihre Anteile gewähren.

Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann vollständig seine Rechte als Anteilinhaber, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber, direkt

gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilhaber der Gesellschaft registriert ist. Erfolgt die Anlage des Anlegers in der Gesellschaft über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in der Gesellschaft anlegt, so kann es für den Anleger unter Umständen nicht möglich sein, bestimmte Anteilhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Entscheidet sich ein Anleger, einen Vertreterdienst einzuschalten, zeichnet und hält eine Vertriebsstelle oder lokale Zahlstelle, die sich in einem Land befindet, das der internationalen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche (FATF - Financial Action Task Force) angehört, die Anteile als Vertreter im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers. Die Vertriebsstelle oder die lokale Zahlstelle bestätigt dem Anleger dann mit einem Bestätigungsschreiben die Zeichnung der Anteile. Vertriebsstellen und lokale Zahlstellen, die Vertreterdienste anbieten, befinden sich entweder in Ländern, die die von der FATF gefassten Beschlüsse ratifiziert haben, oder sie führen Transaktionen über eine Korrespondenzbank aus, die sich in einem FATF-Land befindet.

Bei Klasse B belaufen sich der Mindestzeichnungsbetrag und der Mindestbesitz für alle Portfolios auf USD 5.000 für auf USD lautende Anteile, auf EUR 5.000 für auf EUR lautende Anteile, auf JPY 500.000 für auf JPY lautende Anteile, auf CHF 5.000 für auf CHF lautende Anteile, auf GBP 5.000 für auf GBP lautende Anteile und auf SGD 5.000 für auf SGD lautende Anteile. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf USD 1.000 für auf USD lautende Anteile, auf EUR 1.000 für auf EUR lautende Anteile, auf JPY 100.000 für auf JPY lautende Anteile, auf CHF 1.000 für auf CHF lautende Anteile, auf GBP 1.000 für auf GBP lautende Anteile und auf SGD 1.000 für auf SGD lautende Anteile.

Bei Klasse BI belaufen sich der Mindestzeichnungsbetrag und der Mindestbestand für alle Portfolios auf EUR 1.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in der betreffenden anderen Währung. Die Mindestfolgezeichnungsbeträge sind dieselben wie bei Klasse B.

Diese Mindestbeträge können in bestimmten Fällen oder grundsätzlich geändert werden.

Zahlungen sollten per telegraphischer Überweisung auf das betreffende Konto bei der Depotbank unter Angabe der ordnungsgemäßen Identität des/der Anleger(s) geleistet werden. Die jeweiligen Kontonummern sind auf dem Antragsformular angegeben.

Anträge für die Portfolios, ausgenommen Vitruvius – UCITS Selection, sollten spätestens bis 17.00 Uhr Luxemburger Zeit (der „tägliche Annahmeschluss“) bei der Gesellschaft an demjenigen luxemburgischen Bankgeschäftstag eingehen, der dem Bewertungstag vorangeht, und die Zahlung des Zeichnungsbetrags muss innerhalb von drei luxemburgischen Bankgeschäftstagen ab dem jeweiligen Bewertungstag erfolgt sein. Im Falle des Portfolios Vitruvius – UCITS Selection, das einen wöchentlichen Bewertungstag hat (siehe Anhang B), sollten die Anträge spätestens bis 12.00 Uhr (Mittag) Luxemburger Zeit (der „wöchentliche Annahmeschluss“) 2 luxemburgische Bankgeschäftstage vor dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag bei der Gesellschaft eingehen, und die Zahlung der Zeichnungsbeträge muss an dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag erfolgen.

Die Gesellschaft darf Anteile als Gegenleistung für eine Einlage in Wertpapierform gemäß den vom luxemburgischen Gesetz dargelegten Bedingungen emittieren, vor allem gemäß der Verpflichtung, einen Bewertungsbericht seitens eines Revisors zu erhalten (falls erwünscht). Im Falle einer derartigen Transaktion trägt der Zeichner alle Kosten, die aus einer Einlage in Wertpapierform resultieren.

Allgemeines

Zeichnungsanträge für jedes Portfolio, die bei der Gesellschaft bis zu dem jeweiligen Annahmeschluss für das

Portfolio eingehen, werden zu dem Nettoinventarwert pro Anteil des nächsten Bewertungstages dieses Portfolios ausgeführt.

Zeichnungsanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für dieses Portfolio eingehen, werden am nächsten Bewertungstag dieses Portfolios ausgeführt.

Anträge können entweder an eine Vertriebsgesellschaft gesandt werden, die in diesem Fall den wesentlichen Inhalt desselben vor dem betreffenden Annahmeschluss an die Gesellschaft weiterleiten wird, oder direkt an die Gesellschaft in Luxemburg. Mit der Ausnahme des Portfolios Vitruvius – UCITS Selection, bei dem die Zahlung der Zeichnungssumme in der Währung der jeweiligen Anteile an dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag zu leisten ist, muss die Zahlung der Zeichnungssumme innerhalb von drei (3) luxemburgischen Bankgeschäftstagen ab dem jeweiligen Bewertungstag in der Währung der jeweiligen Anteile mittels telegraphischer Überweisung an die Depotbank erfolgen, und zwar unter Angabe der ordnungsgemäßen Identität des/der Zeichner(s) und des/der jeweiligen Portfolios, in dem/denen Anteile gezeichnet werden. Es ist zu beachten, dass hierdurch die Anlage in dem Portfolio Vitruvius – UCITS Selection nur „betragsmäßig“ erfolgt, da die Anzahl der Anteile, die den betreffenden Anlegern zugeteilt werden, erst nach der Zahlung des Zeichnungspreises ermittelt wird, sobald der Nettoinventarwert errechnet wurde.

Falls keine vorangehenden Anordnungen getroffen worden sind, müssen die Anträge, um den Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag zu erhalten, innerhalb von drei luxemburgischen Bankgeschäftstagen ab dem jeweiligen Bewertungstag in frei verfügbaren Mitteln beglichen werden, mit der Ausnahme von Vitruvius – UCITS Selection, bei dem die Anträge an dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag in frei verfügbaren Mitteln beglichen werden müssen. Wenn eine rechtzeitige Begleichung nicht erfolgt, werden die Anträge auf Anteile als annulliert und ungültig angesehen und vorher ausgegebene Anteile können gelöscht werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Währung des entsprechenden Anteils ausgedrückt und an jedem betreffenden Bewertungstag von der Übertragungsstelle bestimmt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag ganz oder teilweise in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen, die an einer oder mehreren Börsen- oder Währungsmärkten vorherrschen, oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise abzulehnen; in diesem Fall werden die mit dem Antrag verbundenen Gelder oder das entsprechende Saldo dem Anleger umgehend zurückerstattet werden.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen, wenn sie US-Personen sind oder werden oder Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen halten oder Anteile unter Verletzung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder anderweitig unter Bedingungen halten, die nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Konsequenzen für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber haben oder haben können oder anderweitig den Interessen der Gesellschaft schaden können. Wenn die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber unter Verletzung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder anderweitig unter Bedingungen, die nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Konsequenzen für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber haben oder haben können oder anderweitig den Interessen der Gesellschaft schaden können, Anteile hält, oder dass der Anteilinhaber eine US-Person geworden ist oder ist, kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen die Anteile des Anteilinhabers in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung zurücknehmen.

Der Anteilsbesitz von Anteilhabern, die US-Personen werden, kann der Quellensteuerpflicht und der Steuererklärungspflicht in den USA unterliegen.

Sollte irgendein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden, werden die mit dem Antrag verbundenen Gelder oder der entsprechende Saldo dem Anleger auf Risiko der hierzu befugten Person(en) umgehend verbucht werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen und, falls zutreffend, mit dem Antrag verbundene überschüssige Gelder bis zur Verrechnung der mit dem Antrag verbundenen Gelder einzubehalten.

Prävention von Market-Timing-Praktiken

Weder werden Anteile der Gesellschaft angeboten, noch wird die Gesellschaft derart oder zu dem Zweck verwaltet, dass sie ein Vehikel für häufiges Handeln darstellt, bei dem Profit aus kurzfristigen Fluktuationen an den betreffenden Wertpapierbörsen erzielt werden soll. Diese Art der Handelsaktivität wird häufig als „Market Timing“ bezeichnet und könnte dazu führen, dass den Anlegern der Gesellschaft ein tatsächlicher oder potenzieller Schaden entsteht. Demzufolge kann die Gesellschaft jedwede Käufe oder Umtauschgesuche von Anteilen ablehnen, bei denen sie aus gutem Grund annimmt, dass ein Muster von Market Timing Aktivität vorliegt, in das die Portfolios verwickelt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Anforderung und innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach der letzten Veröffentlichung des Nettoinventarwertes professionellen Anlegern, die den Verpflichtungen der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) unterliegen, die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft mitteilen.

Die so übermittelten Informationen gelten als streng vertraulich und dürfen nur für im Zusammenhang mit Solvabilität II aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Berechnungen verwendet werden. Unter keinen Umständen dürfen sie verbotene Praktiken wie „Market Timing“ oder „Late Trading“ durch Anteilinhaber, die solche Informationen erhalten haben, nach sich ziehen.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des jeweiligen Portfolios an jedem betreffenden Bewertungstag zurückgenommen werden.

Anträge der Anteilinhaber auf Rücknahme von Anteilen müssen in Schriftform an die Gesellschaft oder an eine Vertriebsgesellschaft gerichtet werden. Rücknahmeaufträge für jedes Portfolio, die bei der Gesellschaft bis zum „betreffenden Annahmeschluss“ für dieses Portfolio eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil des nächsten Bewertungstages für dieses Portfolio ausgeführt. Ein ordnungsgemäß gestellter Antrag wird unwiderruflich sein, außer im Falle und während jeglichen Zeitraums der Aussetzung oder der Verschiebung von Rückkäufen. Im Falle des Portfolios Vitruvius – UCITS Selection, das einen wöchentlichen Bewertungstag hat (siehe Anhang B), werden Rücknahmeaufträge, die bis 12.00 Uhr (Mittag) Luxemburger Zeit 5 luxemburgische Bankgeschäftstage vor dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag bei der Gesellschaft eingehen, mit dem Nettoinventarwert je Anteil des nächsten betreffenden wöchentlichen Bewertungstags für dieses Portfolio ausgeführt.

Rücknahmeanträge, die nach dem täglichen Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgeführt, ausgenommen das Portfolio Vitruvius – UCITS Selection, bei dem Rücknahmen, die nach dem wöchentlichen Annahmeschluss (12.00 Uhr (Mittag) Luxemburger Zeit 5 luxemburgische Bankgeschäftstage vor dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag) eingehen, an dem darauffolgenden wöchentlichen Bewertungstag ausgeführt werden.

Im Falle von Rücknahmeanträgen von mehr als 10 Prozent des Nettoinventarwertes eines Portfolios an einem betreffenden Bewertungstag kann die Gesellschaft beschließen, die Rücknahme auf einer anteilmäßigen

Grundlage auf den nächsten betreffenden Bewertungstag zu verschieben. Im Falle einer Verschiebung von Rücknahmen werden die jeweiligen Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil zurückgenommen, der an dem betreffenden Bewertungstag aktuell ist, an dem die Rücknahme getätigt wird. An einem solchen Bewertungstag wird den Anträgen in der Form entsprochen, dass dem frühesten Antrag Priorität eingeräumt wird.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung Nettoinventarwerts pro Anteil oder einer Verschiebung der Rücknahme werden die zurückzukaufenden Anteile, deren Bewertungstage innerhalb der Zeiträume einer solchen Aussetzung oder Verschiebung liegen, zum Nettoinventarwert pro Anteil am ersten Bewertungstag zurückgenommen werden, sofern sie nicht vorher schriftlich zurückgezogen werden.

Der Rücknahmebetrag wird, außer bei dem Portfolio Vitruvius – UCITS Selection, in der Währung der jeweiligen Anteile innerhalb von drei (3) luxemburgischen Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag gezahlt. Bei dem Portfolio Vitruvius – UCITS Selection wird der Rücknahmebetrag in der Währung der jeweiligen Anteile innerhalb von 5 luxemburgischen Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden wöchentlichen Bewertungstag gezahlt.

Die Gesellschaft kann sich weigern, einem Antrag auf Rücknahme zu entsprechen, falls es im Ergebnis um weniger als USD 1.000 für auf USD lautende Anteile geht bzw. EUR 1.000 für auf EUR lautende Anteile, JPY 100.000 für auf JPY lautende Anteile, CHF 1.000 für auf CHF lautende Anteile, GBP 1.000 für auf GBP lautende Anteile oder SGD 1.000 für auf SGD lautende Anteile.

Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Anteilinhabers zurücknehmen, falls infolge der geforderten Rücknahme der restliche Besitz eines Anteilinhabers geringer als der Mindestbesitz wäre (siehe „Geschäftsverfahren – Anträge“).

Der Wert der Anteile kann zum Zeitpunkt ihrer Rücknahme höher oder niedriger als ihre Erwerbskosten sein, je nach dem Marktwert der Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt des Erwerbs und der Rücknahme vom jeweiligen Portfolio gehalten werden. Jegliche zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile eines Portfolios in Anteile eines anderen Portfolios, mit der Ausnahme von Vitruvius – UCITS Selection, zum Nettoinventarwert pro Anteil gemäß der nachfolgenden Formel umzutauschen. Anteilinhaber müssen ihr Umtauschgesuch der Gesellschaft oder einer Vertriebsgesellschaft mit Bezeichnung der Anteile, die umgetauscht werden sollen, schriftlich mitteilen, wobei die Höhe des betreffenden Geldbetrages, die Anzahl der umzutauschenden Anteile, die personenbezogenen Daten des Anteilinhabers sowie dessen Kontonummer aufgeführt werden müssen. Sollten irgendwelche dieser Informationen nicht geliefert werden, kann dies zu einer Verzögerung beim Antrag auf Umtausch führen, da eine Verifizierung beim Anteilinhaber erfolgen wird.

Anteilinhaber sollten beachten, dass für den Fall, dass sich ein Umtauschantrag auf einen Teilumtausch eines vorhandenen Besitzes bezieht und der verbleibende Saldo geringer als der Mindestbesitz wäre (siehe „Geschäftsverfahren – Anträge“), der Umtausch mit Bezug auf den Gesamtbesitz vorgenommen wird.

Umtauschanträge, die bei der Gesellschaft bis zum täglichen Annahmeschluss an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag eingehen, werden zu dem am nächstfolgenden, gemeinsamen Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert des jeweiligen Portfolios ausgeführt. Alle nach dem täglichen Annahmeschluss eingehenden Anträge werden am nächsten Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgeführt.

Der Kurs, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines bestimmten Portfolios (des „ursprünglichen Portfolios“) in Anteile eines anderen Portfolios (des „neuen Portfolios“) umgetauscht werden, berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

Dabei gilt:

- A Anzahl der dem neuen Portfolio zuzuteilenden Anteile;
- B Anzahl der Anteile des ursprünglichen Portfolios, die umgetauscht werden sollen;
- C Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Portfolios am jeweiligen Bewertungstag;
- D Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Portfolios am jeweiligen Bewertungstag;
- E aktueller Wechselkurs, der von der Depotbank nach der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil des entsprechenden Portfolios bestimmt wird, wenn bei dem Umtausch Anteile betroffen sind, die auf verschiedene Währungen lauten.

Nach dem Umtausch der Anteile wird die Depotbank den Anteilinhaber über die Anzahl der durch den Umtausch erhaltenen Anteile des neuen Portfolios sowie über den entsprechenden Preis in Kenntnis setzen.

Der Umtausch zwischen Anteilsklassen oder Kategorien von Anteilen innerhalb eines Portfolios, die auf verschiedene Währungen lauten, wird auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts pro Anteil der Klasse oder Kategorie an dem betreffenden Bewertungstag durchgeführt.

Der Umtausch von Anteilen zwischen Vitruvius – UCITS Selection und den Portfolios der Gesellschaft ist nicht möglich.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Gesellschaft wird der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Vertriebsgesellschaft, der Depotbank (einschließlich der Gebühren und Kosten ihrer Auslandskorrespondenzbanken) sowie der Verwaltungsstelle, Domizilstelle, Register- und Übertragungsstelle Gebühren, Kosten und alle sonstigen Ausgaben zahlen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anfallen. Die seitens der Gesellschaft getragenen Gebühren und Kosten werden ohne Einschränkung folgende Posten beinhalten: Steuern, Rechtskosten, Beratungskosten, Kosten für andere professionelle Dienstleistungen, Kosten für den Druck von Prospekten, KIIDs, Vollmachten, Aktienzertifikaten, Anteilinhaberberichten, Verkaufsprospekten und sonstige angemessene Werbungs- und Vermarktungskosten, Kosten der Emission, der Umwandlung und der Rücknahme von Anteilen sowie die Zahlung von Dividenden, falls zutreffend, Kosten der Übertragungsstelle, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten, die in Verbindung mit der Bevollmächtigung von und der Berichterstattung an Kontrollbehörden in verschiedenen Gerichtsständen stehen, Kosten für die Übersetzung des Verkaufsprospekts, der KIIDs und anderer Dokumente, die in verschiedenen Gerichtsständen erforderlich sind, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, die Gebühren und Spesen der Direktoren der Gesellschaft, Versicherungs-, Zins-, Notierungs- und Maklerkosten, Steuern und Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung und der Hinterlegung von Wertpapieren oder Bargeld, verauslagte Beträge der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Register- und Übertragungsstelle und der Depotbank und aller anderen Stellen der Gesellschaft sowie die Kosten der Errechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Anteil.

Falls in irgendeinem Land, in dem die Anteile angeboten werden, die lokalen Gesetze oder Praktiken verlangen, dass die Zeichnung-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge und die damit zusammenhängenden Geldströme über lokale Zahlstellen abgewickelt werden müssen, können dem Anleger durch diese lokalen Zahlstellen für

die einzelnen Aufträge sowie für die zusätzlichen Verwaltungsdienste zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt werden.

VERSAMMLUNGEN, BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft wird in Luxemburg am 30. April eines jeden Jahres um 15.00 Uhr stattfinden (oder, falls dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, am darauf folgenden Geschäftstag in Luxemburg). Wenn dies nach den luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen erlaubt ist und zu den dort festgelegten Bedingungen kann die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem anderen Datum, zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Ort stattfinden als im vorherigen Absatz angegeben, wobei dieses Datum, diese Zeit oder dieser Ort vom Verwaltungsrat bestimmt wird. Die Anteilhaber einer Anteilsklasse oder eines Portfolios dürfen jederzeit eine Hauptversammlung abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich dieses Portfolio oder diese Anteilsklasse betreffen. Die Einberufungsbekanntmachungen solcher Hauptversammlungen und sonstige Mitteilungen werden gemäß luxemburgischem Recht erfolgen. In den Mitteilungen werden Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung, das Quorum und die Stimmrechtsanforderungen angegeben.

Nach den in den luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen festgelegten Bedingungen kann in der Mitteilung über eine Hauptversammlung der Anteilhaber vorgesehen sein, dass die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit bei dieser Hauptversammlung gemäß den um Mitternacht (Luxemburger Zeit) am fünften Tag vor der Hauptversammlung (das „Stichdatum“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteilen festgelegt wird, während das Recht eines Anteilhabers zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte unter Bezugnahme auf die von diesem Anteilhaber am Stichdatum gehaltenen Anteile festgelegt wird.

Berichte

Das Finanzjahr endet in jedem Jahr am 31. Dezember. Der Jahresbericht, der die geprüfte konsolidierte Bilanz in Euro der Gesellschaft in Hinblick auf das vorangegangene Finanzjahr und die Abschlüsse der Gesellschaft enthält, wird mindestens 15 Tage vor der Jahreshauptversammlung an ihrem eingetragenen Geschäftssitz verfügbar sein. Nicht geprüfte Halbjahresberichte zum 30. Juni werden innerhalb von zwei Monaten ab dem jeweiligen Datum verfügbar sein. Kopien aller Bilanzen werden beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und bei den Vertriebsgesellschaften verfügbar sein, sofern vorhanden.

Mitteilungen

Mitteilungen und relevante Nachrichten für Anteilhaber werden gemäß den Veröffentlichungsvorschriften nach dem Recht Luxemburgs veröffentlicht. Zusätzlich werden diese Mitteilungen entsprechend der nationalen Rechtsvorschriften der Länder veröffentlicht, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden und registriert sind.

BESTEuerung

Nachstehende Informationen basieren auf den Gesetzen, Bestimmungen, Entscheidungen und Praktiken, die gegenwärtig in Luxemburg in Kraft sind, und unterliegen - möglicherweise rückwirkend - den diesbezüglichen Änderungen. Diese Zusammenfassung soll keine umfassende Beschreibung aller luxemburgischen Steuergesetze und steuerlichen Überlegungen bezüglich Luxemburgs sein, die für eine Entscheidung über die Anlage, den Besitz, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein können, und ist nicht als steuerliche Beratung für einen bestimmten Anleger oder möglichen Anleger gedacht. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater über die Auswirkungen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs von

Anteilen und zu den gesetzlichen Bestimmungen der Rechtsordnung, in der sie besteuert werden, befragen. Diese Zusammenfassung beschreibt keinerlei steuerliche Konsequenzen, die sich aus den Gesetzen anderer Staaten, Lokalitäten oder sonstiger Steuerhoheitsgebiete als Luxemburg ergeben.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Erträge oder Gewinne Gesellschaft unterliegen in Luxemburg keiner Besteuerung.

Für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft ist in Luxemburg keine Stempelsteuer, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer zu zahlen.

Die Gesellschaft unterliegt jedoch einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% p.a. ihres Nettovermögens am Ende des betreffenden Quartals, die vierteljährlich berechnet wird und zahlbar ist. Ein ermäßigter Zeichnungssteuersatz von 0,01% p.a. gilt in Luxemburg für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), deren ausschließlicher Zweck gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten oder beides ist. Ebenso gilt ein ermäßigter Zeichnungssteuersatz von 0,01% p.a. für einzelne Teilfonds von OGA in der Form von Umbrella-Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und für einzelne Wertpapierklassen innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA in der Form eines Umbrella-Fonds, sofern die Anlage in diesen Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Von der Zeichnungssteuer befreit sind (i) Anlagen in einem luxemburgischen OGA, der selbst der Zeichnungssteuer unterliegt, (ii) OGA, Teilfonds davon oder Anteilsklassen, die Altersversorgungssystemen vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGA, (iv) OGAW und OGA gemäß Teil II des Gesetzes von 2010, die sich als börsengehandelte Fonds qualifizieren, und (v) OGA und einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg nicht der Vermögensteuer.

Quellensteuer

Zins- und Dividendenerträge der Gesellschaft können im Ursprungsland einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Des Weiteren kann die Gesellschaft einer Steuer auf die realisierte oder unrealisierte Kapitalwertsteigerung ihrer Vermögenswerte in den Ursprungsländern unterliegen. Die Gesellschaft kann von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die Luxemburg abgeschlossen hat und die möglicherweise eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen.

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Besteuerung der Anteilinhaber

In Luxemburg ansässige Privatpersonen

Auf Kursgewinne, die von in Luxemburg ansässigen Privatanlegern, die die Anteile in ihren persönlichen

Portfolios (und nicht als Geschäftsguthaben) halten, beim Verkauf der Anteile erzielt werden, fällt im Allgemeinen keine luxemburgische Einkommensteuer an, es sei denn:

- (i) die Anteile werden innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Erwerb verkauft; oder
- (ii) wenn die in dem privaten Portfolio gehaltenen Anteile eine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer alleine oder zusammen mit seinem Ehepartner und seinen minderjährigen Kindern entweder direkt oder indirekt mit mehr als 10% am Anteilskapital der Gesellschaft beteiligt ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt während eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Datum der Veräußerung war.

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen unterliegen der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer wird in Luxemburg nach einem progressiven Einkommensteuertarif erhoben und erhöht sich um den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), sodass sich ein effektiver maximaler Grenzsteuersatz von 43,6% ergibt. Auf die Erwerbs- und Kapitaleinkünfte von in Luxemburg ansässigen Anteilhabern, die dem staatlichen luxemburgischen Sozialversicherungssystem unterliegen, fällt eine zusätzliche vorübergehende Einkommensteuer von 0,5% an (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire*).

In Luxemburg ansässige Unternehmen

In Luxemburg ansässige Anleger, die Unternehmen sind, unterliegen der Körperschaftsteuer mit einem Satz von 29,22% (im Jahr 2016 für Unternehmen mit eingetragenem Sitz in Luxemburg-Stadt) auf die Ausschüttungen, die sie von der Gesellschaft erhalten, und die Gewinne, die sie bei der Veräußerung von Anteilen erzielen.

In Luxemburg ansässige Anleger, die Unternehmen sind und in den Genuss einer speziellen Steuerregelung kommen, wie beispielsweise (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) Spezialfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds oder (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit, unterliegen aber stattdessen einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), sodass Erträge aus den Anteilen sowie damit realisierte Gewinne nicht den luxemburgischen Körperschaftsteuern unterliegen.

Die Anteile gehören zum zu versteuernden Nettovermögen der in Luxemburg ansässigen Anleger, die Unternehmen sind, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) ein Instrument, das dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung unterliegt, (iii) eine Kapitalanlagegesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital unterliegt, (iv) ein Spezialfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds oder (v) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen. Das zu versteuernde Nettovermögen unterliegt einer Steuer von jährlich 0,5%. Auf den 500 Millionen EUR übersteigenden Teil der Vermögensteuer fällt ein reduzierter Steuersatz von 0,05% an.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige Privatanleger oder Organisationen, die keine feste Niederlassung in Luxemburg haben, der die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen in Luxemburg keiner Besteuerung ihrer bei der Veräußerung der Anteile erzielten Kursgewinne oder der von der Gesellschaft erhaltenen Dividenden, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögensteuer. Die zusätzliche vorübergehende Einkommensteuer von 0,5%

(impôt d'équilibre budgétaire temporaire) fällt auch auf die Erwerbs- und Kapitaleinkünfte von Privatpersonen an, die dem staatlichen luxemburgischen Sozialversicherungssystem unterliegen.

Europäische Zinsrichtlinie

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union (die „EU“) die Richtlinie (EU) 2015/2060 des Rates zur Aufhebung der Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in der Form von Zinszahlungen vom 3. Juni 2003 in der durch die Richtlinie des Rates 2014/48/EU (die „Zinsrichtlinie“) entstandenen Fassung für Österreich ab dem 1. Januar 2017 und für alle anderen EU-Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2016 angenommen (d.h. die Zinsrichtlinie wird nicht mehr gelten, sobald alle Berichtspflichten bezüglich des Kalenderjahrs 2015 erfüllt sind).

Gemäß der Zinsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten der EU (die „Mitgliedstaaten“) den Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten Informationen über Zinszahlungen oder ähnliche Einkünfte (im Sinne der Zinsrichtlinie), die durch eine Zahlstelle (im Sinne der Zinsrichtlinie) an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine Privatperson und in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder an bestimmte sonstige Einrichtungen (im Sinne der Zinsrichtlinie), die in diesem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, gezahlt wurden, zur Verfügung stellen.

Nach den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze von 2005“), mit denen die Zinsrichtlinie umgesetzt wurde, in der geänderten Fassung vom 25. November 2014 und mehreren Verträgen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU („Gebiete“) muss eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg seit dem 1. Januar 2015 den Luxemburger Steuerbehörden die von ihr an Privatpersonen oder bestimmte sonstige Einrichtungen (oder unter bestimmten Umständen zugunsten von Privatpersonen oder bestimmten sonstigen Einrichtungen), die in einem anderen Mitgliedstaat oder den Gebieten ansässig oder niedergelassen sind, geleisteten Zahlungen von Zinsen und ähnlichen Erträgen melden. Diese Angaben stellen die Luxemburger Steuerbehörden den zuständigen ausländischen Steuerbehörden des Wohnsitzstaates des wirtschaftlichen Eigentümers (im Sinne der Zinsrichtlinie) zur Verfügung.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen einheitlichen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „AEOI“) zu erreichen. Am 9. Dezember 2015 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) angenommen, um den CRS in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie erstmals zum 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d.h. die Zinsrichtlinie gilt ein Jahr länger.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz schreibt vor, dass luxemburgische Finanzinstitute Inhaber von Finanzvermögenswerten identifizieren und feststellen, ob sie steuerlich ansässig sind in Ländern, mit denen Luxemburg eine

Informationsaustauschvereinbarung für Steuern abgeschlossen hat. Luxemburgische Finanzinstitute melden dann die Finanzkonteninformationen des Inhabers von Vermögenswerten den luxemburgischen Steuerbehörden, die diese Informationen automatisch auf jährlicher Basis an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übertragen.

Dementsprechend wird die Gesellschaft von ihren Anlegern verlangen, dass sie Informationen hinsichtlich der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter Rechtssubjekte und ihrer verantwortlichen Personen) liefern, um ihren CRS-Status festzustellen und den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Informationen bezüglich eines Anteilinhabers und seines Kontos zu geben, wenn dieses Konto als nach dem CRS-Gesetz der CRS-Meldepflicht unterliegendes Konto gilt.

Nach dem CRS-Gesetz wird der erste Informationsaustausch zum 30. September 2017 für Informationen bezüglich des Kalenderjahrs 2016 angewandt. Nach der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI zum 30. September 2017 bei den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten bezüglich des Kalenderjahrs 2016 angewandt werden.

Außerdem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden (Multilateral Competent Authority Agreement) der OECD („Multilaterale Vereinbarung“) über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS unterzeichnet. Mit der multilateralen Vereinbarung soll der CRS in Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt werden; sie erfordert Abkommen zwischen einzelnen Ländern.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteile abzulehnen, wenn die gelieferten oder nicht gelieferten Informationen nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes genügen.

Anleger sollten sich bezüglich der möglichen steuerlichen und sonstigen Konsequenzen der Umsetzung des CRS an ihre professionellen Berater wenden.

Besteuerung von Anteilhabern aus dem Vereinigten Königreich

Die Offshore Fund (Tax) Regulations 2009 (die „Bestimmungen“) traten am 1. Dezember 2009 in Kraft und basieren darauf, ob ein Offshore-Fonds, an dem ein Anleger aus dem Vereinigten Königreich eine Beteiligung besitzt, ein „berichtender Fonds“ oder ein „nicht berichtender Fonds“ ist. Bei berichtenden Fonds unterliegen die Anleger der Besteuerung ihres Anteils an den Erträgen des berichtenden Fonds für einen Rechnungszeitraum, unabhängig davon, ob die Erträge an sie ausgeschüttet werden oder nicht, während bei der Veräußerung ihrer Anlage erzielte Gewinne als Kursgewinne behandelt werden.

Das HMRC hat für bestimmte Klasse-B- und Klasse-BI-Anteile ausgewählter Vitruvius-Portfolios die Genehmigung des Status eines berichtenden Fonds erteilt. Der Verwaltungsrat kann nicht garantieren, dass der Status eines berichtenden Fonds für einen bestimmten Rechnungszeitraum erlangt wird.

In Teil 3, Kapitel 6 der Bestimmungen wird sichergestellt, dass von einem OGAW-Fonds wie der Gesellschaft ausgeführte spezifizierte Transaktionen bei berichtenden Fonds, die eine echte Diversität der Eigentumsverhältnisse aufweisen, nicht als Handelstransaktionen behandelt werden.

Einbehalt und Meldung von Steuern in den USA nach dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Mit den Abschnitten 1471 bis 1474 (in diesem Prospekt als „FATCA“ bezeichnet) des U.S. Internal Revenue Code of 1986 in der geltenden Fassung („IRS-Gesetz“) werden bestimmte an Nicht-US-Personen, wie beispielsweise die Gesellschaft, gerichtete Zahlungen, einschließlich Zinsen und Dividenden für Wertpapiere von US-Emittenten und Bruttoerlöse aus dem Verkauf solcher Wertpapiere, neuen Regeln unterworfen. Alle solchen Zahlungen können einem Einbehalt in Höhe von 30% unterliegen, wenn nicht der Zahlungsempfänger bestimmte Anforderungen erfüllt, die es dem U.S. Internal Revenue Service (der „IRS“) ermöglichen sollen, US-Personen (im Sinne des IRS-Gesetzes) zu identifizieren, bei denen ein Interesse an diesen Zahlungen besteht. Um einen solchen Einbehalt bei an sie gerichteten Zahlungen zu vermeiden, müssen ausländische Finanzinstitute („FFI“), wie beispielsweise die Gesellschaft (und generell andere Investmentfonds, die außerhalb der USA registriert sind), generell eine Vereinbarung (eine „FFI-Vereinbarung“) mit dem IRS abschließen, in der sie sich bereit erklären, ihre direkten oder indirekten Eigentümer, bei denen es sich um US-Personen handelt, zu identifizieren und dem IRS bestimmte Informationen, die diese US-Personen betreffen, zu melden. Mit der FFI-Vereinbarung wird auch generell verlangt, dass ein FFI bei bestimmten Zahlungen an Anleger, die bestimmte Informationsanfragen des FFI nicht beantworten, oder bei solchen Zahlungen an Anleger, bei denen es sich um FFI handelt, die keine FFI-Vereinbarung mit dem IRS abgeschlossen haben (und nicht anderweitig davon befreit sind, dies zu tun, um den FATCA-Einbehalt zu vermeiden), US-Steuer in Höhe von 30% einbehält.

Der FATCA-Einbehalt kann bestimmte, nach dem 30. Juni 2014 erfolgende Ertragszahlungen aus US-Quellen, einschließlich Dividenden und Zinsen aus US-Quellen (und für nach dem 31. Dezember 2016 erfolgende Zahlungen von Bruttoerlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren, die zu Zahlungen von Dividenden und Zinsen aus US-Quellen und bestimmten Zahlungen aus Nicht-US-Quellen führen) betreffen. Das erste Kalenderjahr, für das FATCA-bezogene Meldepflichten bestehen, ist das Kalenderjahr 2014, und der erste Bericht wird 2015 fällig.

Wenn jedoch ein FFI Zahlungen erhält, die dem FATCA unterliegen, kann ein Einbehalt gelten, sofern dieses Finanzinstitut die im Rahmen der FFI-Vereinbarung anzuwendenden Anforderungen nicht erfüllen kann.

Die luxemburgische Regierung hat mit der Regierung der USA ein Regierungsabkommen und eine Grundsatzvereinbarung für die Umsetzung des FATCA unterzeichnet (beide Dokumente zusammen werden in diesem Prospekt als „IGA“ bezeichnet). Dieses IGA, das mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 bezüglich des FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, modifiziert die im vorhergehenden Absatz beschriebenen Verpflichtungen, einschließlich der Notwendigkeit, eine FFI-Vereinbarung abzuschließen oder bezüglich bestimmter Anleger Steuern einzubehalten, sowie des Umsetzungsdatums für den FATCA-Einbehalt.

Um jegliche Quellensteuer zu vermeiden, wird die Gesellschaft bestrebt sein, die Anforderungen zu erfüllen, die mit dem in Luxemburger Gesetze und Bestimmungen umgesetzten IGA vorgeschrieben wurden. Falls die Gesellschaft die mit dem IGA vorgeschriebenen Anforderungen nicht erfüllen kann, und die Gesellschaft infolge der Nichterfüllung US-Quellensteuer auf ihre Anlagen zahlen muss, kann der Nettoinventarwert der Gesellschaft negativ beeinflusst werden, und die Gesellschaft kann infolgedessen bedeutende Verluste erleiden.

Soweit die Gesellschaft aufgrund von FATCA Quellensteuer auf ihre Anlagen zahlen muss, kann der Verwaltungsrat (oder können seine Vertreter) im Namen der Gesellschaft nach einem ordnungsgemäßen Verfahren zur Feststellung und Bestätigung, dass der Anteilinhaber sich nicht kooperativ verhalten hat und nicht die verlangten Informationen geliefert hat, diesem Anteilinhaber die einbehaltenen Steuern belasten (die nach dem Ermessen der Gesellschaft von andernfalls an den Anteilinhaber zu zahlenden Erlösen aus der Rücknahme von Anteilen abgezogen werden können), diesem Anteilinhaber die einbehaltenen Steuern

zuweisen oder auf ihn umlegen oder andere Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuern von dem (den) Anteilinhaber(n) getragen werden, dessen (deren) Nichterfüllung dazu geführt hat, dass der Gesellschaft die Quellensteuer auferlegt wurde.

In Anbetracht dieser Umstände ist es gegenwärtig der Grundsatz der Gesellschaft, den Anteilsbesitz von US-Personen sowie von anderen Personen (unabhängig von Staatsbürgerschaft oder Ansässigkeit), deren Anteilsbesitz zu einer FATCA-bezogenen Melde- oder Einbehaltsverpflichtung für die Gesellschaft führen würde (zur Klarstellung: einschließlich jeglicher Verpflichtung der Gesellschaft, einer Nicht-US-Rechtsordnung gemäß einem geltenden IGA und damit verbundenen Gesetzen dieser Nicht-US-Rechtsordnung Informationen bezüglich dieses Anteilsbesitzes zu melden), auszuschließen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird die Gesellschaft insbesondere bestrebt sein, den Anteilsbesitz von US-Personen, „US-eigenen ausländischen Rechtssubjekten“, „nicht kooperativen Kontoinhabern“ und Rechtssubjekten, die keine „mitwirkenden FFI“, „registrierten, als konform geltenden FFI“, „bestätigten, als konform geltenden FFI“ oder „steuerbefreiten wirtschaftlichen Eigentümer“ (jeder dieser Begriffe gemäß Definition im FATCA und damit verbundenen Bestimmungen, oder der nach dem IGA zwischen Luxemburg und den USA als ein „der US-Meldepflicht unterliegendes Konto“ behandelt würde) sind, zu verhindern. Trotz des Vorstehenden darf eine US-Person, die (i) für eine Nicht-US-Person, die nach den obigen Grundsätzen ein zulässiger Anleger ist, als Verwahrer oder Nominee von Anteilen fungiert und (ii) der Gesellschaft ein ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-9 liefert, in dem angegeben ist, dass sie von der FATCA-Meldepflicht befreit ist, im Rahmen dieser Verwahrungs- oder Nomineevereinbarung Anteile halten. Die Gesellschaft wird von den Anteilhabern eine Verpflichtungserklärung verlangen, die Gesellschaft sofort über eine Änderung der Umstände, durch die ihr Anteilsbesitz in Widerspruch zu den oben beschriebenen Grundsätzen geraten würde, zu informieren, und wenn eine solche Änderung der Umstände eintritt, kann die Gesellschaft diejenigen Maßnahmen ergreifen, die sie für notwendig hält, um die Auswirkungen des Anteilsbesitzes dieser Anteilinhaber abzumildern; hierzu gehören auch die notwendige Meldung der persönlichen Daten des Anteilhabers bei den relevanten Behörden und die Zwangsrücknahme dieser Anteile.

Jeder potenzielle Anteilinhaber sollte seinen eigenen Steuerberater hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen des FATCA auf seine eigene steuerliche Situation befragen.

ANHANG A

Investitionsbeschränkungen

Anwendbar für alle Portfolios

Abschnitt I

- 1) Die Anlagen der Gesellschaft dürfen nur eine oder mehrere der folgenden Anlagearten umfassen:
 - a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen oder gehandelt werden;
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (ein „Mitgliedstaat“) gehandelt werden, der geregelt ist, regelmäßig stattfindet und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, die regelmäßig stattfinden und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind;
 - d) vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern
 - die Emissionsbedingungen einen geplanten Antrag auf Zulassung zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, an dem regelmäßig gehandelt wird und der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, beinhalten;
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt ist.
 - e) Anteile von OGAW, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG genehmigt sind, und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Abs. 2, Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - diese anderen OGAs gemäß Gesetzen autorisiert wurden, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, von der die CSSF annimmt, dass sie der im Gemeinschaftsrecht entspricht, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichten sichergestellt ist;
 - das Niveau des Anlegerschutzes in diesen OGAs dem entspricht, was Anteilinhaber von OGAWs zur Verfügung steht, und dass insbesondere die Bestimmungen über die Verteilung von Vermögensgegenständen, der Kreditaufnahme, der Kreditgewährung und der ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Erfordernissen der Richtlinie 2009/65/EG entspricht;
 - über das Geschäft des OGA in Halbjahres- und Jahresberichten berichtet wird, um die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die Erträge und Geschäftstätigkeiten während des Berichtszeitraumes beurteilen zu können;
 - nicht mehr als zusammengerechnet 10% der Vermögensgegenstände eines OGAW oder eines anderen OGA, deren Erwerb in Erwägung gezogen wird, gemäß ihren grundlegenden Dokumenten in Anteile anderer OGAWs oder anderer OGAs investiert werden dürfen;
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten, welche auf Anforderung zurückzuzahlen sind oder widerrufen werden können, und eine Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten haben, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder, sofern sich der Sitz außerhalb eines Mitgliedstaates befindet, vorausgesetzt, dass es ordnungsgemäßen Gesetzen unterliegt, die die CSSF als mit denen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar ansieht;
 - g) Derivative Finanzinstrumente, einschließlich entsprechend in Geld abgerechnete Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, auf den in den Unterabschnitten a), b) und c) verwiesen wird, und/oder die derivativen Finanzinstrumente an einem Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, vorausgesetzt dass:

- die Basiswerte aus Instrumenten bestehen, die in diesem Abschnitt in Absatz 1 genannt sind, aus Finanzindizes, Zinssätzen, Währungskursen oder Währungen, in die die Gesellschaft aufgrund ihrer Anlageziele, wie in den grundlegenden Unterlagen der Gesellschaft festgelegt, investieren darf,
 - die Gegenpartei bei Transaktionen in OTC-Derivaten Einrichtungen sind, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen und einer der von der CSSF genehmigten Kategorien angehören, und
 - die OTC-Derivate einer verlässlichen und nachprüfaren täglichen Bewertung unterliegen und zu jeder Zeit zu ihrem fairen Wert auf Initiative der Gesellschaft verkauft, liquidiert oder durch Glattstellung geschlossen werden können, eine solche Bewertungsmethode wird durch die Wirtschaftsprüfer genehmigt;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, die unter Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, wenn die Emission oder der Emittent eines solchen Instruments für die Zwecke des Anlegerschutzes und des Schutzes der Ersparnisse selbst beaufsichtigt wird, und vorausgesetzt, dass solche Instrumente:
- von einer zentralen, regionalen oder örtlichen Behörde oder durch eine Zentralbank eines Mitgliedstaates, die Europäische Zentralbank, die Europäische Union oder die Europäische Investment Bank, eine Nicht-Mitgliedstaat oder im Fall eines Bundesstaates durch eines der Mitglieder des Bundes oder durch eine öffentliche internationale Einrichtung, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, ausgegeben werden; oder
 - durch eine Einrichtung, deren Wertpapier an einem geregelten Markt gemäß Unterabschnitt a), b) oder c) gehandelt werden; oder
 - durch eine Einrichtung, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt, in Übereinstimmung mit den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien emittiert oder garantiert werden, oder durch eine Einrichtung, die solchen Bestimmungen unterliegt bzw. solche Bestimmungen einhält, die nach Auffassung der CSSF zumindest so streng sind, wie die im Gemeinschaftsrecht verankerten, oder
 - durch andere Körperschaften, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, emittiert werden, vorausgesetzt dass Anlagen in solche Instrumente einem Anlegerschutz unterliegen, der dem entspricht, wie im ersten, zweiten oder dritten Einrückung entspricht, und vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rückstellungen mindestens 10 Millionen EUR (EUR 10.000.000) betragen und die ihre Jahresberichte in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EEG darstellen und veröffentlichen, eine Gesellschaft ist, der innerhalb eines Konzerns, der ein oder mehrere börsennotierte Unternehmen enthält, die Finanzierung des Konzerns obliegt oder eine Gesellschaft ist, die die Finanzierung von verbrieften Vehikeln übernimmt, die von Liquiditätslinien profitieren.
- 2)** Die Gesellschaft darf jedoch nicht:
- a) mehr als 10% des Vermögens eines Portfolios in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht zu den in Absatz 1) genannten gehören;
 - b) Edelmetalle oder Zertifikate, die Edelmetalle repräsentieren, erwerben;
 - c) Die Gesellschaft darf zusätzliche flüssige Mittel halten.
- 3)** Die Gesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Eigentum, das für die unmittelbare Verfolgung ihres Geschäfts erforderlich ist, erwerben.

Abschnitt II

- 1) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% der Vermögensgegenstände eines Portfolios in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die von der selben Körperschaft emittiert wurde und darf nicht mehr als 20% der Vermögensgegenstände jedes Portfolios in Einlagen bei der selben Körperschaft halten.
Die Risikoaussetzung gegenüber einer Gegenpartei der Gesellschaft bei einem Geschäft mit einem OTC-Derivat darf 10% des Vermögens eines Portfolios nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt 1 Absatz 1) f) ist, oder 5% des Vermögens eines Portfolios in allen anderen Fällen.
- 2) Der Gesamtwert von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von den Portfolios der Gesellschaft von dem selben Emittenten, in den sie mehr als 5% der Vermögensgegenstände investiert haben, gehalten werden, darf 40% des Nettoinventarwertes dieses Portfolios nicht übersteigen. Diese Beschränkung findet auf Einlagen und Geschäfte in OTC-Derivate bei bzw. mit Finanzinstitutionen, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen, keine Anwendung. Ungeachtet der in Absatz (1) festgelegten einzelnen Obergrenzen darf die Gesellschaft folgende Anlagen nicht kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20% ihres Vermögens bei einer einzigen Körperschaft angelegt wären:
 - von dieser Körperschaft begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei dieser Körperschaft, oder
 - Risiken, die sich aus mit dieser Körperschaft getätigten OTC-Derivatgeschäften ergeben.
- 3) Die Beschränkung aus Satz 1 von Absatz 1) kann auf maximal 35% angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen örtlichen Behörden, einem Nicht-Mitgliedstaat oder öffentlichen internationalen Körperschaften, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind, emittiert oder garantiert werden.
- 4) Die Beschränkung aus Satz 1 von Absatz 1) kann für bestimmte Rentenpapiere auf maximal 25% angehoben werden, wenn diese durch ein Kreditinstitut emittiert wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, die zum Schutz von Inhabern von Rentenpapieren errichtet wurden. Im Einzelnen müssen Beträge, die aus der Emission von diesen Rentenpapieren resultieren, in Übereinstimmung mit den Gesetzen in Vermögensgegenstände investiert werden, die während der Laufzeit der Rentenpapiere im Stande sind, Ansprüche, die den Rentenpapieren anhängen, zu decken und die im Fall einer Insolvenz des Emittenten auf bevorzugter Basis für die Rückzahlung des Nennwertes und der angefallenen Zinsen genutzt werden würden.
Sollte die Gesellschaft mehr als 5% der Vermögens eines Portfolios in Rentenpapiere, wie im ersten Unterabsatz definiert und von einem Emittenten ausgegeben, investieren, darf der Gesamtwert solcher Investitionen 80% des Wertes des Vermögens eines Portfolios nicht übersteigen.
- 5) Die in Absatz 3) und 4) beschriebenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden der Berechnung der 40%-Grenze aus Absatz 2) nicht eingeschlossen.

Die in den Absätzen 1), 2), 3) und 4) festgelegten Beschränkungen dürfen nicht kombiniert werden und aus diesem Grund dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der selben Körperschaft emittiert wurden, und Einlagen oder derivative Instrumente, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1), 2), 3) und 4) mit den selben Körperschaften getätigt wurden, zusammengerechnet insgesamt 35% des Vermögens eines Portfolios nicht überschreiten.

Gesellschaften, die für die Zwecke von Konzernabschlüssen in einem Konzern geführt werden, wie in Richtlinie 83/349/EWG definiert oder in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Rechnungslegungsbestimmungen, werden als eine einzige Körperschaft für die Zwecke der Berechnung der Beschränkungen in diesen Absatz angesehen.

Die Gesellschaft kann kumuliert bis zu 20% des Vermögens eines Portfolios in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einer Körperschaft desselben Konzerns emittiert wurden.

Abschnitt III

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der Risikodiversifikation bis zu 100% des Vermögens eines Portfolios in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, einem anderen Mitgliedstaat der OECD, Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien, Südafrika oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, emittiert oder garantiert werden.

Das Portfolio soll Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten enthalten, aber Wertpapiere einer einzigen Emission dürfen nicht mehr als 30% seines Gesamtvermögens betragen.

Abschnitt IV

- 1) Die Gesellschaft kann Anteile von OGAW und/oder OGA erwerben (siehe Abschnitt 1 Absatz 1 e)), vorausgesetzt, dass zusammen nicht mehr als 10% des Vermögens eines Portfolios, ausgenommen Vitruvius – UCITS Selection, in Anteilen eines OGAW oder anderen OGA oder in einem einzigen solcher OGAW oder anderen OGA angelegt sind.

Jedes Portfolio eines OGA mit mehreren Portfolios wird wie ein einzelner Emittent angesehen, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Abtrennung der Verpflichtungen der verschiedenen Portfolios gegenüber Dritten sichergestellt ist. Im Falle von Vitruvius – UCITS Selection gelten stattdessen folgende Beschränkungen:

- (a) das Portfolio darf nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwertes in einen OGAW oder anderen OGA investieren;
- (b) die Anlagen des Portfolios in OGA, die keine OGAW sind, dürfen zusammen 30% des Nettoinventarwertes des Portfolios nicht übersteigen;
- (c) das Portfolio darf nicht in einen OGAW oder anderen OGA investieren, dem es nicht selbst verboten ist, mehr als 10% seines Nettoinventarwertes in anderen OGA anzulegen.

Die zugrundeliegenden Anlagen des OGAW oder OGA, in den ein Portfolio investiert, müssen hinsichtlich der in Abschnitt II. oben festgelegten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

- 2) Investiert ein Portfolio in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar durch Beauftragung von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter (oder einer anderen mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen juristischen Person) oder von einer Gesellschaft, mit der sie bzw. er (oder eine andere mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene juristische Person) durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (jeweils ein „verbundener Fonds“), verwaltet werden, dürfen dem Portfolio keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren bezüglich der Anteile dieser verbundenen Fonds berechnet werden.
- 3) Ein Portfolio (das „anlegende Portfolio“) kann von einem oder mehreren anderen Portfolios („Ziel-Portfolio(s)“) der Gesellschaft auszugebende oder ausgegebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, unter der Voraussetzung, dass:

- das Ziel-Portfolio nicht seinerseits in das anlegende Portfolio, das in diesem Ziel-Portfolio investiert ist, investiert; und
- nicht mehr als insgesamt 10% des Vermögens des zu erwerbenden Ziel-Portfolios gemäß dessen Anlagepolitik in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden können; und
- das anlegende Portfolio nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteilen eines einzigen Ziel-Portfolios anlegen darf; und
- gegebenenfalls mit den Anteilen der Ziel-Portfolios verbundene Stimmrechte solange ausgesetzt sind, wie sie von dem betreffenden anlegenden Portfolio gehalten werden, ohne dass die geeignete Behandlung in den Abschlüssen und den regelmäßigen Berichten beeinträchtigt wird; und
- solange diese Anteile von dem anlegenden Portfolio gehalten werden, ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung der mit dem Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens keinesfalls berücksichtigt wird.

Abschnitt V

- 1) Die Gesellschaft darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen signifikanten Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.
- 2) Weiterhin darf jedes Portfolio höchstens erwerben:
 - 10% der nicht-stimmberechtigten Anteile desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel (2) des Gesetzes von 2010;
 - 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten.

Die Beschränkungen, die im zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich festgelegt sind, dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs missachtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag an Rentenpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder der Nettobetrag der Instrumente nicht berechnet werden kann.

- 3) Die Absätze 1) und 2) werden abbedungen in Bezug auf:
 - a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden emittiert oder garantiert werden;
 - b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union emittiert oder garantiert werden;
 - c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen internationalen Körperschaften, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mitglied sind, emittiert werden;
 - d) Anteile, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens mit Sitz in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, das sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegen, wo gemäß den Gesetzen dieses Staates ein solcher Bestand die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in Wertpapiere des Emittenten dieses Staates anlegen kann. Diese Abweichung

soll allerdings nur Anwendung finden, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik mit den Beschränkungen in Abschnitt II, III und V (Absatz 1 und 2) übereinstimmt. Wenn die Beschränkungen in Abschnitt II und III überschritten werden, soll Artikel 49 des Gesetzes von 2010 entsprechend Anwendung finden.

- e) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochterunternehmen gehalten werden, die nur die Tätigkeiten der Verwaltung, der Beratung oder des Vertriebs in dem Staat ausüben, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber ausschließlich in ihrem Namen.

Abschnitt VI

- 1) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen; allerdings darf die Gesellschaft im Wege der aufeinanderfolgenden Leihe Fremdwährungen erwerben.
- 2) Unter Abweichung von Absatz 1) darf die Gesellschaft Kredite im Äquivalent von:
 - a) bis zu 10% des Vermögens des Portfolios aufnehmen, vorausgesetzt, dass die Kreditaufnahme auf vorläufiger Grundlage erfolgt;
 - b) bis zu 10% des Vermögens eines Portfolios aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme dient der Ermöglichung des Erwerb von unbeweglichem Eigentum, das für die unmittelbare Verfolgung des Geschäfts der Gesellschaft essentiell ist; in diesem Fall dürfen diese Kreditaufnahmen und die in Unterabsatz a) Bezug genommenen in keinem Fall insgesamt 15% des Vermögens des Portfolios überschreiten.

Abschnitt VII

- 1) Die Gesellschaft darf keine Kredite an Dritte vergeben oder als Bürge für Dritte agieren.
- 2) Absatz 1 hindert die Gesellschaft nicht daran, übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 1 Absatz 1) e), g) und h), die noch nicht vollständig bezahlt sind, zu erwerben.

Abschnitt VIII

Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Abschnitt I Absatz 1) e), g) und h) erwerben.

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit weitere Investitionsbeschränkungen einführen, die den Interessen der Anteilinhaber entsprechen, um den Gesetzen und Bestimmungen der Länder zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden.

Die vorstehenden Beschränkungen finden nur zum Zeitpunkt der Anlage Anwendung. Werden Beschränkungen aus einem anderen Grund als einer Anlage überschritten, soll die Situation unter sorgfältiger Beachtung der Interessen der Anteilinhaber beseitigt werden.

Investitionstechniken und -instrumente

Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzmittel zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zur Anlage, zur Absicherung oder zu sonstigen Zwecken der Risikosteuerung verwenden.

Wenn diese Operationen die Verwendung von Derivaten betreffen, entsprechen diese Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen von Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, und bei der Berechnung der in dem vorstehenden Anhang beschriebenen Anlagegrenzen müssen insbesondere die Wertpapiere berücksichtigt werden, die den von den Portfolios verwendeten Derivaten zugrunde liegen.

Die Gesellschaft kann auch Swaps (wie beispielsweise Zinsswaps und Total Return Swaps) abschließen.

Ein Swap ist ein Kontrakt (normalerweise mit einer Bank oder einer Maklerfirma), mit dem zwei Zahlungsströme ausgetauscht werden (zum Beispiel ein Tausch von variablen Zinszahlungen gegen feste Zahlungen). Für den Abschluss von Swap-Kontrakten durch ein Portfolio gelten folgende Beschränkungen:

- jeder dieser Swap-Kontrakte muss mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die einer auf solche Transaktionsarten spezialisierten aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen; und
- diese zulässigen Swap-Transaktionen müssen auf der Basis einer in der Branche anerkannten Dokumentation/standardisierten Dokumentation, wie beispielsweise das ISDA Master Agreement, durchgeführt werden.

Vorbehaltlich der oben genannten Investitionsbeschränkungen können die Portfolios für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung ergänzend insbesondere Total Return Swaps abschließen: Total Return Swaps sind Kontrakte, bei denen die eine Partei Zinszahlungen auf einen Referenz-Vermögenswert sowie die während des Zahlungszeitraums entstehenden Kapitalgewinne und -verluste erhält, während die andere Partei einen bestimmten festen oder variablen Zahlungsstrom erhält, der von der Kreditwürdigkeit des Referenz-Vermögenswerts unabhängig ist, besonders wenn die Zahlungen auf demselben Nennbetrag basieren. Bei dem Referenz-Vermögenswert kann es sich um jeglichen Vermögenswert, Index oder Korb von Vermögenswerten handeln. Die Gesellschaft hat sich für Morgan Stanley als einzige Gegenpartei in allen Total Return Swaps entschieden und einen Vertrag mit diesem Unternehmen abgeschlossen¹.

Die Gesellschaft kann Techniken einer effizienten Portfolioverwaltung („EPM“) anwenden, um die Risiken und/oder Kosten zu senken und/oder die Kapitalerträge zu steigern. Wenn sie dies tut, stellt sie sicher, dass bei den entsprechenden Transaktionen die in Anhang A beschriebenen Investitionsbeschränkungen eingehalten werden, und dass eventuelle Risiken vollumfänglich durch Barmittel oder sonstige Vermögenswerte, die ausreichen, möglicherweise entstehende Finanzverpflichtungen zu erfüllen, abgedeckt sind. Wenn die Gesellschaft im Rahmen der EPM Derivate einsetzt, stellt sie sicher, dass die mit dem Einsatz dieser Techniken verbundenen Risiken durch das Verfahren und die Grundsätze der Gesellschaft für das Risikomanagement (siehe unten, Abschnitt ‚Gesamtrisiko und Risikomanagement‘) angemessen abgedeckt sind und das Risikoprofil des betreffenden Portfolios nicht wesentlich verändern. Die Risiken, die sich aus Transaktionen mit OTC-Derivaten und aus EPM-Techniken ergeben, werden bei der Berechnung der Gegenparteiisiken der Gesellschaft kombiniert.

¹ Die Gesellschaft wird von Morgan Stanley weder gefördert noch empfohlen, und Morgan Stanley übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und/oder für die Entwicklung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist bestrebt sicherzustellen, dass das EPM im Einklang mit dem besten Interesse der Anteilhaber eingesetzt wird. Gelegentlich kann der Einsatz des EPM jedoch erhöhte Gegenpartei- oder Marktrisiken sowie auch Interessenkonflikte, beispielsweise wenn verbundene Unternehmen eingesetzt werden, hervorrufen.

Alle Einnahmen aus dem Einsatz des EPM fließen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten an die Gesellschaft zurück.

Unter keinen Umständen dürfen solche Operationen dazu führen, dass ein Portfolio von seinen im Prospekt festgelegten Anlagezielen abweicht.

Des Weiteren kann die Gesellschaft Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer eingehen, vorausgesetzt, sie entsprechen den folgenden Vorschriften.

1) Wertpapierleihe

Die Gesellschaft kann entweder direkt oder über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem, das von einem anerkannten Clearinginstitut oder einem auf diese Transaktionsart spezialisierten und aufsichtsrechtlichen Überwachungsbestimmungen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als den Bestimmungen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden, unterstehenden Finanzinstitut organisiert ist, gegen eine Wertpapierleihgebühr Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Um das Verlustrisiko der Gesellschaft zu begrenzen, muss der Leihnehmer Sicherheiten zugunsten der Gesellschaft stellen, die zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags mindestens den Marktwert der verliehenen Wertpapiere, zusammen mit einer Marge von 5% zugunsten der Gesellschaft (bzw. 7%, wenn die ausgegebenen Schuldverschreibungen auf eine andere Währung lauten als der ursprüngliche Kredit), darstellen. Der Betrag der Sicherheiten wird täglich festgestellt, damit die Aufrechterhaltung dieses Niveaus gewährleistet ist.

Die Gesellschaft darf nur Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn sie gemäß der Vertragsbedingungen zu jedem Zeitpunkt berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Die Sicherheiten können aus Barmitteln oder nach luxemburgischen Gesetzen oder Bestimmungen zulässigen Wertpapieren oder Instrumenten bestehen, wie beispielsweise (i) liquide Vermögenswerte und/oder (ii) staatliche OECD-Schuldtitel, (iii) Anteile von Geldmarkt-OGA, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit AAA oder einem gleichwertigen Rating eingestuft sind, (iv) Anteile von OGAW, die in von erstklassigen Emittenten emittierte oder garantierte Schuldtitel mit angemessener Liquidität investieren, (v) Anteile von OGAW, die in Aktien investieren, die an einer Wertpapierbörse eines OECD-Mitgliedstaats notiert oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass sie in einen Hauptindex eingeschlossen sind, (vi) Direktinvestitionen in Schuldtitel oder Anteile mit den unter (iv) und (v) erwähnten Eigenschaften.

Barsicherheiten können unter den nachstehend angegebenen Bedingungen wiederangelegt werden.

Die Gesellschaft kann für Dienstleistungen in der Bereitstellung solcher Kredite Gebühren an Dritte, die mit der Gesellschaft verbunden sein können oder nicht, oder an gemäß geltenden Wertpapier- und Bankengesetzen zulässige Anlageverwalter zahlen. Diese Gebühren können als Prozentsatz der Bruttoeinnahmen der Gesellschaft aus der Anwendung dieser Technik berechnet werden. Informationen über die Identität dieser Drittparteien und die Einnahmen aus Wertpapierleihgeschäften und die direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften angefallen sind, sowie über etwaige

Beziehungen, die sie möglicherweise zur Depotbank haben, werden in den Jahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Das Hauptrisiko bei dem Verleihen von Wertpapieren besteht darin, dass der Leihnehmer möglicherweise insolvent wird oder sich weigert, seine Verpflichtungen zur Rückgabe der Wertpapiere zu erfüllen. In einem solchen Fall können Verzögerungen bei der Zurückerlangung von Wertpapieren eines Portfolios auftreten, und dem Portfolio entsteht möglicherweise ein Kapitalverlust. Auch bei der Wiederanlage der erhaltenen Barsicherheiten können einem Portfolio Verluste entstehen. Solche Verluste können sich aufgrund einer Verringerung des Wertes der Anlage, die mit den von einer Gegenpartei in der Wertpapierleihe erhaltenen Barsicherheiten getätigt wurde, ergeben. Durch eine Verringerung des Wertes dieser Anlage der Barsicherheiten reduziert sich der Betrag der Sicherheiten, der am Ende des Wertpapierleihkontrakts für die Rückgabe durch das Portfolio an die Gegenpartei in der Wertpapierleihe verfügbar ist. Das Portfolio muss dann die Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag decken, sodass sich für das Portfolio ein Verlust ergibt.

2) OTC-Finanzderivate

Die Gesellschaft verwaltet die Sicherheiten, die sie im Rahmen von Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten erhält, in Übereinstimmung mit den Bedingungen des betreffenden Rahmenvertrags und Besicherungsanhangs (Credit Support Annex, „CSA“) der ISDA. Gegenwärtig bestehen bei der Gesellschaft ISDA-Rahmenverträge und ISDA-CSA mit zwei Gegenparteien im Handel mit OTC-Derivaten: KBL European Private Bankers S.A. („KBL“) für Devisentermingeschäfte; und Morgan Stanley („MSI“) für Total Return Equity Swaps, Differenzkontrakte und OTC-Optionen.

Nach den einzelnen ISDA-Rahmenverträgen und -Besicherungsanhängen muss es sich bei sämtlichen Sicherheiten, die die Gesellschaft zur Minderung des aus Transaktionen mit OTC-Derivaten erwachsenden Gegenparteiisikos erhält, entweder um Barmittel oder um hochliquide, hochwertige Wertpapiere handeln, die von der Gegenpartei des OTC-Derivats unabhängig sind und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sichergestellt ist, dass die Sicherheiten schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nicht weit von der Bewertung vor dem Verkauf entfernt ist. Die Sicherheiten werden mindestens täglich zu Marktpreisen bewertet. Gegenwärtig verwendet die Gesellschaft bezüglich ihrer Transaktion mit OTC-Finanzderivaten nur Barsicherheiten.

Mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiken, zu denen Gegenpartei-, Markt- und Rechtsrisiken und operationale Risiken gehören, werden in Übereinstimmung mit dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft und den in Anhang A („Investitionsbeschränkungen“) angegebenen Anlagegrenzen identifiziert, gesteuert und gemildert. Zusätzlich sind nachstehend in Abschnitt 3) die Sicherheitengrundsätze und in Abschnitt 4) die Grundsätze der Gesellschaft für die Wiederanlage von als Sicherheiten erhaltenen Barmitteln beschrieben.

Für die einzelnen Arten von Instrumenten gelten die folgenden spezifischen Bestimmungen:

Devisentermingeschäfte: die Gesellschaft schließt mit KBL als einziger Gegenpartei Devisentermingeschäfte ab. Angesichts des begrenzten Umfangs dieser Aktivität wurde es bisher als unnötig erachtet, von KBL die Hinterlegung von Sicherheiten zugunsten der Gesellschaft zu verlangen. Bei der Gesamtberechnung des Gegenparteiisikos der Gesellschaft gegenüber KBL wird jedoch der positive Marktwert dieser Transaktionen berücksichtigt. Bei Kontrakten mit demselben Abrechnungstag erfolgt eine Verrechnung zwischen Gewinnen und Verlusten.

Total Return Swaps: die Gesellschaft schließt mit MSI als einziger Gegenpartei Total Return Equity Swaps ab. Das dabei entstehende Risiko wird täglich überwacht, und überschüssige Mittel werden sofort zurückgeführt. Zwischen Zahlungen, die bezüglich Transaktionen, die von der Vereinbarung über den Total Return Equity Swap an einem Tag von jeweils einer der Parteien an die andere zu leisten sind, erfolgt eine Verrechnung.

Optionen: die Gesellschaft schließt mit MSI als einziger Gegenpartei Transaktionen mit OTC-Optionen ab. Nach dem ISDA-Rahmenvertrag und dem Besicherungsanhang sind beide Parteien verpflichtet, Sicherheiten zu stellen, um das damit verbundene Engagement abzudecken, also das mit der Transaktion verbundene Gegenparteirisiko zu mindern.

3) **Sicherheitsgrundsätze**

Vermögenswerte, die von den Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierleihaktivitäten, umgekehrten Pensionsgeschäften und Transaktionen mit OTC-Derivaten geliefert werden, stellen Sicherheiten dar.

Die Sicherheiten müssen den geltenden aufsichtsrechtlichen Standards, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 13/559 über die ESMA-Leitlinien zu ETF und anderen OGAW-Themen, entsprechen.

Diese Sicherheiten sind zu stellen in der Form von (i) liquiden Vermögenswerten und/oder (ii) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder von ihren lokalen Behörden der von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Ausrichtung emittiert oder garantiert wurden, (iii) Anteilen spezifischer Geldmarkt-OGA, (iv) Anteilen von OGAW, die in Anleihen/Aktien investieren, die von erstklassigen Emittenten emittiert oder garantiert wurden und entsprechend liquide sind, (v) Anteilen von OGAW, die in Aktien investieren, die an einem geregelten Markt oder an einer Wertpapierbörse einem Mitgliedstaats der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass sie in einem Hauptindex enthalten sind, (vi) Direktinvestitionen in Anleihen und Aktien mit den unter (iv) und (v) erwähnten Merkmalen.

Die Sicherheiten müssen täglich bewertet werden. Die Barsicherheiten können unter Beachtung der in CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Grenzen und Konditionen wiederangelegt werden.

Die Sicherheiten können mit dem Brutto-Gegenparteirisiko verrechnet werden, sofern es die geltenden aufsichtsrechtlichen Standards erfüllt, einschließlich der Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifikation. Bei der Verrechnung von Sicherheiten wird ihr Wert um einen Prozentsatz gekürzt (ein „Haircut“), der unter anderem kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheiten hervorruft.

Die Höhe der Marge (auch „Haircut“ genannt) kann je nach verschiedenen Faktoren, wie z. B. die Art der erhaltenen Sicherheiten (Aktien oder Anleihen), die Art der Emittenten (Regierungen oder Unternehmen) sowie die Korrelation zwischen den Transaktionen und den diesbezüglich erhaltenen Sicherheiten und die kurzfristige Schwankung im Wert des Engagements und der Sicherheiten, schwanken. Die Höhe der Sicherheiten sollte beibehalten werden, damit sichergestellt ist, dass das Netto-Gegenparteirisiko innerhalb der Grenzen bleibt, die im obigen Unterabschnitt 1) Wertpapierleihe festgelegt wurden.

Zulässige Sicherheiten	Anzuwendender Haircut
Barmittel	kein Haircut

In der Transaktionswahrung emittierte Sicherheiten	5%
In einer anderen Wahrung als der Transaktionswahrung emittierte Sicherheiten	7%

4) Wiederanlage von als Garantie gestellten Barmitteln

Unbare Sicherheiten, die die Gesellschaft erhalten hat, durfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfandet werden.

Ein Portfolio kann die in Form von Barmitteln erhaltenen Sicherheiten unter folgenden Bedingungen wiederanlegen:

(1) Die Wiederanlage kann nur erfolgen in:

(i) Einlagen bei Kreditinstituten mit registriertem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, bzw. wenn das Kreditinstitut seinen registrierten Sitz in einem Drittland hat, muss es Aufsichtsvorschriften unterliegen, die von der CSSF als den in EU-Recht festgelegten gleichwertig angesehen werden;

(ii) Staatsanleihen hoher Qualitat;

(iii) umgekehrten Pensionsgeschaften, vorausgesetzt, die Transaktionen finden mit Kreditinstituten statt, die einer aufsichtsrechtlichen Uberwachung unterliegen, und soweit die Gesellschaft in der Lage ist, jederzeit den vollen Barmittelbetrag einschlielich aufgelaufener Zinsen zuruckzufordern;

(iv) Anteilen von kurzfristigen Geldmarktfonds gema Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer einheitlichen Definition europaischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

(2) Die Finanzvermogenswerte, bei denen es sich nicht um Bankeinlagen handelt, und durch Wiederanlage von als Sicherheiten erhaltenen Barmitteln erworbene Anteile kurzfristiger Geldmarkt-OGA mussen von einem Rechtssubjekt emittiert sein, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

(4) Bei den vorstehend unter (i) bis (ii) genannten kurzfristigen Bankeinlagen und Schuldtiteln muss es sich um zulassige Anlagen im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 handeln.

(5) Die Wiederanlage von als Sicherheiten erhaltenen Barmitteln sollte in Ubereinstimmung mit den fur unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert erfolgen.

(6) Wenn es wahrscheinlich ist, dass das Portfolio durch die unter (4) genannten kurzfristigen Bankeinlagen einem Kreditrisiko gegenuber dem Verwahrer ausgesetzt wird, muss das Portfolio dies bei den gema Anhang A, „Investitionsbeschrankungen“, in diesem Prospekt vorgeschriebenen Grenzen fur Einlagen berucksichtigen.

(7) Die Wiederanlage muss, insbesondere dann, wenn sie einen Hebeleffekt bewirkt, bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Portfolios berucksichtigt werden. Diese Anforderung gilt fur jegliche Wiederanlage von als Barmitteln gestellten Sicherheiten in Finanzvermogenswerten, die einen uber dem risikofreien Zinssatz liegenden Ertrag bieten.

(8) Wiederanlagen mussen im Einzelnen mit ihrem jeweiligen Wert in einem Anhang der Finanzberichte der Gesellschaft erwahnt sein.

(9) Findet eine Eigentumsubertragung statt, so sollten die erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank des OGAW gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen konnen die Sicherheiten von einer fremden Depotbank gehalten werden, die einer aufsichtsrechtlichen Uberwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.

5) Pensionsgeschafte und umgekehrte Pensionsgeschafte

Die Gesellschaft kann Pensionsgeschäfte tätigen, die in dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei der Verkäufer laut Vertragsbestimmung das Recht oder die Pflicht hat, die verkauften Wertpapiere zu einem von den zwei Parteien in ihrer vertraglichen Vereinbarung festgelegten Preis und innerhalb einer von den zwei Parteien in ihrer vertraglichen Vereinbarung festgelegten Frist vom Erwerber zurückzukaufen.

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften oder bei einer Reihe fortlaufender Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer auftreten. Sie muss bei solchen Geschäften allerdings folgende Regeln einhalten:

(1) Die Gesellschaft darf Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft oder umgekehrtes Pensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei bei diesen Transaktionen ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die die Luxemburger Aufsichtsbehörde als denen des EU-Rechts gleichwertig erachtet.

(2) Während der Laufzeit eines Pensionskontrakts oder umgekehrten Pensionskontrakts darf die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand des Kontrakts sind, nicht vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf dieser Wertpapiere durch die Gegenpartei oder vor Ablauf der Rückkauffrist verkaufen.

(3) Da die Anteile der Gesellschaft zurückgegeben werden können, muss sie sorgfältig darauf achten, dass die Höhe ihres Engagements in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften es jederzeit erlaubt, dass sie ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommt.

Die Gesellschaft darf nur umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte abschließen, wenn sie jederzeit in der Lage ist, (a) bei umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapieren, die einem Pensionsgeschäft unterliegen, den vollen Barmittelbetrag zurückzufordern, oder (b) die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu kündigen.

Allerdings sollten Transaktionen mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen als Vereinbarungen zu Bedingungen, die den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch die Gesellschaft gestatten, angesehen werden.

Gesamtrisiko und Risikomanagement

Die Gesellschaft muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das ihr jederzeit die Überwachung und Abschätzung des Risikos der Positionen in ihren Portfolios und deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil ihrer Portfolios erlaubt.

Im Hinblick auf Finanzderivate muss die Gesellschaft ein (oder mehrere) Verfahren zur genauen und unabhängigen Einschätzung des Wertes von Freiverkehrsderivaten anwenden, und die Gesellschaft muss für jedes Portfolio sicherstellen, dass sein globales Risikoengagement in Finanzderivaten das gesamte Nettovermögen seines Portfolios nicht übersteigt.

Das Gesamtrisiko wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basisvermögenswerte, des Gegenparteerisikos, der künftigen Marktbewegungen und der zur Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens kann zur Steuerung und Messung des Gesamtrisikos der einzelnen Portfolios entweder der Commitment-Ansatz oder der relative oder absolute „Value-at-Risk“-Ansatz

(nachstehend „VaR“) verwendet werden. Die Wahl des Ansatzes richtet sich nach der Anlagestrategie der einzelnen Portfolios und nach der Art und Komplexität der Finanzderivate, in die das betreffende Portfolio investieren kann, sowie auch nach dem Anteil der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate.

Der Commitment-Ansatz misst das mit der Anlage in Finanzderivaten und anderen Anlagetechniken (unter Berücksichtigung von Verrechnungs- und Absicherungseffekten) verbundene Gesamtrisiko, das den Nettoinventarwert nicht übersteigen darf. Nach diesem Ansatz wird jedes Finanzderivat im Prinzip in den Marktwert einer gleichwertigen Anlage im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet.

Der VaR misst den bei einem bestimmten Konfidenzniveau und einem bestimmten Zeitraum maximal zu erwartenden Verlust.

Die VaR-Berechnung erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99% und eines Zeithorizonts von zwanzig Tagen.

Bei der Verwendung des relativen VaR ist das berechnete Gesamtrisiko aller Portfolioanlagen des betreffenden Portfolios nicht höher als der doppelte VaR des Referenzportfolios.

Bei der Verwendung des absoluten VaR ist der VaR des betreffenden Portfolios auf maximal 20% seines Nettoinventarwertes begrenzt.

Wenn nichts Anderes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ eines bestimmten Portfolios vorgesehen ist, wird zur Messung und Überwachung des Gesamtrisikos eines Portfolios der Commitment-Ansatz verwendet.

Der unter Verwendung des VaR erwartete Hebelfaktor für die einzelnen Portfolios ist im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des jeweiligen Portfolios angegeben. Unter bestimmten Umständen kann jedoch dieser Hebelfaktor überschritten werden. Die für die Bestimmung des erwarteten Hebelfaktors dieser Portfolios verwendete Methode basiert auf der Summe der Nennwerte.

Jedes Portfolio kann in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“ und „Finanztechniken und -instrumente“, festgelegten Grenzen in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, dass das Engagement gegenüber den Basiswerten insgesamt die in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, unter Abschnitt II angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigt.

Wenn ein Portfolio in indexbasierte Finanzderivate investiert, müssen diese Anlage nicht notwendigerweise mit den in Anhang A, „Investitionsbeschränkungen“, unter Abschnitt II angegebenen Anlagegrenzen kombiniert werden.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss letzteres bei der Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

Sofern der Anlageverwalter bei der Portfolioverwaltung im Namen der Gesellschaft Risikomanagementverfahren einsetzt, die zur Erfüllung der vorstehend beschriebenen Aufgaben geeignet sind, gelten diese als von der Gesellschaft eingesetzt.

Die Zuständigkeit für den Risikomanagementprozess der Gesellschaft wurde an die Verwaltungsgesellschaft übertragen, der auch das ständige Risikomanagement obliegt.

Verletzung der Beschränkungen

Sollten die vorgenannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen oder aus der Ausübung eines Zeichnungsrechts resultieren, muss sie unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anteilhaber die geeigneten Maßnahmen treffen, um diesen Zustand wieder zu beseitigen.

European Market Infrastructure Regulation („EMIR“)

Die Geschäfte der Gesellschaft als finanzieller Gegenpartei in börsengehandelten und außerbörslichen Derivatetransaktionen unterliegen bestimmten Abgleichs- und Meldeanforderungen im Rahmen der EMIR-Verordnung, die 2013 in Kraft traten. Die Gesellschaft hat einen entsprechenden Kontrollrahmen eingerichtet, mit dem die Einhaltung dieser Anforderungen sichergestellt werden soll.

ANHANG B

Weitere Informationen

Bestimmung des Nettoinventarwertes

Mit Ausnahme von Vitruvius – UCITS Selection werden der Nettoinventarwert der Vermögenswerte der Gesellschaft in jedem Portfolio (der „Nettoinventarwert“) und der entsprechende Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Portfolios und einer jeden Anteilsklasse auf der Grundlage des Schlusskurses eines jeden Bankgeschäftstages in Luxemburg („Bewertungstag“) bestimmt, soweit nachstehend nicht etwas anderes angegeben ist.

Der Nettoinventarwert des Portfolios Vitruvius – UCITS Selection und der entsprechende Nettoinventarwert pro Anteil jeder betreffenden Anteilsklasse werden auf der Grundlage der letztverfügbaren Kurse (d.h. des letztverfügbaren Nettoinventarwertes pro Anteil des zugrundeliegenden OGA) bei Geschäftsschluss an jedem Mittwoch, der in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist („wöchentlicher Bewertungstag“) bestimmt. Ist ein Mittwoch in Luxemburg kein Bankgeschäftstag, so ist der nächste (folgende) Bankgeschäftstag in Luxemburg der wöchentliche Bewertungstag. Zusätzlich werden der Nettoinventarwert des Portfolios Vitruvius – UCITS Selection und der entsprechende Nettoinventarwert pro Anteil jeder betreffenden Anteilsklasse auf der Grundlage der letztverfügbaren Kurse bei Geschäftsschluss an jedem Monatsultimo, der in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist, bestimmt. Der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert pro Anteil vom Monatsende werden jedoch nur zu Informationszwecken errechnet, und es handelt sich nicht um einen Bewertungstag, an dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben werden können, es sei denn, er fällt mit einem wöchentlichen Bewertungstag zusammen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für alle folgenden Portfolios nicht berechnet, wenn der Referenzmarkt, wie nachstehend näher beschrieben, an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag geschlossen ist: Vitruvius – Asian Equity und Vitruvius – Greater China Equity (Aktienmarkt in Hongkong), Vitruvius – Growth Opportunities und Vitruvius – US Equity (US-Aktienmarkt), Vitruvius – European Equity (britischer Aktienmarkt), Vitruvius – Japanese Equity (japanischer Aktienmarkt) und Vitruvius – Swiss Equity (Schweizer Aktienmarkt).

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Anteilsklasse wird für alle Portfolios bestimmt, indem der Wert des Gesamtvermögens des Portfolios, der dieser Anteilsklasse zugewiesen werden kann, abzüglich der Verbindlichkeiten des Portfolios, die dieser Anteilsklasse ordnungsgemäß zugeordnet werden können, durch die Gesamtzahl der Anteile dieser Anteilsklasse, die am Bewertungstag im Umlauf befindlich sind, dividiert wird.

Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklassen B und BI fällt innerhalb eines jeden Portfolios aufgrund der unterschiedlichen Gebührenstruktur und/oder Behandlung der Erträge jeder Anteilsklasse unterschiedlich aus. Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes werden Erträge und Aufwendungen so behandelt, als wenn sie auf täglicher Basis anfallen bzw. auflaufen würden.

Der Wert aller Wertpapiere, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder auf jeglichem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises auf dem Hauptmarkt bestimmt, auf dem diese Wertpapiere gehandelt werden, und seitens einer vom Verwaltungsrat genehmigten Preisagentur übermittelt. Falls diese Preise nicht ihren angemessenen Wert repräsentieren, werden diese Wertpapiere sowie jegliche Wertpapiere des Portfolios, die nicht notiert sind, und alle sonstigen Anlagen, einschließlich der erlaubten Finanzterminkontrakte, Optionen und OTC-Derivaten, auf der Grundlage der vernunftgemäß vorhersehbaren Verkaufspreise bewertet werden; letztere werden sorgfältig und nach Treu und Glauben bestimmt. Swaps und andere OTC-Derivate sollten auf der Grundlage der unterliegenden

Wertpapiere oder Indizes bewertet werden, einschließlich der damit verbundenen Kosten, und auf der Grundlage der Bewertungen von Marktexperten, die regelmäßig Geschäfte mit diesen Instrumenten abschließen.

Jegliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die in Bezug auf Währungen - außer der Referenzwährung des jeweiligen Portfolios - ausgedrückt sind, werden zum Zeitpunkt der Bewertung in die Referenzwährung zum vorherrschenden Marktpreis übertragen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird auf bis zu 2 Stellen hinter dem Komma berechnet.

Die Gesellschaft wird in ihre geprüften konsolidierten Bilanzen die Finanzberichte einbeziehen, die in EUR ausgedrückt werden.

Während des Bestehens einer jeglichen Situation, durch die nach Ansicht des Verwaltungsrates die Festlegung des Nettoinventarwertes eines Portfolios in seiner Referenzwährung entweder in angemessener Weise nicht praktikierbar wäre oder zum Nachteil der Anteilhaber der Gesellschaft erfolgte, kann der Nettoinventarwert vorläufig in einer solchen anderen Währung bestimmt werden, wie sie der Verwaltungsrat festlegen könnte.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse eines jeden Portfolios ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse eines jeden Portfolios in jedem Land veröffentlicht, in dem die Gesellschaft entsprechend den nationalen rechtlichen Bestimmungen für den Vertrieb der Anteile registriert ist.

Swing-Pricing-Anpassung

Der Nettoinventarwert eines Portfolios kann dadurch, dass Anleger Anteile an einem Portfolio zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der nicht die Handels- und sonstigen Kosten enthält, die entstehen, wenn der Anlageverwalter die infolge von Geldzu- bzw. -abflüssen zur Anpassung erforderlichen Wertpapiertransaktionen vornimmt, einer Verwässerung unterliegen.

Um den Schutz der bestehenden Anteilhaber zu verbessern, wurde ein Verfahren eingerichtet, das Preisanpassungen im Rahmen des regelmäßigen täglichen Bewertungsprozesses erlaubt, um die Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten abzumildern, wenn diese als erheblich angesehen werden.

Hierzu kann ein Swing-Pricing-Mechanismus angewandt werden, um die Interessen der Anteilhaber jedes einzelnen Portfolios zu schützen. Wenn an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen in Anteilen eines Portfolios eine im Voraus festgelegte Schwelle, die für jedes Portfolio regelmäßig vom Verwaltungsrat festgelegt und überprüft wird, überschreiten, kann der Nettoinventarwert pro Anteil so nach oben oder unten angepasst werden, dass die Nettozuflüsse bzw. Nettoabflüsse darin Berücksichtigung finden. Der Verwaltungsrat setzt die Schwelle unter Berücksichtigung von Faktoren wie die herrschenden Marktbedingungen, die geschätzten Verwässerungskosten und die Größe des Portfolios fest, und ihre Anwendung wird automatisch und einheitlich ausgelöst. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die gesamten Transaktionen netto zu einer Erhöhung der Anzahl der Anteile führen. Die Anpassung erfolgt nach unten, wenn die gesamten Transaktionen netto zu einer Verringerung der Anzahl der Anteile führen.

Der angepasste Nettoinventarwert gilt für alle Transaktionen an einem bestimmten Bewertungstag. Der Swing-Pricing-Mechanismus kann bei allen Portfolios angewandt werden. Der Verwaltungsrat setzt den Umfang der Preisanpassung so fest, dass die Handels- und anderen Kosten berücksichtigt werden. Diese Anpassung kann für die verschiedenen Portfolios unterschiedlich sein und darf höchstens 1% des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil betragen. Da solche Preisanpassungen auf erhebliche Geldflüsse

hin und nicht bei normalem Volumen erfolgen, kann nicht zuverlässig vorhergesagt werden, ob zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt eine Preisanpassung erfolgen wird. Folglich ist es auch nicht möglich, zuverlässig vorherzusagen, wie oft solche Preisanpassungen erforderlich werden.

Die Kosten eines Portfolios werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des betreffenden Portfolios berechnet und sind von der Swing-Pricing-Anpassung unbeeinflusst.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Emission, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Berechnung des Nettoinventarwertes eines jeden Portfolios sowie die Emission und die Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Portfolios und den Umtausch bezüglich des jeweiligen Portfolios wie folgt aussetzen:

- a) während jedes Zeitraums, in dem irgendein Markt oder irgendeine Börse, die als Hauptmarkt bzw. als Hauptbörse fungieren, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft notiert sind, die irgendeinem Portfolio zuschreibbar sind, geschlossen sind (außer gewöhnliche Feiertage) oder während denen der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) während eine jegliche Situation besteht, die nach Ansicht des Verwaltungsrates einen Notfall darstellt, in dessen Folge Verfügungen oder Bewertungen im Hinblick auf Vermögenswerte im Besitz der Gesellschaft, die jeglichem Portfolio zuteilbar sind, praktisch unmöglich wären;
- c) während jeglichen Zusammenbruchs jeglicher oder Gebrauchseinschränkung von Kommunikationsmitteln, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Wertes der jeglichem Portfolio zuzuteilenden Anlagen oder des aktuellen Preises auf jeglichem Markt oder an jeglicher Börse verwendet werden;
- d) während eines jeglichen Zeitraums, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, Geldmittel zwecks der Zahlung bei Anteilrücknahme zurückzuführen oder in dem jeglicher Transfer von Geldmittel im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder fälliger Zahlungen bei der Rücknahme solcher Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- e) während eines jeglichen Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrates ungewöhnliche Umstände vorliegen, bei denen es praktisch unmöglich oder gegenüber den Anteilinhabern ungerecht wäre, den Handel mit Anteilen eines jeglichen Portfolios der Gesellschaft fortzusetzen;
- f) bei einem Beschluss, die Gesellschaft oder das betreffende Portfolio zu liquidieren, entweder am oder nach dem Tag des Beschlusses dieser Liquidation durch den Verwaltungsrat oder am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber, falls zu diesem Zweck eine Hauptversammlung einberufen wird;
- g) während eines Zeitraums, in dem die Veröffentlichung der Mitteilung der Hauptversammlung der Anteilinhaber, bei der die Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Portfolios vorgeschlagen werden soll, oder des Beschlusses des Verwaltungsrats, ein oder mehrere Portfolios zu verschmelzen, erfolgt, soweit eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist;
- h) während eines Zeitraums, in dem ein oder mehrere Ziel-Portfolios, in die ein Portfolio in beträchtlichem Umfang investiert hat, aus eigener Initiative oder nach Aufforderung durch die für das Ziel-Portfolio zuständigen Behörden vorübergehend den Rückkauf, die Rücknahme oder die Zeichnung seiner Anteile aussetzt.

Anteilinhaber, die die Emission, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragt haben, werden innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt ihrer Anträge schriftlich über eine jegliche solche Einstellung informiert werden und unverzüglich von der Beendigung einer solchen Einstellung in Kenntnis gesetzt werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil für irgendein Portfolio hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil, die Emission, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines anderen Portfolios.

Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer gegründet worden. Sie kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst und liquidiert werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (die eine natürliche oder eine juristische Person sein können) durchgeführt, die von der Anteilhaberversammlung, auf der der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, namentlich bestimmt und deren Vollmachten und Vergütungen von dieser Anteilhaberversammlung festgelegt werden. Der auf jedes Portfolio entfallende Nettoerlös der Liquidation wird von den Liquidatoren an die Anteilhaber jedes Portfolios im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an dem betreffenden Portfolio bzw. an der betreffenden Anteilsklasse ausgeschüttet.

Jede Liquidation gewährt einem Anteilhaber Anspruch auf einen anteiligen Anteil an denjenigen Liquidationserlösen, die der von dem betreffenden Anteilhaber gehaltenen Anteilsklasse entsprechen. Die im Verlauf der Liquidation zur Ausschüttung an die Anteilhaber verfügbaren Gelder, die nicht von Anteilhabern abgerufen werden, werden am Ende der Liquidation bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg gemäß dem Gesetz von 2010 hinterlegt und hier für die anspruchsberechtigten Anteilhaber für einen Zeitraum von 30 Jahren zur Verfügung gehalten.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter $\frac{2}{3}$ des Mindestkapitals von EUR 1.250.000 fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilhaber vorlegen, die innerhalb von 40 Tagen abgehalten werden muss und bei der kein Quorum vorgeschrieben ist; diese Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei ihr repräsentierten Anteile.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des oben angegebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilhaber vorlegen, die innerhalb von 40 Tagen abgehalten werden muss und bei der kein Quorum vorgeschrieben ist, und die Auflösung der Gesellschaft kann von Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der Anteile bei der Versammlung halten.

Alle von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsrat bezüglich der Liquidation der Gesellschaft gefassten Beschlüsse werden in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht veröffentlicht. Zusätzlich wird eine solche Mitteilung in jedem Land veröffentlicht, in dem die Gesellschaft gemäß den nationalen Bestimmungen für den Vertrieb von Anteilen registriert ist.

Auflösung von Portfolios oder Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Portfolios oder einer Anteilsklasse beschließen, (i) wenn das Nettovermögen dieses Portfolios unter ein Niveau fällt, das der Verwaltungsrat als für eine effiziente Verwaltung dieses Portfolios zu gering erachtet; (ii) wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage hinsichtlich des Portfolios oder der Anteilsklasse diese von dem Verwaltungsrat beschlossene Liquidation rechtfertigen würde oder wenn sie für die Interessen der Anteilhaber eines Portfolios oder einer Anteilsklasse erforderlich ist; oder (iii) im Falle einer vom Verwaltungsrat entschiedenen Produktionsrationalisierung.

Die Gesellschaft stellt den Inhabern der betreffenden Anteile vor dem Stichtag der Liquidation eine schriftliche

Nachricht zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Liquidationsmaßnahmen angegeben sind.

Wenn der Verwaltungsrat nicht im Interesse oder aus Gründen der Gleichbehandlung der Anteilhaber anders entscheidet, können die Anteilhaber des betreffenden Portfolios weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen.

Liquidationserlöse, auf die nach Abschluss der Liquidation eines Portfolios keine Ansprüche angemeldet werden, werden bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Beträge, die nicht innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraums abgerufen werden, können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen luxemburgischen Rechts verfallen.

Verschmelzung von Portfolios

Jegliche Fusion eines Portfolios mit einem anderen Portfolio der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW (ob er luxemburgischem Recht unterliegt oder nicht) muss vom Verwaltungsrat beschlossen werden, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, der Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Portfolios die Fusionsentscheidung vorzulegen. In letzterem Fall ist kein Quorum für diese Versammlung erforderlich, und der Fusionsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Falls durch die Fusion eines Portfolios die Gesellschaft zu existieren aufhört, gelten für die Versammlung der Anteilhaber, die den Fusionsbeschluss fasst, ungeachtet des Vorstehenden dieselben Anforderungen in Bezug auf Quorum und Mehrheit wie für eine Satzungsänderung. Die Vornahme und die Mitteilung eines solchen Beschlusses an die Anteilhaber erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und den anwendbaren Regelungen.

Dokumente zur Einsichtnahme

Kopien folgender Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten werktags (Samstage und gesetzliche Feiertage ausgenommen) am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- (a) Anlageverwaltungsvertrag;
- (b) Depotbankvertrag;
- (c) Verwaltungsgesellschaftsvertrag
- (d) Domizilstellenvertrag;
- (e) Register- und Übertragungsstellenvertrag;
- (f) Verwaltungsstellenvertrag;
- (g) Zahlstellenvertrag;
- (h) die Satzung der Gesellschaft;
- (i) der neueste Prospekt der Gesellschaft;
- (j) die neuesten KIIDs;
- (k) der neueste Jahresbericht und der neueste Halbjahresbericht der Gesellschaft; und
- (l) das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Verträge von (a) bis (g) oben können in gegenseitigem Einverständnis der Parteien geändert werden.

Beschwerden bezüglich des Betriebs der Gesellschaft können schriftlich an den eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden.

Die Einzelheiten der von der Verwaltungsgesellschaft angewandten Verfahren zum Umgang mit Beschwerden sowie der Stimmrechtspolitik, der Politik der besten Ausführung, der Regeln für Interessenkonflikte usw. sind während der normalen Geschäftszeiten kostenfrei am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

ANHANG C

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die Gesellschaft hat die Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Zahlstelle in Deutschland

Merck Finck & Co. OHG
Neuer Wall 77
D – 20354 Hamburg

übernimmt die Funktion der Zahlstelle der Gesellschaft in Deutschland.

Die Anträge auf Rücknahme oder Umtausch der betreffenden Anteile müssen schriftlich an die Gesellschaft oder die Zahlstelle in Deutschland gerichtet werden und sollten zum Annahmeschluss an dem Geschäftstag, der dem Bewertungstag voran geht, eingehen.

Anteilinhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) von der Gesellschaft an die Anteilinhaber in Deutschland über die deutsche Zahlstelle verlangen. Die Rücknahmezahlungen an die Anteilinhaber erfolgen in der Referenzwährung des betreffenden Portfolios.

Informationsstelle in Deutschland

Merck Finck & Co. OHG
Neuer Wall 77
D - 20354 Hamburg

übernimmt die Funktion der deutschen Informationsstelle der Gesellschaft.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, der geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind bei der deutschen Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich. Außerdem sind bei der deutschen Informationsstelle die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise kostenlos erhältlich. Darüber hinaus stehen dort auch die folgenden Dokumente zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung:

1. Anlageverwaltungsvertrag,
2. Verwahrstellenvertrag,
3. Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft
4. Domizilstellenvertrag,
5. Register- und Übertragungsstellenvertrag,
6. Verwaltungsstellenvertrag,
7. Zahlstellenvertrag,
8. das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Veröffentlichungen

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise unter www.vitruvius.lu sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger im Bundesanzeiger veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB aufgeführten Fällen werden die Anteilinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert.

Besteuerung

Die Vitruvius beabsichtigt, die Informationspflichten zu erfüllen, die zu den Voraussetzungen für die Besteuerung der in Deutschland steuerpflichtigen Aktionäre gemäß § 5 InvStG zählen, übernimmt hierfür jedoch keine Gewähr. Dieser Prospekt enthält keine Angaben über die Besteuerung der Anteilinhaber in

Deutschland in Bezug auf die Anteile der Vitruvius. Wir weisen darauf hin, dass Ausschüttungen aus den Erlösen des Portfolios (in Gewinnanteilen), die den Anteilhabern aus steuerrechtlichen Gründen nicht ausbezahlt wurden, sowie Einnahmen aus Rücknahmen, Umtauschaktionen oder Verkäufen von Anteilen, Abtretung der Ansprüche auf Anteile und Ähnliches in Deutschland gesetzesmäßig einer Steuer unterliegen und eine Einbehaltung dieser Steuer zur Folge haben kann (Quellensteuer plus Solidaritätszuschlag). Daneben sollte der Anteilhaber jedwede sonstige (deutsche oder nicht deutsche) Besteuerungen berücksichtigen. Es wird empfohlen, dass sich die Anteilhaber über die genauen steuerrechtlichen Bestimmungen mit ihrem professionellen Steuerberater auseinandersetzen.

ANHANG D

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Vertrieb in Österreich

Vitruvius (die „Gesellschaft“) hat ihre Absicht angezeigt, in Österreich Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb von Anteilen in Österreich berechtigt.

Zahlstelle in Österreich

In Österreich nimmt die

Erste Bank
der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien

die Funktion der Zahlstelle im Sinne von § 141 InvFG 2011 wahr.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden.

Die Zahlung von Rückgabeerlösen, Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilhaber in Österreich können von diesen über die österreichische Zahlstelle verlangt werden; in solchen Fällen können bankübliche Gebühren berechnet werden.

Bei der österreichischen Zahlstelle sind der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, die geprüften Jahres- und ungeprüften Halbjahresberichte sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise erhältlich und auch alle sonstigen Angaben und Informationen einsehbar, auf die Anteilhaber am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einen Anspruch haben.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.vitruvius.lu veröffentlicht.